Beitrag

zur

Geschichte des Stadtwaldes

von

Frankfurt am Main.

Inaugural-Dissertation

behufs Erlangung der Doktorwürde
der hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät der
Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München
vorgelegt

von

Robert Fellner
Forstpraktikant.

Druck von Gebrüder Knauer in Frankfurt a. M.

1895.

Auf dem Gebiete der Forstgeschichte wird heute, ebenso wie auch auf anderen wirtschaftsgeschichtlichen Gebieten, eine Vermehrung der vorhandenen Speziallitteratur nicht nur als wünschenswert anerkannt, sondern auch — und gerade von maßgebender Seite — als die notwendige Voraussetzung für eine wachsende Erkenntnis und lebendigere Durchdringung früherer Zustände bezeichnet. Je zahlreicher die genauer erforschten Einzelfälle werden, deren Zusammenhalten ein Bild von der Entwicklung des Waldeigentums und der Waldwirtschaft zu geben vermag, umsomehr wird das Bild an Treue und Schärfe gewinnen können.

Dem angedeuteten Zweck soll auch die vorliegende Arbeit dienen. — Der Entwicklungsgang der Waldeigentumsverhältnisse in der Mainebene zeichnet sich aus durch die Mannigfaltigkeit der einwirkenden Interessen, die Geschichte der Bewirtschaftung des Frankfurter Stadtwaldes durch frühzeitige und anhaltende, aus richtiger Erkenntnis von der Bedeutung des Waldes hervorgegangene, durch ungünstige Berechtigungsverhältnisse aber in ihren Erfolgen gehinderte Bemühungen der Waldschonung, der Förderung des Waldwachstums. — Auch in Beziehung auf das gewählte Spezialthema kann die vorliegende Arbeit nur als Beitrag gelten, da einerseits schon zahlreiches Material, sowohl von forstlicher, als auch von nichtforstlicher Seite, veröffentlicht ist, andererseits aber noch immer Vieles der Aufklärung, manche Vermutung der Bestätigung bedarf, die von dereinstiger weiterer Ausbeute der Archive, namentlich zu Frankfurt und Darmstadt, zu erhoffen ist.

Allen denen, welche durch freundliches Entgegenkommen die Arbeit gefördert, insbesondere den Herren Forstmeister C. Hensel und Stadtarchivar Dr. Jung zu Frankfurt a. M., sei auch an dieser Stelle verbindlicher Dank ausgesprochen.

München, im Mai 1895.

Der Frankfurter Stadtwald dehnt sich längs des südlichen Mainufers über eine zusammenhängende Fläche von 3393,46 ha [1]) aus. Er ist in zwei Reviere, das östlich der Stadt gegenüber gelegene Revier Oberwald und das westlich sich anschließende Revier Unterwald eingeteilt. Der Oberwald gehört dem Gebiete des Hügellandes an, welches hier und weiter flußaufwärts das Mainthal begrenzt; er bedeckt den sanft gegen Süden und Südwesten geneigten Rücken einer erst jenseits des nördlichen Waldrandes steil zum Main abfallenden Anhöhe. Der Unterwald liegt bereits vollständig in der weiten Ebene, welche zwischen dem Taunus im Norden und dem Odenwald im Süden sich ausbreitet. Die Höhenunterschiede sind nicht bedeutend: die höchsten Punkte am Nordrande des Oberwaldes liegen ca. 145 m ü. M., 45 m über dem Mainspiegel; längs der Südgrenze dieses Waldes beträgt die Meereshöhe noch 110—120 m, während an der die beiden Reviere scheidenden Grenzlinie das durchschnittliche Niveau des Unterwaldes mit 110 m bereits erreicht ist. Der Übergang von diesem Niveau zu der Höhe des Flußufers (95 m) erfolgt in einer steilen Sandböschung, welche längs der Nordgrenze des Unterwaldes hinzieht und den Uferrand eines ehemaligen Mainlaufes darstellt.

Im Revier Oberwald besteht der Bodenuntergrund größtenteils aus Tertiärkalk. Über Cerithien- und Corbiculakalken lagern Litorinellenschichten, welche von massigem Kalk nach oben allmählich in thonreichen Mergel und Sand mit Kalkeinlagerungen übergehen. [2]) Diese Schichten liegen in dem nordöstlichen Teile des Oberwaldes entweder frei zu Tage, oder, soweit sie durch Flugsand bedeckt sind, nahe der Oberfläche; im weiteren Verlauf der Terrainsenkung gegen Süden und Westen

---

[1]) Stand vom 1. Januar 1894.

[2]) Vergl. die Blätter No. 56 und 57 (Sachsenhausen und Schwanheim) der preuß. geolog. Spezialkarte. Berlin 1882, mit Erläuterungen.

verschwinden sie unter den zur Diluvialzeit in der jetzigen Mainebene, dem damaligen Maindelta, abgelagerten Sand- und Kiesmassen, welche im Unterwald bereits den Boden bis zu bedeutenden Tiefen einnehmen. Hier folgen jedoch unmittelbar unter diesen mächtigen, aus grobkörnigem Sand und zahlreichen Geschieben von Bundsandstein bestehenden Schichten nicht mehr die Tertiärkalke, sondern teils oberpliozäne Schichten, gebildet aus Thon und feinkörnigen Sanden, teils ein unterer Diluvialthon. An vielen Stellen tritt dieser letztere zwischen den Kiesmassen hervor, an anderen macht sich der dichte Untergrund, näher an die Oberfläche heranreichend, durch erhöhte Bodenfeuchtigkeit bemerkbar.

Feiner Flugsand, durch die Waldvegetation gebunden, überdeckt in wechselnder Stärke einen sehr erheblichen Teil des Bodens im ganzen Stadtwalde.

Die räumlich ungleiche Beschaffenheit des Standorts kommt zum Ausdruck in der Verteilung der Holzarten. Auf dem lehmigen Kalkboden des östlichen Gebietes ist die Buche weitaus vorherrschend; sie tritt hier teils rein, teils untermischt mit Eiche und Nadelholz auf. Im Unterwald und in den tiefer gelegenen Teilen des Oberwaldes nimmt die Eiche die frischeren Parthieen des meist tiefgründigen, vielfach lehmhaltigen Sandbodens ein, während die geringen, trockenen Lagen der Kiefer überlassen sind. Auch die Kiefer und selbst die Eiche kommen rein vor, doch überwiegen die mehr oder weniger gemischten Bestände. Neben den herrschenden Holzarten — Eiche, Buche und Kiefer — beteiligen sich an den Bestandsmischungen die meisten der übrigen, in Deutschland vorkommenden Arten, besonders Fichte, Weißtanne, Erle und Hainbuche, ferner Lärche und Weymouthskiefer, Ahorn, Esche, Birke und Aspe. Von diesen sind Fichte, Tanne und Weymouthskiefer außerdem auch hie und da auf kleineren Flächen rein angebaut. — Die Bestandsverhältnisse haben im Laufe der Zeit beträchtliche Wandlungen erfahren. Früher und noch vor wenigen Jahrhunderten hatte der Frankfurter Stadtwald, gleich den angrenzenden Waldungen der Mainebene,[1]) durchaus den Charakter eines gemischten Laub-

[1]) Vergl. Reiß, die Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Waldungen bei Offenbach a. M. Offenbach 1891, S. 8.

waldes, in welchem Eiche und Buche vorherrschten. Von den Nadelhölzern war bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts wahrscheinlich allein die Kiefer, und diese nur in sehr untergeordnetem Maße,[1]) vertreten; auch lange nach jener Zeit noch war das Vorkommen des Nadelholzes auf kleine Flächen beschränkt. Allmählich hatte das Zusammenwirken verschiedener Ursachen, wie die starke Benützung des Waldes durch Viehweide, ferner die bei raschem Anwachsen der Bevölkerung sich stetig mehrenden Holzfrevel, endlich umfangreiche Rodungen in benachbarten Gebieten einen Rückgang der Produktionskräfte des Bodens zur Folge, der sich in dem langsameren und geringeren Wachstum der Bestände fühlbar machte. Obwohl man schon frühzeitig bemüht war, durch möglichste Sparsamkeit in der Holznutzung, durch Schutz und Nachhilfe der natürlichen Verjüngung, sowie durch Ansaat von Blößen — wobei die raschwüchsigen Nadelhölzer zu vermehrter Verwendung kamen — der Verschlechterung des Waldzustandes Einhalt zu thun und einem künftigen Holz- und Weidemangel vorzubeugen, so scheiterte doch der Erfolg dieser Maßregeln lange Zeit hindurch an dem hartnäckigen Widerstand kurzsichtiger Interessenten. Namentlich war dies der Fall in den westlichen Waldteilen, wo aus den früheren Mischwaldungen mit der Zeit lichte und lückige Eichenbestände geworden waren, unter welchen der Boden mehr und mehr austrocknete und verhärtete. Als man endlich im 18. Jahrhundert auch hier Hegungen in größerem Maßstabe anlegen konnte, da mußte man bald erkennen, daß zur Nachzucht der Laubhölzer an vielen Orten die Bodenkraft nicht mehr ausreichte. Auf größeren Flächen wurde damals, seit Ende des 18. Jahrhunderts, die Kiefer rein angebaut. Zu weiterer Einschränkung des Gebietes der Eiche ist man in unserem Jahrhundert genötigt worden infolge eines Sinkens des Grundwasserspiegels, verursacht namentlich durch Stromregulierungen und durch die Entwässerung eines angrenzenden Sumpfwaldes. Heute bedeckt das Nadelholz etwa ein Drittel der gesamten Waldfläche. — Die Grundsätze der modernen Forstwirtschaft haben sowohl zu vermehrter Einbringung von Eichen und Kiefern in die Buchenbestände des Oberwaldes, als auch zum Anbau von

[1]) S. v. Schott in Baur's Monatschrift 1866. — Vergl. unten.

Buche und Weißtanne unter den Lichthölzern des Unterwaldes geführt.[1])

Alleinige Betriebsart ist der Hochwald. Die Umtriebszeit ist zu 120 Jahren angenommen; wo der Standort dies erlaubt, läßt man die Eiche zur Erziehung stärkerer Nutzhölzer eine doppelte Umtriebszeit erreichen. Der jährliche Abgabesatz ist für die Periode 1891 bis 1900 auf 15200 fm festgesetzt; hievon entfallen auf das Revier Oberwald mit 1724 ha ertragsfähiger Waldfläche 8300 fm (4,8 fm pro ha), auf das Revier Unterwald mit 1558 ha ertragsfähiger Waldfläche 6900 fm (4,4 fm pro ha).

Der heutige Stadtwald von Frankfurt am Main hat bis in das spätere Mittelalter einen unabgesonderten Bestandteil des Reichsforstes Dreieich gebildet.

Aus gewissen, frühe begründeten Institutionen sind Beziehungen des Stadtwaldes zu seiner Umgebung entstanden, welche Benützung und Bewirtschaftung bis in die neueste Zeit herein dauernd in sehr bedeutendem Maße beeinflußt haben. Eine dieser Institutionen aber, die Bannlegung im Interesse der Kaiserlichen Jagd, hat nicht in Beschränkung auf das Gebiet jenes Reichsforstes, sondern gleichmäßig für die ganze Landschaft zwischen Rhein, Main und Odenwald bestanden.

Dieses größere Gebiet ist in dem ersten Teile der vorliegenden Arbeit der Betrachtung zu Grunde gelegt worden. Es geschah dies einmal der jagdlichen Verhältnisse wegen, dann aber auch deshalb, weil nur auf breiterer Basis ein Anhalt über die Entstehung und erste Entwickelung der Verhältnisse des Waldeigentums zu gewinnen war.

In dem zweiten Teile ist die Bewirtschaftung des nunmehrigen Stadtwaldes, und zwar in dem Zeitraum von der Erwerbung (1372) bis gegen Anfang des 19. Jahrhunderts, behandelt.

---

[1]) Über die Bewirtschaftung des Stadtwaldes im 19. Jahrhundert, s. bes. Laurop, Briefe eines in Deutschland reisenden Forstmannes, 35. Brief, S. 175—181; a. d. J. 1800. — A. Beil, Frankfurts Stadtwaldung. Eine forststatistische Skizze, 1840. — Über die geognostischen, meteorologischen und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der in der Mainebene gelegenen Frankfurter Stadtwaldungen. Aufsatz in Baur's Monatschrift 1871, S. 361—384.

Das bezeichnete Gebiet[1]) gehört zum größten Teil der weiten Niederung an, welche in geologischer Hinsicht unter dem Namen des Mainzer Beckens bekannt ist.[2]) In Folge der diluvialen Vorgänge, der Ablagerung mächtiger Sand- und Geröllschichten in dem damaligen Binnensee und der zur Steppenzeit stattgefundenen Flugsandverwehungen herrscht hier durchaus ein lockerer Sandboden von geringer Fruchtbarkeit vor. Nur im Überschwemmungsbereich der Flußläufe hat der Boden größeren Thongehalt, so längs des Rheines und Maines und zu beiden Seiten des früheren Neckarlaufs.[3]) Tertiärbildungen treten in größerer Ausdehnung nur im Nordosten des Gebietes: nördlich des Maines, sowie in der Umgegend von Offenbach, Steinheim und Seligenstadt, zu Tage. — Von den nördlichen Ausläufern des Odenwaldes nimmt ein aus flachgewölbten Bergkuppen bestehendes Hügelland das Terrain zwischen den Linien Eberstadt — Langen — Sprendlingen einerseits und Ober-Ramstadt — Urberach — Dietzenbach andererseits ein. Der Boden ist hier mit geringen Ausnahmen ein Verwitterungsprodukt rotliegender Sandsteine; er ist meist von kräftigem Laubwald bedeckt. Der aus Bundsandstein gebildete östliche Teil des Odenwaldes reicht nördlich nur bis Umstadt und Ostheim, kommt also hier kaum in Betracht. Zwischen beiden Gebirgszügen breitet sich eine durch angeschwemmte Lehmmassen fruchtbare Thalniederung, von dem Flüßchen Gersprenz durchströmt, aus; sie ist stark besiedelt und fast ausschließlich durch Feldbau benutzt. — Die Beschaffenheit des Bodens in der Untermainebene hat bei der Gestaltung der Grundeigentumsverhältnisse wesentlich mitgewirkt; sie ist auch die Ursache der auffallenden Erscheinung, daß dieser mitten in dem bevölkertsten Teile von Deutschland gelegene Landstrich bis heute den Charakter einer Waldlandschaft in der Hauptsache bewahrt hat.

---

[1]) Siehe die beigegebene Orientierungskarte.

[2]) R. Lepsius, Geologie von Deutschland I. Stuttgart 1887—92.

[3]) Zur älteren Alluvialzeit floß der Neckar von Heidelberg längs der Bergstraße bis Bickenbach und weiter über Crumstadt, Goddelau, Tribur und Astheim zum Rhein; die neuesten eingehenden Untersuchungen haben dies endgültig festgestellt. Vergl. Lepsius, 678 ff.

I.

Die vorhandenen Nachrichten verbreiten über die älteste Geschichte der Lande um Main und Neckar nur schwaches Licht. Zeugen einer frühen Besiedelung der Mainebene sind die Hügelgräber, welche im Frankfurter Stadtwald in mehreren größeren Gruppen, ferner bei Bieber und Heussenstamm, vorkommen. — Nach der Ausbeute, welche planmäßig vorgenommene Nachgrabungen ergeben haben, ist man geneigt, die Entstehung dieser Grabmäler mehrere Jahrhunderte vor Beginn unserer Zeitrechnung anzunehmen.[1]) Ob die Erbauer Kelten oder Germanen waren, ist nicht festzustellen.

Nach Verdrängung der keltischen Bevölkerung scheinen die Markomannen das Maingebiet bewohnt zu haben. Seit Festigung der römischen Herrschaft an Rhein und Donau in ihren dortigen Sitzen bedroht, wanderten sie — wahrscheinlich kurz nach dem siegreichen Zug des Drusus durch Mitteldeutschland im Jahre 9 v. Chr. — nach Böhmen aus.[2]) Das so verlassene Gebiet stand nun den Römern offen. Doch erst gegen Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. begannen diese die Befestigung des rechtsrheinischen Vorlandes zwischen Taunus und Rauher Alb zum Zweck der Verstärkung ihrer militärischen Position am Rhein. Damals noch bestand hier die spärliche Bevölkerung ausschließlich aus vereinzelt eingewanderten (meist gallischen) Ansiedlern.[3]) Während der nächsten 150—200 Jahre dürften unter dem Schutz der römischen Waffen Ansiedelung und Anbau jener Gegenden beträchtlich zugenommen haben; besonders wird dies der Fall gewesen sein im Bereich der längs

[1]) Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde 1877, Bd. 5, Heft 3.

[2]) Dahn, Urgeschichte II, 52.

[3]) Tacitus, Germania. Cap. 29.

des Limes errichteten Kastelle, wo überdies auch die Sorge für regelmäßige Verpflegung der Truppen zum Feldbau veranlassen mußte.

In dem hier zu besprechenden Gebiete sind römische Ansiedlungen nachgewiesen: längs des linken Mainufers, da wo der Main selbst an Stelle des Pfahlgrabens die befestigte Grenze bildete (flußabwärts bis Krotzenburg bei Hanau) und auf der Strecke von Krotzenburg bis Offenbach, ferner im fruchtbaren Gersprenzthal, in der Gegend von Dieburg und Umstadt, endlich im Norden des unteren Maines, nahe der gegen die Chatten errichteten Taunusposition, bei Höchst, Heddernheim, Vilbel, Bergen. Auf die genannten Gegenden dürfte aber der römische Anbau auch in der Hauptsache beschränkt gewesen sein, denn dafür spricht nicht nur das vollständige Fehlen von Bauresten der eigentlichen Römerzeit in den übrigen Gebietsteilen,[1]) sondern auch die Bodenbeschaffenheit der ganzen Landschaft, die dünne Bevölkerung derselben vor der römischen Occupation, sowie der nur militärische und politische, keineswegs aber auch kolonisatorische Zweck dieser Occupation.[2])

Im Laufe des dritten Jahrhunderts verloren die Römer das Zehntland an die von Osten her eindringenden Alamannen. Diese setzten sich zunächst in dem nördlichen Teil, zwischen Main und Neckar, fest. Da längere Zeit hindurch ihre Versuche weiterer Ausbreitung nach Westen und Süden an dem noch kraftvollen Widerstand der Römer scheiterten, wurden sie — wie früher schon in ihrem Stammlande durch die Schranke des Limes — nun auch in diesem neu gewonnenen Gebiete zu fester Ansiedlung und zum Ackerbau genötigt. Schon 277 durch Probus und später wiederholt nach siegreichen römischen Feldzügen sind den hier ansässigen Alamannen regelmäßige Getreidelieferungen auferlegt worden.[3]) Als im Jahre 357 ein römisches Heer den Rhein bei Mainz überschritt, fand es in der Gegend

---

[1]) Die Reste militärischer Römerbauten längs des rechten Rheinufers scheinen aus einer Zeit zu stammen, in der das Decumatenland bereits aufgegeben war und die Rheinlinie als nunmehrige Reichsgrenze gegen die andrängenden Germanen vertheidigt werden mußte. Vergl. Frank im Archiv für Hessische Geschichte. Bd. XII.

[2]) Mommsen, Römische Geschichte, V, 142 f.

[3]) Dahn, Urgeschichte II, 231 ff.

des unteren Maines [1]) Dörfer der Alamannen vor, reich an Herden und Feldfrüchten; erst 10 Meilen (= 2 deutsche Meilen) weiter landeinwärts gelangte man an einen dichten Urwald (silva squalore tenebrarum horrenda) und ward hier zur Umkehr genötigt, weil der Feind die Wege, auf denen allein das (wohl sumpfige) Terrain durchschritten werden konnte, durch gefällte Bäume versperrt hatte. [2]) An der Spitze der verschiedenen alamannischen Gaustämme, welche bereits in bestimmten räumlichen Gebieten ansässig erscheinen, stehen zu jener Zeit noch selbständige Gaukönige. [3])

Während des vierten und fünften Jahrhunderts drangen die Alamannen allmählich weit über die früheren engen Grenzen vor und gründeten neue Niederlassungen in Gallien, Rhätien und dem Landstrich zwischen Main und Lahn. Durch die Wogen der Völkerwanderung (Burgunderreich am Mittelrhein ca. 406—443) nur vorübergehend aufgehalten, führte diese erobernde Ausdehnung in ihrem weiteren Verlaufe zu feindlichen Zusammenstößen mit den Franken, welche in der gleichen Zeit bestrebt waren, ihre Stammgebiete nach Westen und Süden hin zu erweitern. Der entscheidende Kampf um die künftige Vorherrschaft und den Besitz der rheinischen Lande kam erst gegen Ende des fünften Jahrhunderts zum Ausbruch. Die Alamannen unterlagen (496) und verloren damit auf immer die Lande zwischen Lahn und Murg, zwischen der Mosel und dem nördlichen Elsaß an die fränkischen Sieger.

Näheres darüber, wann und in welcher Art die letzte Neubesiedelung des Main-Neckargebietes durch die Franken stattgefunden hat, ist uns nicht überliefert. [4]) Weil demnach auch

[1]) Aus dem Berichte des Ammianus Marcellinus L. XVII., C. 1 wird der Schauplatz des Kriegszuges nicht vollkommen deutlich. Die Meinungen sind geteilt zwischen der näheren Umgebung des unteren Maines bei Rüsselsheim oder Höchst und der Rheinebene südwestlich Darmstadt. Vergl. Dahn, Urgeschichte II, 299; Archiv für Hessische Geschichte, Bd. III. und XII.

[2]) „... ilicibus incisis et fraxinis, roboreque abietum magno semitas invenere constratas."

[3]) Ammianus L. XVII., C. 10 und XVIII., C. 1.

[4]) Nach Zeuß („Die Deutschen" etc. 323,346) sind die Franken im Maingebiet die unmittelbaren Nachfolger der Burgunder geworden. Ebenso Rieger, im Archiv für hess. Gesch. 1880. Arnold (Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, 209 ff.) u. A. nehmen ein allmähliches Zurückdrängen der wieder nördlich bis zur Lahn vorgedrungenen Alamannen durch die Franken, seit dem letzten Viertel des fünften Jahrhunderts, an.

ganz ungewiß ist, ob nicht, selbst in größerem Maße, Teile der alamannischen Bevölkerung nach der Einwanderung der Franken im Lande zurückgeblieben sind und, als Zinspflichtige oder Hörige, an dem ferneren Bodenanbau teilgenommen haben, so kann die Verbreitung der Orte alamannischer Namensbildung in unserem Gebiete[1]) an sich nicht maßgebend sein für die Beurteilung des dortigen Anbaues in der vorfränkischen Zeit. Alamannische Ortsnamen finden sich vorwiegend allerdings in den östlichen, schon zur Römerzeit kultivierten Gegenden,[2]) sie kommen aber auch im Innern und im Westen des Gebietes vor und fehlen vollständig nur längs des Rheines. Sehr ungewiß sind die Entstehungszeiten der um die Königshöfe Tribur und Gerau gruppierten Orte Königsstädten,[3]) Wallerstädten[4]) und Berkach,[5]) sowie des mitten in einem wenig fruchtbaren Waldgebiet gelegenen Sprendlingen.[6]) Obschon sehr wohl denkbar ist, daß die Alamannen im dritten und in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts, eingeengt zwischen römischem Gebiet und den nachdrängenden Stämmen der Burgunder und Chatten,[7]) auch weniger günstige Ortslagen in Anbau genommen haben, so ist doch andererseits wenig wahrscheinlich, daß derartige Ansiedelungen während der späteren Wanderzeit der Alamannen sich erhalten haben sollten. Es dürfte wohl eher anzunehmen sein, daß die genannten Orte erst in fränkischer Zeit entstanden sind, teilweise vielleicht durch Verpflanzung unterworfener Alamannen zum Zwecke der Nutzbarmachung der dortigen ausgedehnten Fiskalländereien. Immerhin ist ein früherer Ursprung nicht ausgeschlossen. Wenn sich hier alamannische Ansiedelungen

---

[1]) Vergl. Arnold, a. a. O. 214.

[2]) Es sind dies Vilbel (773 Felwila), Mainflingen, Bellingen (ausgegangener Ort in der Gegend von Rumpenheim und Bieber, nach Wagner, Wüstungen in Hessen I), Dilshofen; auch Sickenhofen und Dudenhofen dürften noch hierher zu rechnen sein. Bei Urberach ist der Ursprung des Namens zweifelhaft (1303 Urbach, Baur, Hess. Urkb. I, 325; 1446 Urberaiche, 1280 und 1307 Urbruch(?) Scriba, Regesten von Hessen I. 1725, 584, 741.)

[3]) 1258 und 1303 Steden, 1426 Königsteden. Scriba, Regesten No. 428, 720, 1574.

[4]) 1407 Wallersteden. Scriba, 1429.

[5]) 1246 Bercach. Baur, Urkdb. I, 1281.

[6]) 880 Sprendelingum, Scriba, 180.

[7]) Mommsen, Römische Geschichte V, 152.

bis zum Beginn der fränkischen Zeit erhalten haben, so sind sie, als Güter einer vorgefundenen unterworfenen Bevölkerung, dem fränkischen Könige zugefallen.[1]) Nicht wahrscheinlich ist jedenfalls, daß die einwandernden Franken an den genannten Orten verlassene Wohnsitze der Alamannen eingenommen, einen früheren Anbau fortgeführt haben.

Nach dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Forschung ist als feststehend zu betrachten, daß, wenn nicht bei allen germanischen Stämmen, so doch bei den Franken, die auf gemeinsamer Abstammung und auf der Heeres- und Gerichtsverfassung beruhenden Verbände des Gaues und der Hundertschaft regelmäßig auch die Grundlagen für Ansiedelung und Landverteilung gebildet haben, und zwar in der Weise, daß innerhalb des größeren, zusammenhängenden, von Genossen eines Stammes gemeinsam besiedelten Gebietes, des Gaues, jeder Hundertschaft ein abgegrenztes Territorium zugewiesen wurde.[2]) War das gesamte verfügbare Land sehr groß im Verhältnis zu der Stärke der Einwanderung, so konnte es vorkommen, daß zwischen den Hundertschaftsmarken verschiedener Gaue mehr oder minder ausgedehnte Flächen Wald- und Ödlandes entweder im geteilten Eigentum der betreffenden Gaustämme, oder, wenn diese bereits zu einem Volke geeint waren, ungeteilt zur Verfügung des ganzen Volkes blieben. Solches Volkland, das naturgemäß meist die weniger günstigen, zum Anbau weniger tauglichen Lagen umfaßte, ist später, nach Bildung und Festigung des fränkischen Staates, in das Eigentum des Staatsoberhauptes, des Königs, übergegangen, soweit es nicht inzwischen bei zunehmender Bevölkerung den Hundertschaftsmarken zugeschlagen worden war.[3])

Nun ist eine intensive Besiedlung des Main-Neckargebietes durch die Franken nach Abzug oder Verdrängung der bisherigen Bewohner kaum anzunehmen, und ebensowenig dürften späterhin noch starke Zuzüge aus der Heimat stattgefunden haben. Schon die Berücksichtigung der allgemeinen Zustände des 5. und 6. Jahrhunderts — fortwährende, die Volkszahl stark vermin-

[1]) Vergl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 115.

[2]) Thudichum, Gau- und Markverfassung, 115 ff. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 255 ff. — v. Inama, a. a. O. I, 35 ff.

[3]) Thudichum, a. a. O., 133 f. — v. Maurer, Einleitung etc., 94 f.

dernde Kämpfe, dauernde Anziehungskraft des reichen Kulturlandes Gallien auf die germanischen Stämme[1]) — muß zu solcher Vermutung führen. Wesentlich verstärkt wird dieselbe aber durch die Verteilung der dortigen älteren Ortsnamen fränkischen Ursprungs. Arnold ist (Ansiedlungen 384) der Ansicht, daß die Namensendung „heim" bei der südlichen Ausbreitung der Franken nach der Zülpicher Schlacht „fast durchweg für die neugegründeten Orte verwandt sein muß".[2]) In dem hier besprochenen Gebiete sind die Ortsnamen auf „heim" durchaus auf die fruchtbaren, günstig gelegenen Teile beschränkt; sie finden sich einerseits in den östlichen, schon früher angebauten Gegenden: längs des Mainufers, im Gersprenzthal, am Unterlauf der Rodau und, sehr zahlreich, zwischen Main und Nidda, andererseits am Mainufer nahe der Mündung dieses Flusses und in der Rheinniederung, wo, allem Anschein nach, erst damals die Urbarmachung des vorher unbewohnten Sumpflandes im Bereich des Rheines und des Alt-Neckars begonnen hat.[3]) Daß die Namen im Osten einen bedeutend breiteren Raum einnehmen, weit tiefer in das Innere hereinreichen und somit andeuten, daß hier die Besiedlung eine stärkere gewesen ist, als im Westen, dieser Umstand wird durch die Bodenbeschaffenheit und die Verteilung der Wasserläufe, sowie durch die ältere Geschichte des Landes hinreichend erklärt.

Von zwei entgegengesetzten Seiten aus wären darnach in der Landschaft südlich des unteren Maines Einwanderung und Anbau erfolgt. Dies stimmt auch mit der dortigen Gaueinteilung[4]) überein. Der westliche Teil jener Landschaft erscheint im 8. Jahrhundert dem Rheingau, der östliche dem Maingau angehörig, der Landstrich zwischen Main und Nidda dem Niedgau.

Bedeutend größer jedenfalls als das zunächst von den ältesten Siedlungen[5]) aus durch Feldbau, Viehzucht etc. benützte

---

[1]) v. Inama, a. a. O. I, 26, 34.

[2]) Rieger: „Über die Ansiedlungen der Chatten", im Archiv für hessische Geschichte 1880, teils im Wesentlichen diese Annahme; nur bezügl. des Zeitpunktes der Ausbreitung ist er anderer Meinung.

[3]) Lepsius, Geologie von Deutschland I. 680. Rommel, Geschichte von Hessen IX, 323.

[4]) Die Gauverfassung des fränkischen Reichs war auf die alten Siedlungseinheiten gegründet. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte 122.

[5]) Zu den „Urdörfern" würden hier die bei der Einwanderung neu gegründeten Ortschaften und die verlassen vorgefundenen und neu besiedelten alamannischen Orte zu rechnen sein.

Land werden die bei der Einwanderung abgegrenzten Hundertschaftsbezirke (Centmarken) gewesen sein, ihrem Zweck, auch dem gesteigerten Bedarf der Zukunft zu genügen, entsprechend. Nur teilweise läßt sich auf ihre Ausdehnung aus derjenigen der Hundertschaftsreste des Mittelalters schließen. Einigermaßen möglich ist dies in dem östlichen Teile unseres Gebietes, nicht möglich dagegen in dem westlichen.

Hier, im Rheingau, und ebenso in dem Landstrich zwischen Main und Nidda, scheint der übermächtige fiskalische Grundbesitz schon frühzeitig die alte Gauverfassung umgeformt, seine eigene Verfassung an die Stelle der früheren Einrichtungen gesetzt zu haben. Selbst die „Mark der fünf Dörfer", welche ihrer Verfassung nach[1]) noch am ehesten als Überrest altfreier Markgenossenschaft anzusehen ist, dürfte in ihrer später erkennbaren Ausformung und Lage zu den umgebenden grundherrlichen Waldungen aus einer Scheidung markgenossenschaftlicher und erworbener grundherrlicher Rechte hervorgegangen sein. Im Maingau dagegen bezeugen nicht nur einzelne Urkunden die Einteilung des Gaues in Untergaue oder Centen[2]), sondern es stellen sich hier auch die Marken des Mittelalters deutlicher als Teilstücke der alten Centmarken, nicht als spätere Neu- oder Umbildungen dar.

Teile des „Rodgau"[3]) genannten Untergaues im Maingau sind die Genossenschaften der Bieber-[4]), Auheimer-[5]), Ober-[6]), und Rödermark[7]). An den Rodgau schließt sich südlich der

---

[1]) Weisthum v. 1519. Grimm IV, 557. Die Mark gehörte den Dörfern Bischoffsheim, Rüsselsheim, Raunheim, Flörsheim und Seilfurth (Wüstung) und hatte sonst keinen Herrn. Jeder Einwohner der fünf Dörfer, der eigenen Rauch hielt, war gleichberechtigter Mitmärker.

[2]) Beispiele, den Untergau „Bachgau" oder „Plumgau" betreffend, bei Thudichum a. a. O. 9 f.

[3]) Steiner, Geschichte und Altertümer des Rodgaues. Darmstadt 1833. — Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, 325 (Anhang).

[4]) Weisthum v. 1385. Grimm I, 512 „Wir wysen uff unßern eid, Bygermark, walt, waßer und weide . . . . den merkern zu rechtlichem eigen, und han die von nymand zu lehen, weder von Konige oder von Keisern . . ."

[5]) W. a. d. 15. Jahrh. Grimm IV. 552. 5 Dörfer.

[6]) Steiner, Rodgau 27 und 89 — Ortschaften: Zellhausen, Mainflingen, Kl. Welzheim.

[7]) W. a d. 16. Jhrh. Grimm IV. 545.

Bachgau[1]) an; von diesem Untergau gehört nur der nördliche Teil mit den Marken von Babenhausen[2]) und Dieburg[3]) unserem Gebiete an. Einer der genannten sechs wirtschaftlichen Verbände stimmt in seiner räumlichen Ausdehnung noch genau mit dem gleichzeitigen Gerichtsverbande überein.[4]) In einem heute noch deutlich erkennbaren, annähernd nordsüdlich verlaufenden Grenzzuge schied sich das Gesamtgebiet der Marken von Bieber, Rodau und Dieburg nach Westen hin ab gegen die dortigen ausgedehnten grundherrlichen Waldungen. Allem Anschein nach hat diese Grenzlinie zugleich die Gaugrenze zwischen Main- und Rheingau gebildet.[5])

Die benutzbaren Anhaltspunkte können zu einem sicheren Ergebnis bezüglich der Grundeigentumsverhältnisse in der ältesten fränkischen Zeit nicht führen; als wahrscheinlich aber ist immerhin anzunehmen, daß die mittelalterlichen Marken des Maingaues noch annähernd den Umfang der früheren Hundertschaftsbezirke bezeichnen, daß diese Bezirke ursprünglich von denen des weit schwächer besiedelten Rheingaues durch eine breite, ungeteilt gebliebene Waldzone getrennt waren und daß erst später das zu Kronland gewordene Volkland in seiner ganzen Ausdehnung dem Rheingau zugeschlagen worden ist.

Die ersten urkundlichen Nachrichten über die weitere Entwickelung der von den Franken hier neubegründeten Verhältnisse liefern die zahlreichen Schenkungsurkunden der Karolingerzeit. Freie Franken saßen damals in den Dörfern zwischen Rhein

---

[1]) Steiner, Altertümer und Geschichte des Bachgaues. 3 Bde.

[2]) W. v. 1355. Grimm IV. 547. — 8 Ortschaften.

[3]) W. v. 1429. Grimm IV. 533. — 15 Ortschaften.

[4]) Aus den nämlichen 8 Dörfern, welche die Rödermark bildeten, setzte sich auch das Centgericht Niederroden zusammen. Die 12 Ortschaften der Biebermark gehörten, mit Ausnahme von Offenbach, Bürgel und Rumpenheim, dem Centgerichte Steinheim an. — Über die Entstehung kleinerer Verbände aus dem großen Gerichts- und Wirtschaftsverband der Hundertschaft s. Lamprecht a. a. O. I. 259 ff.

[5]) v. Spruner-Menke, Historischer Handatlas. 1880. Karte No.34: Deutschlands Gaue IV. — Wenck, Hessische Landesgeschichte I. 26. — Zu den genannten Marken des Maingaues gehörten als westliche Grenzorte: Offenbach, Heussenstamm, (Patershausen), Urberach, Messel, Roßdorf. Die am weitesten östlich liegenden Orte des Rheingaues waren: Götzenhain, Offenthal, Kranichstein, Ober-Ramstadt.

und Alt-Neckar[1]) und, andererseits, im nordöstlichen Teile des Gebietes, am Main, an der Rodau und zwischen Main und Nidda.[2]) Die Dorfschaften im nordwestlichen Teile des Oberrheingaues[3]) werden nur aus den Güterverzeichnissen des Klosters Lorsch[4]) bekannt; auch die älteren Verhältnisse im Gersprenzgebiet bleiben im Unklaren.[5])

In den Urkunden wird zur Bezeichnung der Lage des Schenkungsobjektes in der Regel der Gau und das Gebiet, die Mark, des betreffenden Dorfes angegeben. Diese Dorfmarken, als deren Zubehör nicht nur Haus, Ackerland und Wiese, sondern auch Weide und Wald erscheinen,[6]) dürften innerhalb der Centmarken in der Weise entstanden sein, daß nach Eintritt der Seßhaftigkeit die Gemeinschaft der Siedelung, des Dorfes, wirtschaftlich selbständig geworden war und allmählich die ausschließliche Verfügung und das Eigentum auch an dem im Umkreis der Feldflur stetig benützten Wald- und Weideland erlangt hatte; alles den Ansiedelungen ferner liegende Land stand, nach wie vor, im Gemeineigentum der größeren Verbände.[7]) Meistens handelt es sich bei den Schenkungen um Grundstücke von

---

[1]) Es werden folgende Orte häufiger genannt: Gemminesheim (Geinsheim), Leeheim, Erifeld (Erfelden), Buosinesheim (Bensheimerhof), Elimaresbach (Wüstung westlich Erfelden); ferner Thornheim, Gotalohono (Goddelau) und Phungestat (Pfungstadt).

[2]) Rumpenheim, Bellingen, Walinesheim (Klein Welzheim), Manolfingen (Mainflingen), Rotahe (Ober- oder Niederroden; schon 790 kommen C. L. II, 343 „Rotahen superiore et inferiore“ vor) und Felvila (Vilbel). Vereinzelt Masilla (Messel), Bergilla (Bürgel), Biberaha (Bieber) und Bockinheim.

[3]) Die Bezeichnung Oberrheingau für den Teil des alten Rheingaues rheinabwärts bis zum Main tritt gegen Ende des neunten Jahrhunderts zuerst auf.

[4]) Cod. Lauresh. III. 185—230.

[5]) 786 C. L. I 27 werden Güter „ad Caspenze“ (Gersprenz) genannt. — 769 C. L. III 121 „20 mancipia in villa Slierbach“. — 945 (Wenck II. 28) erscheint eine Babenhäuser Mark. Über den dortigen Kronbesitz siehe unten.

[6]) 793 C. L. I. 203 „In Leheimero marca 1 mansum et de terra arabili 8 jurnales et de silva, sicut ad ipsum mansum pertinere debet . . . . .“ 765 C. L. I 200 „. . . rem meam in loco Leheim, tam terris, mansis, campis, silvis . . . . in ipsa marcha habere videor“. Dagegen ca. 800 C. L. III 237 „. . . . in Walanger marca et in Widmare marca . . . 30 jurnales de terra culta et inculta et portionem suam de silva inter ambas marcas“.

[7]) Vergl. Thudichum, Markverfassung 116, 135. Maurer, Einleitung 40 f, 94 f. v. Inama a. a. O. I. 88.

mäßiger Größe, doch werden auch ansehnliche Güter genannt und zwar weit häufiger im Maingebiet[1]) als am Rhein. Hier wie dort kommen aber an den am weitesten nach dem Innern zu vorgeschobenen Orten nur Schenkungen von ausgesprochen grundherrlichem Charakter vor, welche den späteren, seit dem achten Jahrhundert hervortretenden Ausbau des Landes durch den Großgrundbesitz, meist von Einzelansiedelungen in entlegeneren Teilen der Mark oder auf bisher herrenlosem Boden aus, veranschaulichen.[2]) Daß auch in den best angebauten, dichter bewohnten Gegenden am Mainufer es damals noch keineswegs zu einer endgültigen Verteilung zwischen Wald und Feld gekommen war, zeigen die dortigen Schenkungen von unkultiviertem, zum Zwecke des Rodens ausgemessenem Land.[3])

Sehr bedeutende Flächen hat in unserem Gebiete der fiskalische Grundbesitz eingenommen. Oben wurde bereits ausgeführt, daß für den größten Teil desselben die Entstehung aus Volkland anzunehmen ist. Daneben kommen, namentlich für die zahlreichen Krongüter in den früh besiedelten Randteilen des Gebietes, auch andere Momente, wie die Ausscheidung von Ländereien für den König bei der Landverteilung, Konfiskationen, Auftragungen in Betracht. Im Ganzen muß die Ausdehnung des Fiskallandes zur Karolingerzeit bedeutend größer angenommen werden, als sie sich in den erhaltenen, meist zu Gunsten der Kirche ausgestellten Schenkungsurkunden darstellt, weil die Vorgänge, durch welche ein sehr beträchtlicher Teil des Krongutes

---

[1]) z. B. 815 C. L. III. 108 „. . . . in Bellinger marca et in Rotaha mansos 6 et hubas 20 et silvam et mancipia 38“. — 805 C. L. III. 112 „. . . . in Rumpenheim et in Bellingen et in Ewichheim 6 hubas et mancipia 40“.

[2]) Inama I. 208, 799. — C. L. III. 173 „. . . in pago Moynachgowe . . . in Masilla (Messel) 7 hubas serviles et terra indominicata juxta rivulum Meuwesbach (Mörsbach) et mancipia 77“. — 785 C. L. I. 312 „. . . in pago Renense in Phungestat 8 mansos et hubas ad ipsos pertinentes . . . et 3 molina et 2 loca ad molina facienda“. — 830 C. L. I. 315 „. . . in Phungesterero marca unum bifangum qui dicitur Geroldeshufa (folgt Grenzbeschreibung . . . ab aquilone terminatum in bifango Engelhelmi“,) und alle darauf errichteten Gebäude.

[3]) 816 C. L. III. 115 „. . . in Rumpenheim mansum 1 (Hofraithe; s. Landau, Territorien 7) et 46 jurnales de terra aratoria et alias 20 de terra inculta et pratum“. — 817 C. L. III. 113 „. . . in Rumpenheim mansum 1, jurnales 10 de terra arabili et 7 de silva et pratum“. — 815 C. L. III. 113.

in die Hände weltlicher Grundherrn gelangt ist, vielfach zwar angedeutet, selten aber urkundlich nachzuweisen sind.

Es sei nun gestattet, die wenigen, aus verschiedenen Zeiten des Mittelalters stammenden Angaben über das kgl. Grundeigentum in der Untermainebene zu verwerten an der Hand der in gedrängter Form vor Augen zu führenden allgemeinen Entwicklung der Verhältnisse des fiskalischen Grundbesitzes.

Seit der Organisation Karls des Großen war das gesamte königliche Grundeigentum in größere, unabhängig von der Gaueinteilung gebildete Domänenämter (fisci) gegliedert. An der Spitze eines jeden Domänenamtes stand ein Amtmann (judex), welcher die Bewirtschaftung des Haupthofes (curtis) unmittelbar leitete, und die Aufsicht führte über alle übrigen Fronhöfe (villae), über die Benefizien und Zinsgüter, sowie über die verschiedenen Sonderbetriebe, welche zu seinem Amtsbezirke gehörten. Manche Haupthöfe waren als Pfalzen (palatii) für die Hofhaltung des Königs eingerichtet und hatten dadurch auch in wirtschaftlicher Hinsicht größere Bedeutung.[1])

Als solche, mit Palatien versehene Vororte und Verwaltungscentren größerer Fiskalbezirke erscheinen nun die Königshöfe zu Frankfurt und Tribur. Die zahlreichen zu Frankfurt ausgestellten Königsurkunden sind meistens aus „Franconofurd, palatio regio", zuweilen aus „Fr., curte regia", oder aus „Fr., villa regia" datiert; in gleicher Weise wechseln die Benennungen bei Tribur.[2]) Beide Haupthöfe lagen auf der Grenze zwischen fruchtbaren, früh bewohnten Kulturlandschaften einerseits und einem zur Landwirtschaft größtenteils nur wenig geeigneten Waldgebiete andererseits. Der fiscus Triburim scheint durchaus dem Rheingau angehört, der fiscus Franconofurd dagegen aus Theilen dreier Gaue, des Rhein-, Main- und Niedgaues sich zusammengesetzt zu haben. Ludwig der Fromme tauscht 817 von dem Kloster Fulda gegen ein Dorf in der Wetterau Güter im Niedgau, in der Nähe seines Fiskus Franchonofurt, an der Nidda, ein.[3])

---

[1]) Lamprecht a. a. O. I. 719 ff. — v. Inama a. a. O. I. 321 ff.

[2]) Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I.

[3]) 817 Dronke, Cod. dipl. Fuldens. S. 158, No. 325 „. . . sed et illi nobis . . . dederunt juxta fiscum nostrum Franchonofurt quasdam proprietates in villis . . . Horheim (Harheim westlich Vilbel) et Stetine . . . et cum silva communi; quae omnia sunt in pago Nithehgove super fluvium Nita."

Karl der Dicke bestätigt 882 der Salvatorkapelle in Frankfurt eine Schenkung seines Vorgängers über verschiedene Güter, u. A. zu Steten, Bürgel, Sprendlingen, Bischofsheim (im Niedgau), Seckbach, Schwanheim, Kelsterbach und fügt den Neunten der Einkünfte aus den kgl. Fronhöfen Frankfurt, Tribur etc. hinzu.[1]) 834 schenkt Ludwig der Deutsche an Lorsch die villa Langungon (Langen) im Rheingau mit allem Zubehör, darunter auch die dortigen Leibeigenen, welche bisher (zum Teil) dem fiscus Tribur dienstbar gewesen waren.[2]) Während zur Zeit der erstgenannten Urkunde noch die Arrondierung des Krongutes angestrebt wird, deuten die beiden letztgenannten bereits den beginnenden Zerfall der Fiskalämter an.

Zunächst hat auch in dem Bereich des kgl. Grundbesitzes — soweit hierbei Gegenden mit ursprünglich freier Bevölkerung in Betracht kommen — jene Entwicklung sich vollzogen, welche im Verlauf der ersten Hälfte des Mittelalters den Stand der Kleingrundbesitzer in wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit von den großen Grundherrschaften gebracht hat. Die Ausbildung des Fiskalgebietes zu einem einheitlichen Allmende- und Gerichtsbezirk war vollendet, sobald sich das Obereigentum des Königs an der Allmende und damit die Markhörigkeit aller, auch der bisher frei gebliebenen Markgenossen völlig durchgesetzt hatte; an die Stelle der alten freien Hundertschaftsverfassung war nun eine neue, in ihren Formen aber ganz nach dem Muster jener früheren gebildete Verfassung getreten. Wirtschaftsverwaltung und niedere (Hundertschafts-) Gerichtsbarkeit für den ganzen Bezirk lagen in der Hand des kgl. Amtmannes, der zur Karolingerzeit als judex, in späteren Urkunden regelmäßig als Schultheiß (scultetus) bezeichnet wird. Die höhere Gerichtsbarkeit wurde ursprünglich von dem Gaugrafen, später von besonders eingesetzten Vögten ausgeübt.[3]) — Aber schon unter den späteren Karolingern begann auch der Verfall dieser Einrichtungen, namentlich in Folge der Verminderung des Krongutes durch Schenkungen und Verleihungen. In dem Maße wie die

---

[1]) 882 Böhmer, Cod. dipl. Mönofrancofurtanus S. 5.

[2]) 834 Cod. Lauresh. I. 54 „. . . villam Langungon . . . cum mancipiis . . . nec non et mancipia illa, quae ex eadem villa orta sunt et hactenus ad fiscum nostrum Triburim deserviunt."

[3]) Lamprecht I. 726 ff. — Schröder, Rechtsgeschichte 190, 485.

Machtstellung des Königs den großen Grundherrn gegenüber allmählich durch immer weiter gehende Zugeständnisse abgeschwächt wurde, mußte auch das Interesse des Reiches an der Erhaltung des kgl. Grundbesitzes mehr und mehr zurücktreten hinter der Notwendigkeit, den Beistand der Großen bei Königswahl und Heerfahrt stets wieder von Neuem durch Gunstbezeugungen zu sichern. Ferner trug die in zahlreichen Schenkungen an Klöster und geistliche Stifter sich äußernde Frömmigkeit der damaligen Zeit, sowie die Besoldung der kgl. Dienstmannen in Land, welches als Amtslehen vergeben wurde, wesentlich zur Schmälerung des Krongutes bei. Die zuvor einheitlich vom Haupthofe aus geleitete Verwaltung der Domänenämter wurde nun allmählich aufgelöst in eine Anzahl von selbstständigeren Einzelverwaltungen. Teils von den Fronhöfen fremder Grundherrn, welche Eigentum im Fiskalgebiet erlangt hatten, aus, teils durch die mit Reichsgut belehnte, bald nur noch im eigenen wirtschaftlichen Interesse handelnde Reichsministerialität sahen die Fiskaleingesessenen ihre inzwischen vielfach bereits wieder gebesserte, freiere Stellung aufs Neue bedroht. In den meisten Fällen konnte ihr Bestreben, sich dieser neu erstandenen, rasch erstarkenden Gewalten zu erwehren, ihre Überantwortung an dieselben, die völlige Veräußerung auch der letzten nunmehr wenig wertvollen Splitter der früheren Domänenämter nicht aufhalten.[1]) Erst unter Rudolf von Habsburg und seinen nächsten Nachfolgern erscheint das Reich selbst ernstlich bemüht, der weiteren Verminderung des Krongutes Einhalt zu thun. Damals wurden da, wo die Zersetzung der alten Krongutbestände noch nicht zu weit vorgeschritten war, Neuorganisationen vorgenommen durch Zusammenfassung aller dem Reiche verbliebener Elemente unter eine neugebildete Verwaltung.[2]) —

Die letzten Reste des Fiscus Tribur scheinen im 13. Jahrhundert an die Grafen von Katzenelenbogen veräußert worden zu sein. 1248 verpfändet K. Wilhelm von Holland dem Grafen Diether die Reichsdörfer Tribur, Ginsheim, Wasserbiblos, Crumstadt und Dornheim[3]). 1276 belehnt K. Rudolf den Grafen Eberhard mit

---

[1]) Vgl. v. Inama, a. a. O. II. 147.

[2]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte. 488 f.

[3]) Wenck, hess. Landesgeschichte I. Urk. No. 14; vgl. auch S. 322 f. im Text.

den Gütern des Reichs zu Tribur, dem Dorf Dornheim, der Hälfte von Crumstadt und dem Forste Schlüchter[1]). Das Haus Katzenelenbogen ist dauernd im Besitz dieser Güter geblieben.

In anderer Weise haben sich die Dinge im Fiscus Frankfurt gestaltet. Hier schied der Vorort, zu einer selbständigen Mark- und Gerichtsgemeinde mit eigner, städtischer Verwaltung, einer „Stadthundertschaft", erstarkt, aus dem Verbande der Umgebung aus.[2]) Die zum Fiskalgebiet Frankfurt gehörigen Reichswaldungen und Ortschaften südlich des Maines gelangten im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts zum größten Teil in den dauernden Besitz der mit Verwaltung des kgl. Wildbannes Dreieich erblich betrauten Familie Hagen-Münzenberg. Die Dörfer aber, deren Gebiete früher, aller Wahrscheinlichkeit nach, den nördlichen Teil des Fiskus zusammengesetzt hatten, erscheinen seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts neu vereinigt unter einem Landgericht zu der Königsgrafschaft des Bornheimer Bergs.[3]) In dem Weistum der Grafschaft von 1303[4]) wird ausgesagt, ‚daß

---

[1]) Wenck I. S. 343 f und Urk. No. 63 „... Villam Tribure cum hospiciis, vecturis curruum et capturis falconum ac omnibus reditibus et juribus, quae Imperium in eadem villa possidet ..., insuper Forestum nostrum Schlüchter." Schlüchter ist heute noch der Name eines beträchtlichen Waldteiles westlich Mörfelden.

[2]) Urk. v. 1194: „Acta in Fr., in judicio domini Imperatoris." Vorsitzender des Gerichtes ist der Schultheiß, sämtliche Richter sind Reichsministerialen. 1219 (Böhmer, Urkb. der Stadt Frankfurt 27) erscheint Frankfurt zuerst als „civitas". 1227 (B. 50) verzichten die Bürger von Frankfurt auf Güter, welche zu ihrer „jurisdictio et communitas" gehören. 1311 beginnen die Verzeichnisse der städtischen Bürgermeister. 1337 wird eine Urkunde von Bürgermeister, Schöffen und Rat ausgestellt. Der Reichsschultheiß ist damals schon auf den Vorsitz im Schöffengericht beschränkt. Euler im Archiv für Frankfurter Geschichte VIII 162 ff.

[3]) Nach Scharff, „Die Grafschaft Bornheimer Berg" im Archiv für Frankfurter Geschichte V 1872, S. 282 ff gehörten zu dieser Grafschaft die sämtlichen Dörfer zwischen Main und Nidda innerhalb der Grenzen des Wildbannes Dreieich, ferner Massenheim und Gronau (nördlich und östlich Vilbel), endlich Oberrad und Offenbach am linken Mainufer. Scharff und Euler (Mitteilungen des Vereins f. Frkf. Gesch. I. 281) sind der Ansicht, daß es sich hier kaum um einen Überrest altfreier Gerichts- und Markverfassung handeln kann. Scharff hält die Cent für eine „willkürliche Schöpfung der fränkischen Könige". Euler nimmt die Entstehung des Gerichtes gegen Ende des 13. Jahrhunderts an.

[4]) Grimm III. 481. — Böhmer, Urkb. d. Stdt. Frankfurt 355.

Wasser und Weide des Königs sei und Niemandes sonst und daß man davon dem Könige dienen soll in den Dörfern und keinem anderen Herrn', ausgenommen die Güter, welche zu einem fremden Fronhof und Hubgericht gehören. Wasser und Weide wurden dem Könige verzinst; außerdem hatten die Dörfer, unter Anführung des Schultheißen zu Frankfurt, dem Könige Kriegsdienste zu leisten und, wenn der König in Frankfurt war, Holz aus den Reichswaldungen in des Königs Küche zu führen.[1]) Über den Gerichten der einzelnen Reichsdörfer stand als höhere Instanz das Landgericht des Bornheimer Bergs. An demselben wiesen das Recht und fanden das Urteil die Schöffen und der Rat von Frankfurt und sämtliche Centgrafen (Dorfschultheißen) unter dem Vorsitz des „Richters" von Frankfurt. Die Stadt Frankfurt selbst gehörte nicht zu dem Gericht und „ängstlich wachte der Frankfurter Rat darüber, daß gemäß seiner Privilegien kein Frankfurter Bürger auf dem Bornheimer Berg verklagt werde".[2]) Gerügt und vorgebracht wurde an dem Landgericht ‚alles das, was den Dörfern schädlich ist und auch den Leuten und alles, was des Königs Recht gedrucken mag, es sei an Feld, an Wasser und an Weide und an rechtem Gericht und an unrechtem Dienst und an unrechter Forderung'. Den Anlaß zu dem im Jahre 1303 unter Ulrich von Hanau, des Königs Landvogt (in der Wetterau) und Herrn Gotze Beyer, Ritter und Schultheiß von Frankfurt, abgehaltenen Gericht hatten Anmaßungen der Herrn von Breungesheim gegeben. Es wurde entschieden, daß diese Herren auswendig ihres Dinghofs an Sonderhirten, Vorschneide, Frevelbußen etc. nicht mehr haben sollten, als andere Leute. — Die erste Nachricht von der Grafschaft enthält eine Urkunde aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts,[3]) in welcher bei des Königs Gericht die Gemeinde von Griesheim a. M. Klage erhebt über Anmaßungen der dortigen, im Dienste eines Mainzer geistlichen Stiftes stehenden Fronhofbeamten.

Es dürfte heute, besonders nach den Untersuchungen Lamprechts über die Verfassung in den alten Domänenämtern und

[1]) Scharff, Bornh. Berg S. 310.

[2]) Scharff, Bornh. Berg S. 306.

[3]) Veröffentlicht von Roth und Euler in den Mitteilungen des Vereins etc. I 1860, S. 172 ff.

ihre spätere Entwicklung, kaum mehr zu bezweifeln sein, daß in der Grafschaft des Bornheimer Bergs eine Neuorganisation der Reste des ehemaligen fiscus Franconofurd sich darstellt.[1])

Aus dem Capitulare de villis ist zu ersehen, daß auch die Reichswaldungen der Güterverfassung eingegliedert, daß die kgl. Forstbeamten (forestarii) dem judex des betreffenden Domänenamtes unterstellt waren;[2]) es dürften also die Reichswälder im nordöstlichen Teile des Oberrheingaues teils dem fiscus Tribur, teils dem fiscus Franconofurd angehört haben. Der Wald der kgl. villa Langen tritt in Beziehung zu Tribur auf,[3]) ebenso der Forst Schlüchter. Dagegen wird der Reichsforst Dreieich in zahlreichen Urkunden stets in Verbindung mit Frankfurt genannt. Zum ersten Male erscheint das Wort Dreieich[4]) in einer Urkunde des 9. Jahrhunderts; Dreieichlahha ist hier einer der Grenzorte des zur villa Langen gehörigen Markwaldes.[5]) Mag nun lahha hier in der speziellen Bedeutung von lah = Grenzbezeichnung durch Baumeinschnitt[6]) gebraucht sein, oder all-

---

[1]) Ob unter den „provinciales judicii sive tractus, qui vulgo Diereich sive Dreyeich dicitur", welche in einem 1239 durch den Burggrafen der Reichsburg Friedberg geschlichteten Streit wegen Novalien als die angegriffene Partei erscheinen, (Joannis, R. Mogunt II. 535, Guden, C. d. Mogunt II 636) die Fiskaleingesessenen des Fiskus Frankfurt zu verstehen sind, muß dahingestellt bleiben.

[2]) Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte 77 f.

[3]) Der Wald wurde 834 zugleich mit der villa an Lorsch geschenkt (s. oben). Später versuchten die servi regis de Triburen, ihn an sich zu reißen. Cod. Lauresh. III. 271.

[4]) Über den mutmaßlichen Ursprung des Wortes (Driesche oder Dreisch = unbebautes Sumpfland) s. Dr. Fr. Scharff, „Das Recht in der Dreieich, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Frankfurter Stadtwaldes und der umliegenden Dorfschaften". Frankfurt 1868, S. 4 f. — Die Bezeichnung dürfte anfangs für die sumpfigen Uferwaldungen südlich Frankfurt gegolten haben und erst später auf ein größeres Gebiet ausgedehnt worden seien.

[5]) Cod. Lauresh. III 271 „Haec sunt hubae, quae attinent Langunge: .... Rodesbach ..... Stafuleshart" (Staffelhartwiesen werden 1489 bei Mörfelden erwähnt) „ .... Lohhensowe ..... Ginnesheimer Reine ... Dreieichlahha ..... Buchewege" (wahrscheinlich nordöstlich Sprendlingen) „ ... Spirendilinger marca .. Roseshart" (1489 die Roßhart bei Sprendlingen) „ .... Cubereshart" (Wald Koberstadt, in seiner heutigen Ausdehnung südöstlich Langen) „Obendan" (Dorf Offenthal) „ ... Rodesbach".

[6]) Schwappach, Handbuch 44. Note 15.

gemein für loh, laha = lucus, Wald[1]), wahrscheinlich wird durch diese Urkunde, daß damals das Gebiet der Dreieich, etwa von Norden her, an die Mark von Langen heranreichte. Mit dem Namen Dreieich werden andererseits die am südlichen Mainufer bei Frankfurt gelegenen Waldungen bezeichnet: 977 verleiht Otto II der Salvatorkapelle zu Frankfurt eine Holzberechtigung „in nostro foresto Trieich";[2]) 1128 verschenkt K. Lothar ein Grundstück „sitam in regio foresto nostro Driech nuncupato iner Suinhagen et Mogunum fluvium, juxta rivum quendam Cuningesbach".[3]) K. Rudolf erlaubt 1291 dem Ritter Heinrich, genannt Wise, zu Sachsenhausen, sich zu beholzigen „de nemore nostro Drieych"; im gleichen Jahre ergeht ein Befehl des Königs an die „forestarii foresti, quod Drieych vocatur, apud Frankenvorth".[4]) Öfters wird der Reichsschultheiß zu Frankfurt ausdrücklich angewiesen, die Ausübung ertheilter Nutzungsrechte im Forste Dreieich nicht zu hindern.[5]) In den Urkunden, welche die Waldungen um Gerau, Königstädten, Mörfelden betreffen, kommt der Name Dreieich niemals vor. — Unter dem „Reichswald Dreieich" dürfte daher das südlich des Maines im Oberrheingau gelegene Waldgebiet etwa in dem Umfange zu verstehen sein, in welchem das Gebiet dem Fiskus Frankfurt angehört hat; einigermaßen deutlich wird dieser Umfang aus den Verhältnissen der dortigen Koppelweide (s. unten S. 45 f.). — In späterer Zeit ist der Wald geteilt und zwar erscheint ein nördliches, der Pfalz Frankfurt zunächt gelegenes Stück unter dem Namen „Königsforst" nach wie vor im Besitze des Reiches, das Übrige aber in den Händen der Familie von Münzenberg. Zweifellos hat hier eine Auseinandersetzung verschiedener Rechte am Walde stattgefunden; sie dürfte in Verbindung zu bringen sein mit der Neuordnung der Verhältnisse im nördlichen Teile des Fiskalgebietes. Zu Anfang des

---

[1]) Vergl. Arnold, Ansiedelungen S. 117 ff.

[2]) Böhmer, Urkb. d. Stadt Frankfurt S. 8.

[3]) Böhmer, S. 13. Der Königsbach durchfließt den heutigen Stadtwald und mündet oberhalb Niederrad in den Main.

[4]) Böhmer, S. 256, 260.

[5]) Böhmer, 128, 1262 K. Richard „ . . . Sculteto frankinvordensi, qui nunc est, vel qui pro tempore fuerit, firmiter injungentes, ut predictos fratres predictam graciam libere uti permittat . . "; 153, 1269.

14. Jahrhunderts tritt die Bezeichnung Königsforst für den Reichswald bei Frankfurt an Stelle des bisher gebrauchten Namens Dreieich — der sich aber auch noch in späteren Urkunden findet — zuerst auf; offenbar wird damit der dem Reiche verbliebene nördliche Teil des ehemaligen Reichsforstes Dreieich von den im südlichen Halbkreis angrenzenden Münzenbergischen Waldungen unterschieden.[1]) Im Jahre 1372 ist auch dieser Waldteil — an die Stadt Frankfurt — veräußert worden.[2]) In doppelter Bedeutung, für zwei ganz verschiedene Begriffe, wurde das Wort Dreieich gebraucht, seit der Name des Reichswaldes bei Frankfurt auf den weit ausgedehnteren Wildbann übertragen worden war.[3]) Später verwischte sich der ursprüngliche Begriff und seit dem 14. Jahrhundert bedeutet „Die Dreyeich" eine grössere Waldlandschaft innerhalb des Wildbannes.[4])

Neben den Fiskalgebieten Frankfurt und Tribur kommen als Reichsgüter hier in Betracht: im Oberrheingau die curtis Gerau, welche 1013 mit der zugehörigen Cent Bessungen an Würzburg veräußert wurde,[5]) im Maingau die königlichen

---

[1]) 1312 (Böhmer, Urkb. der Stadt Frankfurt 401) K. Heinrich hat den Frankfurter Schultheißen Wiegand v. Buch zum Forstmeister seines dortigen Forstes „que vulgariter dicitur Kunigesforst" ernannt und giebt ihm nun einen Unterforstmeister bei. — 1317 (Böhmer 440) überträgt K. Ludwig dem Philipp v. Falkenstein (Vogt des Wildbannes) „custodiam, gubernationem et defensionem silve nostre site prope Frankenford, dicte vulgariter Chunigesforst". — Die Meinung v. Bergs (Geschichte der deutschen Wälder 300 f), der Reichsforst Dreieich und der Königsforst bei Frankfurt seien zwei verschiedene Wälder gewesen, ist nicht zutreffend. Vergl. Roth i. d. „Forstl. Blättern" 1875 S. 162.

[2]) Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde — wie aus einer Urkunde von 1491 bei Buri, Behauptete Vorrechte etc S. 73, No. 57, hervorgeht — die Grenze zwischen den Frankfurter und den Isenburger (Münzenberger) Waldungen ausgesteint, nachdem die bisherige Grenzbezeichnung zu Unzuträglichkeiten geführt hatte.

[3]) Die Angaben bei Schwappach, Handbuch etc. § 26. „Geschichte der großen Königsforste" No. 16, betreffen nicht den Reichswald, sondern das königliche Jagdgebiet, den Wildbann.

[4]) 1339 wird Dudenhofen, 1490 Messel, beide dem Rheingau und der Rödermark angehörig, als in der Dreieich gelegen bezeichnet. Vergl. Wenck, Hessische Landesgeschichte I 65,76.

[5]) 1013 Wenck, Urk. No. 2 und 3: „ . . . Comitatum in Bezzungen, ad Curtem Geraha respicientem, cum banno et districtu et omnibus pertinentiis. — Weistum der Gerauer Mark (16 Ortschaften) von 1424, Grimm I 493.

Villen Umstadt,[1]) Ober-Mühlheim (das spätere Seligenstadt) und Unter-Mühlheim.[2]) —

Im Folgenden sollen nunmehr, soweit dies möglich ist, die jagdlichen Verhältnisse und ihr Einfluss auf die Waldbenützung erörtert werden.

Auch während des Mittelalters hat die Jagd, welche einst den germanischen Stämmen die hauptsächliche Quelle der Bedürfnisbefriedigung gewesen war, eine große Bedeutung bewahrt. Geschätzt wurde sowohl der materielle Ertrag, als auch die Schulung der körperlichen und geistigen Kräfte für den Krieg und der unmittelbare Genuß, welchen der Kampf mit den Naturgewalten, das Bestehen ernstlicher Gefahren gewährte.

Das Recht zur Ausübung der Jagd[3]) stand in den Zeiten germanischer Wanderungen jedem freien Angehörigen eines Stammes auf dem von diesem okkupierten Gebiete zu. Als später Teile des Grund und Bodens in das Eigentum Einzelner übergingen, war die Jagd, ihrer Natur entsprechend, diejenige Nutzung, hinsichtlich welcher das ausschließliche Recht des Grundeigentümers nur langsam und vielfach unvollkommen zur Geltung gelangte. Einen verstärkten Rechtsschutz erhielt zuerst das Jagdrecht der fränkischen Könige, als seit dem achten Jahrhundert anfangs in einzelnen, bald aber in sämtlichen königlichen Besitzungen jede Verletzung des ausschließlichen Jagdrechtes mit der Strafe des Königsbannes (60 solidi) bedroht wurde. Solche gebannte Waldungen — welche bald durch Schenkungen des Königs in den Besitz Anderer übergingen — wurden „Forsten“ (forestes, foresta) genannt, eine Bezeichnung, mit welcher bisher der königliche Wald allgemein von anderen Waldungen unterschieden worden war. Später erweiterte sich der Begriff des Wortes Forst und der des jagdrechtlich gebannten Waldbezirkes wurde nun wiederum präziser durch die Worte bannus ferinus, Wildbann, ausgedrückt.[4]) — Von der Sicherung des eigenen Jagd-

---

[1]) 766 Dronke, Cod. dipl. Fuld. No. 28. Pippin schenkt die Villa Autmundisstat am Flusse Ricchina mit allem Zubehör an Fulda.

[2]) Beide Orte gelangen 815 (Cod. Laur. I No. 19) durch Schenkung Ludwigs d. Fr. an Eginhard.

[3]) Schwappach, Handbuch 53 ff, 198 ff.

[4]) Nach Schwappach, Handbuch 198, seit Mitte des 11. Jahrhunderts.

rechtes führte die Jagdleidenschaft der Könige weiterhin zu einer Verkürzung fremder Rechte, indem — zum Zweck der Abrundung, Erweiterung oder Vereinigung bestehender Bannforste — fremder, meist markgenossenschaftlicher Grundbesitz eingeforstet wurde. Die Einforstung schuf an Stelle der bisherigen Jagdrechte der Grundeigentümer ein ausschließliches, durch den Königsbann geschütztes Recht des Königs oder des von ihm Beliehenen, entweder auf alle, oder nur auf die hohe Jagd in dem betreffenden Gebiete. Der Beginn dieser Vorgänge, über deren rechtliche Grundlage bis jetzt eine Uebereinstimmung der Forscher nicht besteht[1]), ist nach Schwappach (Handbuch 58) in den ersten Dezennien des 9. Jahrhunderts wahrscheinlich.

Die urkundlichen Bezeichnungen des Waldgebietes um Frankfurt lassen einen Schluß auf die jagdlichen Verhältnisse nicht zu; auch in den Königsurkunden werden die dortigen Waldungen bald forestum,[2]) bald nemus[3]) und silva[4]) genannt. Doch geht aus einer Urkunde von 1128[5]) hervor, daß der Reichswald Dreieich damals ein kgl. Bannforst oder ein Teil eines solchen war. Von dem kaiserlichen Wildbann Dreieich, von seinem Umfange und seinen Verwaltungseinrichtungen giebt erst ein Weistum v. 1338 genauere Nachricht.[6]) Ohne Zweifel ist aber der Wildbann selbst sehr viel älter als dieses Weistum, welches einerseits manche aus alter Ueberlieferung stammende, mit der gleichzeitigen Wirklichkeit nicht mehr in Einklang stehende Angaben enthält, andererseits aber auch nicht annähernd ein Bild der ursprünglichen Verhältnisse zu

---

[1]) Vergl. Schröder, Rechtsgeschichte 189, 204.

[2]) Böhmer, Cod. dipl. Mönofr. 8, 977; 13, 1128; 260, 1291 etc.

[3]) Böhmer, 18, 1193; 128, 1262; 153, 1269.

[4]) Böhmer, 31, 1221; 61, 1235; 83, 1251.

[5]) Böhmer, 13. — S. unten S. 34.

[6]) Scharff, Dreieich 397 ff. Das hier abgedruckte Weistum ist zusammengestellt aus zwei Handschriften des Frankfurter Stadtarchivs aus dem 14. Jahrhundert. — Buri, „Behauptete Vorrechte derer alten kgl. Bannforste, insbesondere des reichslehenbaren Forst- und Wildbannes zu der Drey-Eich". Offenbach 1744. Urkunde No 3. Das hier verwendete Original ist mit späteren Zusätzen versehen, welche in den Frankfurter Handschriften fehlen. Vergl. Scharff, Dreieich 19 f. — Grimm, Weistümer I. 498 (Abdruck aus Buri).

geben vermag. Übereinstimmend nehmen Alle, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben[1]), die Entstehung des Wildbannes zwischen Main, Rhein und Odenwald in der Karolingerzeit an. Die Einforstung dieser ganzen Landschaft kann nur erfolgt sein zu einer Zeit, in welcher der Fiskalbesitz einen beträchtlichen Teil der Fläche eingenommen hat —, vor der Zersplitterung der Domänenämter und vor der Ausbildung kleinerer Territorialherrschaften. Von Karl dem Großen ist bekannt, daß er meistens in den Ardennen jagte, in der Nähe seines bevorzugten Aufenthaltes Aachen, und in den Vogesen. In den gleichen Jagdrevieren pflegte Ludwig der Fromme seine größeren Jagden abzuhalten, doch werden von diesem Kaiser auch mehrmals Herbstjagden bei Frankfurt erwähnt.[2]) Ludwig der Deutsche hielt sich, namentlich in den letzten beiden Jahrzehnten seines Lebens, meistens in Frankfurt auf; auch die letzten Karolinger residierten häufig in den Palatien zu Frankfurt und Tribur. Roth hat darauf hingewiesen, daß wohl erst für die deutschen Karolinger, welche nicht mehr über die großen Kronforste Galliens und der linksrheinischen Gebiete verfügten, ein Beweggrund zur Erweiterung ihrer Jagdrechte auf dem rechten Rheinufer bestanden haben konnte.

Der Umfang des Wildbannes Dreieich[3]), wie ihn das Weistum von 1338 angiebt, verließ die auf drei Seiten gegebenen natürlichen Grenzen des Rheines und Maines nur in der Umgegend von Frankfurt, wo er, auf das nördliche Main-

---

[1]) Roth, K. „Zur Forstgeschichte des Odenwaldes und der Landschaft von diesem bis zum Rhein und Main“ in Grunerts Forstlichen Blättern IV. 1875 S. 161 ff. — Meyer, Chr. Fr., „Der frühere und dermalige Stand der staatswirtschaftlichen, forstlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den Waldungen und Jagden in Deutschland und namentlich bei den Reichsforsten“. 1851 S. 239 ff. — v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. 1871 S. 300 ff.

[2]) Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I, z. d. Jahren 829 und 836.

[3]) Auf der beigegebenen Karte ist dieser Umfang, lediglich zur Erleichterung des Überblickes, eingezeichnet und durch rote Farbe hervorgehoben. Es sind bei der Einzeichnung die Resultate v. Schencks („Beiträge zur Topographie des kaiserlichen Wildbannes Dreieich“ im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins etc., Jahrgang 1875) und Scharff's („Das Recht in der Dreieich“ S. 1 ff) benützt; da aber einzelne Grenzpunkte (Schiffweg, Ramysberg) noch immer zweifelhaft bleiben, so ist eine genaue Darstellung des Grenzverlaufes an sich ausgeschlossen.

ufer übergreifend, das Fiskalgebiet Frankfurt in sich einschloß. Zur Abgrenzung nach Süden hin war der zum Rhein fließende Modaubach benützt, weiter östlich aber weder dessen Richtung bis zur Mümling fortgesetzt, noch der Lauf der Gersprenz als Grenze verwendet. Hier, im Südosten des Gebietes, wand sich die Wildbanngrenze, die Gersprenzniederung vollständig einschließend, das Waldgebiet des hinteren Odenwaldes aber vermeidend, vom Otzberg aus in nordöstlicher Richtung zum Maine durch. Das Weisthum beschreibt den Verlauf der Grenze vom Main bis zur Modau wie folgt: „Von Nullenkeim (heute Nilkheimer Hof) dan ubir bis zu Wyltzmůlen und furbas den Schiffweg uz unn da ubir hindir Ostheim hen. Die Ecken uz ubir den Bynczelberg (ca. ½ Meile östlich Groß Umstadt) Fůrwert mytten ubir den Thurn zu Odisberg (Otzberg) und dannen bis zu Rynheim an den Westingybel. Da Furbas ubir den Ramysberg Fůrbas an die drostbrucken in die Můda“ (Modau). — Läßt schon die Art der Abgrenzung vermuten, daß es sich hier kaum um eine einfache Erweiterung der zu den Palatien Frankfurt und Tribur gehörigen Jagdreviere gehandelt haben könne, so wird aus der Verteilung der „Wildhuben“ (ursprünglich Wohnsitze der Jagdschutzbeamten) wahrscheinlich, daß vor der Errichtung bereits drei kleinere königliche Jagdgebiete, nämlich außer den beiden genannten ein drittes südlich Dieburg, bestanden haben, welche dann zu einem einzigen großen Bannforste verbunden worden sind.[1]) Von den 33 oder 34 am Schlusse des Weistums bei Buri[2]) genannten Wildhuben lagen 8 in der Umgegend von Frankfurt[3]), 8 andere in dem Waldgebiet bei Tribur und Gerau[4]), 8—9 weitere im Gersprenzthal und an den Abhängen des Odenwaldes südlich

---

[1]) Steiner (Bachgau III 8), Rommel (Geschichte von Hessen IX 381) u. A. vermuten, daß nicht nur die (766 an Fulda veräußerte) Gegend von Umstadt, sondern auch die Gersprenzniederung bei Dieburg königliches Domanialgut gewesen sei.

[2]) Buri, Vorrechte etc. No. 3. — Nach Scharff, Dreieich S. 9, stammt das Verzeichnis etwa aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.

[3]) Je eine Hube zu Vilbel, Riedern, Bockenheim, Griesheim, Kelsterbach, Schwanheim, Frankfurt (Sachsenhausen) und Offenbach.

[4]) Je 2 Huben in Langen und Mörfelden, je eine in Königstädten, Nauheim, Tribur, Worfelden.

und südwestlich von Dieburg.[1]) Die übrigen 9 Huben waren mehr vereinzelt über die von jenen drei Gruppen nicht eingenommene Fläche zerstreut.[2])

So lange die Jagdbezirke des Königs auf den königlichen Grundbesitz beschränkt waren, lag ihre Verwaltung[3]) in den Händen der Amtleute. Diesen stand die Gerichtsbarkeit auch über Forst- und Jagdfrevel zu, sie hatten die Oberaufsicht zu führen über den von den Förstern ausgeübten Jagdschutz. Die Förster waren auf kleinen Hofgütern, welche sie gegen Entrichtung gewisser Abgaben und Dienste für sich benützten, angesiedelt. Getrennt von der Forst- und Jagdverwaltung war der eigentliche Jagdbetrieb; er wurde vom Hofe des Königs aus durch besondere Beamte geleitet. — Als dann die Bannforste vielfach weit über die Grenzen der Fiskalgebiete hinauswuchsen, trat häufig eine Trennung der forstlichen und jagdlichen Verwaltung ein. Auch bei Errichtung des Wildbannes Dreieich scheint dies der Fall gewesen zu sein. Zum Schutz des Wildbannes war hier ein eigener Beamter, ein Vogt, eingesetzt; 36 Wildhubner, welche auf Bauerngütern des Reichs erblich saßen, waren ihm unterstellt. Zur Zeit des Wildbannweisthums (1338) erscheint als hauptsächliche Pflicht der Hubner, bei dem alljährlich im Mai zu Langen abgehaltenen Gericht das Recht im Wildbann zu weisen; ihre ursprüngliche Aufgabe,[4]) Wild und Wald zu schützen, ist zum größten Teil bereits an die „Knechte“ des Forstmeisters (eines Beamten des Vogts) übergegangen; von ihrer einstigen Verpflichtung, den

---

[1]) Zu Dieburg, Kl.-Zimmern (hier waren 2 oder 3 Huben), Klingen, Überau, Dilshofen, Ober-Ramstadt, Traisa.

[2]) Arheiligen, Darmstadt und Pfungstadt; Bieber, Schonfeld (Wüstung bei Auheim), Jügesheim, Ob.- oder N.-Roden, Stockstadt und Schaafheim. — In einer Urkunde von 1512, Buri No. 7, werden 2 weitere Wildhuben zu Mersheim (Schönauerhof nördlich Tribur) und Fechenheim (östlich Frankfurt) erwähnt.

[3]) Schwappach, Handbuch 76. ff. — Roth, Rechtsverhältnisse in den alten Bannforsten, Suppl. zur Forst- und Jagdzeitung VII 130 ff. — Roth, Z. Geschichte der Gerichtsbarkeit in Forst- und Jagdsachen, Suppl. zur Forst- und Jagdzeitung VIII 189 ff.

[4]) Schwappach, Handbuch 248. — Scharff, Dreieich 51. — Beispiel für die Einsetzung eines Wildförsters von 1267 bei Bodmann, Rheing. Altert. I 480.

jagenden König und sein Gefolge auf ihrer Hube zu beherbergen und zu verpflegen, hat sich nur eine schwache Andeutung erhalten.[1]) An die frühere Jagdverwaltung des judex erinnern noch einige in dem Weistum genannten Obliegenheiten und Befugnisse des Schultheißen von Frankfurt. Er hatte mit dem Vogt gemeinsam den Vorsitz bei dem Maigerichte zu führen; fehlte einer von den beiden, so waren die Wildhubner nicht schuldig, dem anderen allein Recht zu sprechen. Reichte die Macht des Vogtes nicht aus, den Wildbann zu schützen, so sollten der Schultheiß und die Stadt Frankfurt ihm bewaffneten Beistand leisten und helfen, dem Unrecht zu wehren von des Kaisers wegen.[2]) Die Jäger des Vogtes hatten dem Schultheißen alljährlich als Ehrengeschenk einen Hirsch zu überbringen.

Das Amt des Wildbannvogtes scheint frühe schon in der Familie von Hagen, später genannt von Münzenberg, erblich geworden zu sein.[3]) Von den Kaisern mehrere Generationen hindurch begünstigt, hat dieses der Reichsministerialität entstammende Geschlecht die allgemeine Entwickelung seines Standes von Minderfreiheit und persönlicher Abhängigkeit zu einer sozial, rechtlich und wirtschaftlich privilegierten Stellung[4]) besonders rasch und weitgehend durchgemacht. Daß die einst in der Mainebene zum Schutze eines ausschließlichen kaiserlichen Jagdrechtes geschaffenen Einrichtungen nicht schon im Mittelalter wieder verschwunden sind, sondern sich — allerdings nur in umgebildeten Formen von geringem Inhalt, — bis an die Schwelle der neuesten Zeit erhalten haben, ist haupt-

[1]) „ . . . . obe ein Keiser qweme in der vorgenannten Hoffe eynen und wulde da ruwen und Ezsen, so sal man Ime gebin ein wiz stro und wanne der Keiser dannen verit, so sal he dem Hubner alse viele lazsen an koste, daz he und sin Gesinde acht tage wale varn."

[2]) Vergl. Scharff, Dreieich 28 ff.

[3]) Die Geschichte dieses Hauses behandeln Wenck, Hessische Landesgeschichte, 1783 I, 271—296; Eigenbrodt, diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein, im Archiv für hessische Geschichte, Bd. I (1835); G. Simon, Geschichte des reichsständigen Hauses Isenburg und Büdingen, 1865, Theil II.

[4]) Schröder, Rechtsgeschichte, 421 ff. Inama, Wirtschaftsgeschichte, II, 51 ff. — Kaiser Rudolf I. macht im Jahre 1273 (Lünig, Reichs-Archiv, XI, 519) die Adelheid von Münzenberg, quae a patre ministeriali genita dicebatur, ihrem Gemahl, Reinhard von Hanau, ebenbürtig, indem er sie von der Ministerialität (ab omni servitute ministerialium) befreite.

sächlich wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß die zu Lehensträgern gewordenen Beamten des kaiserlichen Wildbannes bereits im 13. Jahrhundert durch Ansehen und wirtschaftliche Machtstellung befähigt waren, das volle Erbe des Reichs hinsichtlich des Wildbannes anzutreten und die überkommenen Rechte hinfort in eigenem Interesse den großen Territorialherrn jenes Gebiets gegenüber zu behaupten.

Das Emporkommen des Geschlechtes der Münzenberger liegt fast ganz vor Beginn seiner urkundlich beglaubigten Geschichte. In früheren Zeiten wohl an den Dienst am Hofe des Kaisers gebunden, führt es im 12. Jahrhundert seinen Namen nach einem im Gebiete des Reichswaldes Dreieich gelegenen Schloße Hagen oder Hain[1]) und besitzt dieses Schloß — das anfangs wohl dem kaiserlichen Vogt des Wildbannes als Wohnsitz angewiesen war —, nachweislich im 13. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon bedeutend früher, nicht mehr als Reichslehen, sondern als Allod.[2]) — Vogt des Wildbannes ist im Jahre 1128 ein Konrad von Hagen. Kaiser Lothar schenkt damals fideli suo ministeriali Cuonrado de Hagen ein Grundstück im Forste Dreieich an der Königsbach, „in banno foresti nostri predicti, quem idem Cuonradus a manu nostra tenet.“ Als im Jahre 1255 der Mannesstamm des Hauses Münzenberg erloschen war, versuchte der Graf von Katzenelenbogen, der mächtigste Territorialherr des Oberrheingaues, u. A. auch das Maigericht zu Langen als heimgefallenes Lehen für sich zu beanspruchen; der Schiedsspruch erkannte aber das Gericht als ein Reichslehen den Erben der Herren von Hagen-Münzenberg zu.[3])

[1]) Benkard, „Schloß Hagen im Bannforst Dreieich“ im Archiv für Frankfurter Geschichte VII. — v. Münzenberg nannte sich später das Geschlecht nach einer im 12. Jahrhundert erbauten Burg in der Wetterau.

[2]) 1294, Senckenberg, Selecta Jur. et Hist. II. 597 wird das Schloß Hagen als Allod, dessen Zugehör (villas et omnia alia ad ipsum castrum spectantia) aber als Lehen bezeichnet.

[3]) 1259, Buri, Vorrechte Urk. No. 8. — Es erscheint nicht geboten, mit Eigenbrodt anzunehmen, daß das hier genannte „judicium in Langene“ nur ein Untergericht gewesen sein könne, da ja das Gericht des Wildbannes notorisch von Kaiser und Reich abgestammt habe. Daß ein solch unbegründeter Anspruch erhoben werden konnte zeigt nur, wie vollständig damals schon die Interessen und Rechte des Reiches durch diejenigen des Belehnten ersetzt waren, wie sehr der ursprüngliche Charakter des kaiserlichen Wildbannes bereits verändert war. Vergl. Wenck, hessische Landesgeschichte I, 226 f.

Ebenso erfolglos blieb ein Versuch dieses Grafen, im Wildbanne Dreieich ein Jagdrecht zu erlangen, das ihm nicht gebührte.[1]) In dem Weistum von 1338 sagen die Wildhubner aus, daß ein Vogt von Münzenberg den Wildbann vom Reiche zu Lehen habe. Niemand soll im Wildbann jagen, als ein Kaiser und ein Vogt von Münzenberg; dieser aber ohne Hecken und Garne.[2]) — Der größte Teil des nördlichen Oberrheingaues, viele Güter im Maingau und in der Wetterau waren mit der Zeit in erblichen Besitz des Hauses Münzenberg gelangt; darunter neben Ortschaften und Schlössern, wie Stadt und Schloß Hain, Götzenhain, Sprendlingen, Langen,[3]) Egelsbach, Mörfelden, Kelsterbach.[4]) Offenbach,[5]) Bischofsheim bei Bergen, Babenhausen etc. auch die meisten der früheren Reichswaldungen im Oberrheingau.[6]) Die Güter und Rechte des Hauses Hagen-Münzenberg vererbten im Jahre 1255 in 6 Anteilen. Ein Sechsteil blieb dauernd im Besitz der Herren, späteren Grafen von Hanau; fünf Anteile vereinigten seit Anfang des 14. Jahrhunderts, nach Abfindung von vier Miterben, die Herren von Falkenstein in ihrer Hand. Nachdem ihr Geschlecht 1418 ausgestorben war, ging die Summe dieser fünf Anteile allmählich vollständig (seit Ankauf des Sayn'schen Erbteils im Jahre 1486) an das Haus Isenburg über. Als Herren des Wildbannes hinsichtlich der Jagd treten Falkenstein (später Isenburg) und Hanau gemeinsam

---

[1]) 1265 Buri, Vorrechte No. 9. Die erwählten Schiedsrichter entscheiden, daß die Grafen von Katzenelenbogen in silva quae Dryeyche volgariter nuncupatur, kein weiteres Jagdrecht haben, als das, welches ihnen in curia Langena, ubi sententiatur de jure ejusdem Silue, per sententiam (der Wildhubner) adjudiciatur, et quod in antedicta silva venari de cetero non deberent. Ob die Grafen damals überhaupt ein Jagdrecht in der Dreieich hatten, bleibt darnach zweifelhaft. 1437 (Guden V 918 No. 140) wird die Beschwerde der Wildbannsherren erwähnt, daß der Graf von Katzenelenbogen im Wildbann Dreieich „ferrer jage, dan yme gebure".

[2]) Vergl. Schwappach, Handbuch 222

[3]) 1277 Guden V 764 No. 12 — ca. 1100 gehörte die Villa Langen noch dem Kloster Lorsch. Cod. Lauresh. I 200.

[4]) 1318 von dem Kloster Altenmünster erworben. Guden V. 799 No. 45.

[5]) 1372 verpfändet Philipp von Falkenstein sein Dorf Offenbach dem Rathe zu Frankfurt, Guden V. 828, No. 72.

[6]) Über den Reichswald Dreieich s. S. 26 f.; über die Waldungen bei Haßlach und Gehaborn unten S. 43 f. Der Wald Koberstadt erscheint 1313 (Guden V 793 No. 38) als Mainzer Lehen der Herren von Falkenstein.

auf; die Wildgefälle werden von beiden Häusern im Verhältnis von $^5/_6$ zu $^1/_6$ bezogen. Das Amt des Vogtes als Gerichtsherr im Wildbanne jedoch war auf Falkenstein allein übergegangen und wurde jeweils von dem Ältesten dieser Familie ausgeübt.[1])

In den meisten Bannforsten hat sich das Recht in annähernd gleicher Weise fortgebildet: Von dem ausschließlichen Jagdrechte, um welches allein es sich anfangs handelte,[2]) leiteten die Wildbannsherren später die Berechtigung ab, alle den Wildstand schädigenden Handlungen, insbesondere auch die Verminderung der Waldfläche und den Eintrieb von Vieh in den Wald, zu beschränken oder völlig zu verbieten. Bei fortschreitender Kultur konnten aber derartige Forderungen selten in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden. Teils fanden deshalb seit dem 10. und 11. Jahrhundert beträchtliche Reduktionen der Bannflächen statt,[3]) teils eine Vereinigung der verschiedenen Interessen in der Art, daß der Herr des Bannforstes nunmehr in den äußeren Waldteilen Rodungen gegen Entrichtung einer Abgabe zuließ, seine jagdlichen Interessen aber in ausgeschiedenen Teilstücken, welche fremden Nutzungen verschlossen blieben, wahrte.[4]) — Ein direktes Rodungsverbot dürfte im Gebiete des Wildbannes Dreieich kaum zu irgend einer Zeit bestanden haben. Schon bei der Einforstung war man veranlaßt gewesen, die Jagdrechte der hervorragendsten unter den dortigen Grundherren zu schonen;[5]) spätere Versuche

---

[1]) Das Maigericht zu Langen erhielt sich bis um die Mitte des 15. Jahrunderts. S. Scharff, Dreieich, S. 18, 46 f.

[2]) Nach Schröder, Rechtsgeschichte 190 Note wurden bei älteren Einforstungen stets nur die hohe Jagd und der edlere Fischfang vorbehalten.

[3]) Beispiel bei Lamprecht a. a. O. I, 96: Otto II. forstete 973 für Trier ein Waldgebiet von $14^1/_2$ Quadrat-Meilen nördlich der Mosel ein. Schon 1023 kam es in einem Vergleich zwischen den edlen Geschlechtern der Gegend und dem Erzstifte zu einer Beschränkung der Einforstung auf ein 3 Quadrat-Meilen großes Teilstück jenes Gebietes Lamprecht schreibt diesen Vorgang neben der Einsprache der dortigen Edlen hauptsächlich einem zunehmenden Druck des Neubruches und einer schon fortgeschrittenen Lichtung der benachbarten Wälder zu.

[4]) Lamprecht a. a. O. I, 111.

[5]) Die Jagdberechtigung des Abtes von Fulda im Weistum von 1338 — jährlich 6 Hirsche und 6 Eber — erklärt Simon (Allgemeine Forst- und Jagdzeitung VI, 13) als eine Entschädigung dieses Abtes für die Inforestation seiner Besitzungen bei Umstadt. Ebenso dürfte das dem Hofe zu Dyepurg,

zur Erweiterung der Wildbannrechte in jener Art würden hier einen ernstlichen Widerstand der in ihren wirtschaftlichen Interessen gefährdeten Grundherren gefunden haben. Aber auch abgesehen hiervon wäre ein Verbot weiteren Anbaues durch Rodung in einer so ausgedehnten, teilweise gut bevölkerten Landschaft wohl niemals lange aufrecht zu erhalten gewesen. Das Festhalten an einem solchen Verbote im jagdlichen Interesse hätte hier schon frühzeitig zur Einschränkung der gebannten Fläche führen müssen, und zwar, da ein geschlossenes Waldgebiet von grösserer Ausdehnung schon im 9. Jahrhundert nicht mehr vorhanden war, zu einer Neuorganisation des Jagdschutzes in einzelnen Teilstücken. Daß die thatsächliche Entwicklung eine ganz andere Richtung genommen hat, erklärt sich aus den gänzlich veränderten Verhältnissen der nachkarolingischen Zeit. Die seltene Anwesenheit der sächsischen Kaiser in den rheinischen Palatien Frankfurt und Tribur, die Veräusserungen der curtis Tribur mit Zubehör 985 (vorübergehend) und der curtis Gerau, ebenfalls mit ausgedehnter Mark, 1002 und 1013, — wobei in sämtlichen drei Fällen, die Jagd ausdrücklich mit vergeben wird[1]) — endlich die Verleihung des Königsbannes im Forste Forehahi an Worms im Jahre 1002,[2]) mit welcher

in sehr altertümlicher Form, gewiesene Jagdrecht auf das Stift Lorsch zurückzuführen sein, das im Gebiete des Wildbanns reich begütert war und bei den Karolingern im hohen Ansehen stand. Lorsch und Fulda waren z. Zt. der Einforstung im Besitze der Immunität; ein kgl. Jagdrecht mit Einforderung von Geldstrafen bei Bannbruch kann auf die immunen Güter kaum ohne besondere Regelung ausgedehnt worden sein. 1232 gingen alle Rechte des Klosters durch kaiserl. Schenkung auf Mainz über (Dahl, Fürstentum Lorsch, 79). Im 14. Jahrhundert gehörte Dieburg dem Erzbischof von Mainz. — Auch Roth (Forstl. Blätter 1875, 164) bezieht die Jagdberechtigung auf die Person des Erzbischofs.

[1]) 985 Wenck a. a. O. I, Urk. No. 1. „. . . . Curtem Triburis . . . . . in Pago Rinichgowe . . . . cum omnibus utensilibus . . . . silvis, venationibus, aquis . . . . piscationibus . . . .“ 1002 Wenck a. a. O. II, Urk. No. 32 „. . . Curtem Geraha, in pago . . . superior Rinihgowe, cum . . . silvis, venationibus aquis . . . . donavimus“ (an Worms). 1013 Wenck I, Urk. No. 2. „. . . Curtem Geraha in Pago superiore Rinigowe . . . cum omnibus . . . . pertinentiis . . . . sylvis, venationibus, aquis, ... piscationibus . . . transfundimus“ (an Würzburg). — Vgl. Wenck I, 61 ff

[2]) 1002 Schannat, Hist. Episc. Wormat. II, 34, No. 40 „. . . Heinricus . . . . concessimus Regium bannuum in Forestu Forehahi . . . (folgt Grenzbeschreibung): a villa Elmeresbach (nach Wagner Wüstung am Rhein westlich

ein südwestliches Teilstück dauernd aus dem Wildbann Dreieich ausschied — alles dies läßt erkennen, daß der kaiserliche Wildbann zwischen Rhein und Main in jener Zeit eine nur geringe Bedeutung hatte und seine Inhaber nur wenig auf Erhaltung ihrer Rechte bedacht waren. Die Erklärung für das Fortbestehen der Einforstung in dem ganzen ursprünglichen Umfange liegt also wohl darin, daß die hier in jagdlichem Interesse geltend gemachten gemäßigten Ansprüche sich mit den Forderungen einer zunehmenden Bevölkerung und Kultur vertragen konnten.

Urkundliche Nachrichten über die Handhabung der Wildbannrechte treten erst seit Ende des 12. Jahrhunderts auf. Die Anlage von Neubruch war damals und später zum mindesten einer Kontrolle durch die Verwaltung des Wildbannes unterworfen. Eine Rottlandabgabe an den Jagdherrn ist zwar nicht direkt nachzuweisen, wird aber mehrfach angedeutet. Im Jahre 1338 sagen die Wildhubner aus, ‚der Vogt soll wehren alles Roden also lange, es seien Wiesen oder Äcker, bis jener seinen Zehnten driewerb (dreimal) davon gegiebt; also mag er den Acker geeren mit seinem pfluge und die Wiesen gemähen mit der Sense'.[1]) War also vor der Rodung die Erlaubnis des Beamten im Wildbann nicht eingeholt worden, so konnte der Vogt innerhalb der nächsten drei Zeitabschnitte (Jahre?) noch

---

Erfelden) . . . inde usque Heriveldon (Erfelden) hinc etiam ad Bibiloz (nach Schenck, Beiträge zur Topographie etc, das heutige Wolfskehlen) inde . . . . ad Otterestat (Wüstung zwischen Dornheim und Büttelborn, Wagner), illinc . . . . ad . . Bezingen (Bessungen) . . hinc . . . . ad Herbestat (Eberstadt) . . . —" Bestätigung der Verleihung durch Conrad II. 1026 und Rudolf I. 1288, Schannat II, No. 53 und 172. — Die Einrichtungen dieses Bannforstes (Weistum v. 1423, Grimm I, 463; damals unter dem Namen des „Wildbanns im Lorscher Bruch" zu Mainz gehörig) sind denen des Wildbanns Dreieich sehr ähnlich; Roth (Forstl. Blätter 1875, S. 171) glaubt beide als kaiserliche Bannforsten in der gleichen Zeitperiode errichtet. Wahrscheinlich wurden bei der Verleihung im Jahre 1002 die Grenzen des Forehahi auf Kosten der Dreieich nach Norden ausgedehnt. — Nach alter Tradition wird aber noch 1338 der Lauf der Modau als südliche Grenze des Wildbannes Dreieich bezeichnet.

[1]) Die entsprechende Stelle im Weistum des benachbarten Lorscher Wildbannes lautet dagegen: „Und wärs auch, daß man rothe in dem wildbahn, das sollen die vorgenannten Herrn (des Wildbanns) wehren, also daß es nit mehr geschehe."

Einspruch erheben.[1]) Ferner heißt es in dem Weistum, wenn irgendwo im Wildbann Wiesen oder Aecker (durch Anflug) zu Wald geworden seien und das Holz eine gewisse Stärke erlangt habe, so solle der Besitzer es nicht roden ohne Erlaubnis eines Forstmeisters.

Kaiser Ludwig erlaubt 1321 der Wittwe des Grafen von Katzenelenbogen und ihrem Sohne „aus besonderer Gnaden und Königlicher Gewalt", „daß sie das Holz zu Brunshard raumen und roden und ein Feld daselbst machen mögen".[2]) Zweifelhaft ist hier, ob die Erlaubnis des Königs nötig wurde wegen des Einspruchs der Jagdinteressenten (Falkenstein und Hanau) oder des der dortigen Weideberechtigten (Kloster Eberbach). — Philipp von Falkenstein (Vogt des Wildbannes) verkauft 1289 dem Kloster Patershausen einen in der Bieger Mark gelegenen Wald zu rechtem Eigen. In der betreffenden Urkunde[3]) heißt es „... Dantes eis (den Käufern) in dicto nemore plantandi, domos construendi, agros colendi, ... sine omne onere seu impedimento ex parte nostri vel heredum nostrorum, plenam et liberam facultatem". In ähnlicher Weise wird bei der Teilung eines Waldes in der Röder Mark zwischen Ulrich von Hanau und Gottfried von Epstein im Jahre 1331 vereinbart, der erstere solle den letzteren ‚an seinem dritten Teil des Waldes, was er damit will schaffen, nimmer hindern mit Wildbanne'.[4])

Sicher war es früher eine Pflicht des Vogtes gewesen, der Verminderung des Waldstandes entgegenzuwirken. Die Pflicht des Beamten war später zu einem Recht des Inhabers geworden. Bei Ausübung dieses wie aller übrigen Wildbannrechte aber war, wie aus allen den betreffenden Urkunden hervorgeht, schon im 13. Jahrhundert nicht mehr die Rücksicht auf die Jagd maßgebend, sondern andere persönliche und namentlich

---

[1]) Unter dem Zehnten kann hier wohl nur der Kirchen- oder der grundherrliche Zehnt verstanden werden, denn mit dem Accept eines dem Jagdherrn etwa zustehenden Neurottzehnten wäre doch das Einspruchrecht des Vogtes erloschen gewesen. Vgl. Roth i. d. Forstl. Blättern, S. 164.

[2]) 1321 Wenck I, S. 302, Urk No 391. — 1319 (Wenck I, S. 98, Urk No. 147) hatte Graf W. v. Katzenelenbogen von Würzburg u. A. zu Lehen genommen „nemus Brinshard, de quo intendit facere villam."

[3]) 1289 Guden, C. d. M. III, 765, No. 498.

[4]) 1331 Guden a. a. O. V 802, No. 43.

finanzielle Interessen.[1]) Einen wesentlichen Einfluß auf die Waldbenützung konnten daher die Einrichtungen des Wildbannes damals nicht mehr üben.

Thatsächlich haben im Mittelalter in den verschiedensten Teilen des Wildbanngebietes Rodungen größeren Umfanges stattgefunden. Auf Grund und Boden des Reiches sind in dem Zeitraume vom 9. bis zum 13. Jahrhundert durch Rodung die Ortschaften Hain und Götzenhain, Oberrad und Niederrad[2]) gegründet worden. Mit Novalien in der Gegend von Frankfurt beschäftigen sich eine Reihe von Urkunden des 13. Jahrhunderts.[3]) Eifrig betrieb das Cisterciensenserkloster Eberbach die Rodungen in der Umgebung seines Hofes Gehaborn; bei den diesem Kloster gemachten Schenkungen von Waldstücken wird häufig ausdrücklich die Urbarmachung als Zweck der Schenkung genannt.[4]) — Die waldpfleglichen Maßregeln der Waldeigentümer waren je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung sehr verschieden.

---

[1]) Vielleicht bezieht sich auf die Forderung einer Rottabgabe schon die Bestätigung des Fulda'schen Immunitäts-Privilegs speziell für Umstadt von 985. Das frühere Verbot, keine Gerichtsperson solle das immune Gebiet betreten, noch von den Insassen derselben irgend welche fiskalische Abgaben einfordern, wird hier ausdrücklich auf alle königlichen Beamten ausgedehnt. Dronke, C. d. F. 337, No. 723.

[2]) Über die Entstehung der Orte auf -rode und -hagen s. Arnold, Ansiedlungen, 444 ff. und 461 ff. — Niederrad ist wahrscheinlich im 12. Jahrhundert entstanden. Böhmer, a. a. O. 13, 1128 und 14, 1151. In dem letzteren Jahre hat C. v. Hagen dem Kloster Aldenburg geschenkt 7 Mansen in novo rure quod dicitur Rode, juxta Franckenvurt. — Vergl. Euler, „Das Dorfrecht in Niederrad" im Archiv für Frankfurts Geschichte VI, 207. Weistum von Oberrad (1452) bei Grimm I, 520.

[3]) 1251, Böhmer a. a. O. 83. Kaiser Konrad IV. vergiebt „. . . decimam novalium resecatae silve nostre Lindach prope Frankenfurt" (Lindau, nordwestlich der Stadt). Bedeutende Teile des Reichswaldes Dreieich erscheinen veräußert und in Feld umgewandelt in Urkunden von 1273, 1278, 1292, 1296; Böhmer 164, 186, 265, 268, 303. — 1273 wird verhandelt über den Kirchenzehnten von einem damaligen Neubruch „. . . et (de) aliis novalibus, que in foresto Driech excoluerint in futuro".

[4]) Urk. v. ca. 1173, ca. 1178, 1209 und 1211, Wenck, a. a. O. II., No. 80 und 94. — Ulrich von Münzenberg (Vogt des Wildbannes) hatte 1211 dem Kloster geschenkt: „quedam arbusta, ut in agros redigeremus ea," bei Gehaborn. — Daß hier an Waldrodungen sogar zu viel geschehen war, zeigt eine Aufforstung von 400 Morgen Land bei Gehaborn mit Nadelholz im Jahre 1613 Archiv für hessische Geschichte X, 326 ff.).

In den meisten Gebietsteilen war eine Gefahr allzustarker Verminderung des Waldbestandes kaum zu befürchten. In der Röder Mark wurde noch im 16. Jahrhundert an der Erweiterung der Feldfluren regelmäßig gearbeitet und nur einen direkten Raubbau auf Kosten des Waldes suchten hier die Herren der Mark zu verhindern.[1]) Selbst die zur Sonderbenützung der Grundherren ausgeschiedenen Waldteile hatte man im 13. Jahrhundert der Rodung wieder frei gegeben, wie eine Urkunde von 1294 zeigt, in welcher die Novalabgabe im Sonderwalde bei Mörfelden als dauernde Einnahme der Herren von Münzenberg genannt wird.[2]) Im Gegensatze hierzu erscheinen die stark verminderten Waldungen des Gebietes zwischen Main und Nidda schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts unter die einzelnen Dorfgemeinden aufgeteilt; das im Weistum von 1303 ausgesprochene Verbot des Vieheintriebes in den Wald deutet bereits die Sorge vor künftigem Holzmangel an. — Erhaltung des Waldstandes gerade mit Rücksicht auf die Waldweide sagt ein Privileg Kaiser Ludwigs den Bürgern von Frankfurt zu.[3])

Hinsichtlich der Weidenutzung heißt es im Weistum des Wildbannes: ‚Der Vogt soll wehren in demselben Wildbann alle sundirn Hirten. Auch soll ein gemeiner Hirt nicht verrer mit seinen Schafen und Ziegen in den Wald fahren, als er mit seinem Stabe gewerfen mag und soll alle Zeit davor stehen und werinde sin heruß[4]) und soll seinen Hund an seinem Seile

---

[1]) Weistum der Röder Mark aus dem 16. Jahrhundert, Grimm IV, 545 „In der margk roden, das gerodt ligen lassen, ist beider Herren (Mainz und Hanau), 4 fl.“ — Weistum des Hubgerichtes zu Jügesheim von 1542, Grimm IV, 551.

[2]) 1294, Senckenberg, a. a. O. II., 597. Als Allod der Herren von Münzenberg erscheint „annona cedens de novalibus, que vocantur Sunderholtze apud Mersvelt“.

[3]) 1322, Böhmer, 462 „... Wir tun in auch die Gnade, daz wir des Waldes oder Veldes zu Frankenfurt, das zu dem riche gehört, niman nicht geben süllen ze reuten noch anders, davon die Stat ze Fr. ir weide verliese oder vergee“. — Vergl. 1363, Böhmer, 689.

[4]) Bei der Weideberechtigung der Gemeinde Offenthal im Gr. Hess. Staatswald (Koberstadt) besteht die Bestimmung, daß sich der Hirt, so lange das Vieh im Walde ist, nicht setzen darf. Im J. 1731 wurde das Niedersetzen des Hirten mit 15 alb. bestraft. (Lagerbuch der Berechtigungen und Concessionen im Ministerium zu Darmstadt.)

führen.'[1]) Ferner soll niemand in der Wilthude fahren zwischen St. Lamprechts- und St. Remigius-Tag, (z. Zt. der Hirschbrunst), ‚vor daß die Sonne auf kommt und nach der Zeit, daß die Sonne in Gold geht'.

Wichtig von diesen, zum Schutze des Wildes vor Beunruhigung erlassenen Vorschriften ist allein das Verbot des Eintriebs von Kleinvieh in den Wald. Wahrscheinlich wird auch hier ein älteres Herkommen gewiesen, war also in früheren Zeiten die Bestimmung in ihrem vollen Umfange dem Walde zu gut gekommen. Schon im 13. Jahrhundert aber wird die Schafweide auf größeren Flächen der dortigen Wälder regelmäßig und rechtmäßig ausgeübt und nicht der Rücksicht auf Wild und Jagd, sondern dem Interesse des Grundeigentümers an der Schonung seines Waldes sind die damaligen und späteren Maßnahmen zur Beschränkung dieser Nutzungen hauptsächlich zuzuschreiben. Die älteste hierhergehörige Urkunde, das Weideprivileg Friedrich II. von 1221, kann zur Erkenntnis der damaligen Verhältnisse kaum beitragen, da hier, wie schon v. Berg erkannt hat, der Sinn nur entstellt überliefert ist. Kaiser Friedrich schenkt dem Deutschen Orden mehrere Gebäude in Sachsenhausen und einen Mansus im Gebiete der Stadt Frankfurt und verleiht der hier zu gründenden Ordensstation das Recht, ihren Brennholzbedarf aus dem Reichswalde zu decken, sowie ihr Vieh, ausgenommen Schafe und Rindvieh, im Walde zu weiden.[2]) Bei den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen war die Erteilung der Weidebefugnis eine notwendige Ergänzung der ganzen Schenkung. Es konnte aber kaum in der Absicht des Schenkenden liegen, den Wert des Rechtes, welches er verlieh, sofort wieder nahezu vollständig aufzuheben, indem er die beiden Hauptarten der Ausübung ausschloß.[3])

---

[1]) Ähnlich, aber mit Beschränkung auf die Hegwaldungen in dem Weistum der Dieburger Mark von 1429: „. . . daz nymand die hege noch rechhecken schedigen sal, und daz keine scheffer ferrer mit sinen schaffen darine faren sal, dann er mit sinem stabe von dem fordersten schaffe an, das darine gangen were, herwidder usz gewerffen mag".

[2]) 1221, Böhmer, C. d. M. 31 „. . . . et pascua animalibus ejus, exceptis ovibus et pecoribus, in silva nostra, que adjacet ipsi loco in Sasshenhusen". Der Wald reichte damals noch bis an das Flußufer heran.

[3]) Die Weide der Schweine, die Mast, wird in allen Urkunden des Mittelalters als besondere Waldnutzung aufgeführt.

Daß hier ein Fall weitgehender Waldschonung vorliegen sollte, wie er sich in gleich früher Zeit kaum irgendwo findet,[1]) ist überdies völlig undenkbar; denn gerade hier, im Süden des unteren Maines, ist die Rinderweide neben der Mast bis weit in die neuere Zeit herrschende Waldnutzung geblieben. Vermutlich wurde von jener Weideberechtigung thatsächlich die den Wald und den Wildstand am meisten schädigende Weide von Schafen und Ziegen ausgenommen.[2]) — Übrigens hat späterhin der Deutsche Orden die Schafweide im Walde regelmäßig und ungehindert ausgeübt, gestützt gerade auf ein behauptetes Privileg Friedrich II. von 1221.[3])

König Wilhelm von Holland thut 1255 dem Kloster Eberbach die besondere Gnade, daß es auch ferner in Weiden und Wäldern derselben Begünstigung und größerer sich erfreuen solle, wie zu Lebzeiten Ulrichs von Münzenberg.[4]) Die Art dieser Begünstigung wird durch zwei Urkunden der Herren von Falkenstein und Hanau von 1280[5]) deutlich: Die Brüder Ph. und W. von Falkenstein bezeugen, daß Abt und Konvent des Klosters Eberbach um Bestätigung eines früher erhaltenen Weideprivilegs gebeten haben: „. . . . cum de gratia praedecessorum nostrorum, Dominorum de Minzenberg, oves et cetera pecora eorum de Haselach (Hassloch) et de Gebenbrunnen (Gehaborn) hactenus usa sint pascuis in nemoribus nostris, dictis grangiis contiguis". Daraufhin haben die Herren ihre Beamten (officiato nostro, vulgariter dicto „Forstmeister" et aliis de familia nostra) angewiesen, in jenen Waldungen bestimmte Punkte dauernd zu bezeichnen und innerhalb der so gebildeten Grenzen die Schaf- und Rinderweide der Klosterhöfe künftig weder durch Pfändung noch sonstwie zu stören.[6]) Bei der dem Hofe Haßloch gewährten

[1]) S. Schwappach, a. a. O., 170.

[2]) Eine Reihe von Weideprivilegien schon des 12. Jahrhunderts nehmen die Schafweide im Walde aus. Vergl. v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder, 168 ff

[3]) Buri, Vorrechte, No. 74, Register einiger Briefschaften des Deutschen Hauses: „Eyn Brieff, wie Kaiser Friedrich . . giebt . . 2 Wagen dorres Holz täglich und die Schafweid in dem Wald bei Sachsenhausen."

[4]) Böhmer, Regesta Imperii, v. J. 1255.

[5]) Guden, C. d. Mog. V., 776 und 778, No. 14 und 15.

[6]) Von Gehaborn aus ging der gestattete Viehtrieb einerseits nördlich nach Gräfenhausen, von da, südöstlich wendend, gegen Darmstadt und weiter

Viehweide war ein Durchtrieb der Herden durch einen der Familie Münzenberg gehörigen Kammerforst nicht zu vermeiden; jedes Weiden daselbst wird untersagt, der Hirt für entstandenen Schaden verantwortlich gemacht. Das Weiderecht wird de gratia, non de jure und zwar gegen eine (ungenannte) Leistung des Klosters erteilt. In der Erlaubnis Reinhards von Hanau fehlt die Weisung an den Forstmeister und die den Kammerforst betreffende Stelle; im Übrigen ist der Wortlaut derselbe. Von dem König, als dem Lehensherrn des Wildbannes, erwirkte das Kloster im Jahre 1295 die Bestätigung jener Erlaubnis.[1]) — In der erstgenannten Urkunde tritt der Unterschied in der Behandlung der mit Nutzungsrechten der Hintersassen ohnedies beschwerten Waldgebiete einerseits und der zur alleinigen Benützung des Grundherrn ausgeschiedenen Sonderwaldungen (Forste, Kammerforste, Sonderhölzer)[2]) andererseits deutlich hervor. — Kaiser Ludwig verleiht 1329 dem Ritter Rudolf von Sachsenhausen das Recht der Weide im Walde Dreieich für sein Vieh, Schafe und Geißen eingeschlossen, „als verre als der hirt tri stunt mit dem stabe gewerfen mag“. Derselbe Kaiser gebietet im Jahre 1344 dem Schultheißen und dem Rat der Stadt Frankfurt, seinen Forst zu Frankfurt also zu behüten und zu besorgen, daß künftig keine Schafe mehr in denselben getrieben werden; schon 1376 erlaubt aber Karl IV. dem Bürger Sifrid zum Paradies und seinen Erben „alles ir vyhe, . . . besundir schofe . . . in und uf unser und des reichs forste, welde und weyde“ zu treiben, wie er das bisher gethan habe.[3]) — Das im Weistum von 1338 ausgesprochene Verbot des abgesonderten Weidens entspricht einem im Mittelalter überall herrschenden Grundsatz,[4]) der auch in den Markweistümern unseres Gebietes sich mehrfach ausgesprochen findet.[5]) Die ausübende Gemein-

zur Bergstraße („versus Berstratiam, quantum volunt“), anderseits nordwestlich im Bogen um die Orte Klein-Gerau und Büttelborn herum und weiter südlich in die Gegend von Wolfskehlen. Nach beiden Seiten vermied demnach der Trieb das Gebiet des Wildbannes Forehahi.

[1]) 1295 Wenck I., S. 63, No. 93.

[2]) Schwappach, Handbuch 121.

[3]) Böhmer, a. a. O., 501, 585, 741. Vergl. Scharff, Dreieich 257.

[4]) Thudichum, Gau- und Markverfassung, 250 f.

[5]) Weistum der Dieburger Mark von 1429. Grimm IV., 533: „. . . daß jetzund m. gn. h. noch nymand anders keinen besunderen eigen

schaft wird in der Regel das Dorf gewesen sein; doch stand innerhalb einer größeren Markgenossenschaft jedem einzelnen Dorfe das Recht zu, die Dorfherde in allen Teilen der Mark zu weiden. Auf diese Rechtsgemeinschaft aller Markgenossen an den Weidegründen der Mark ist die Stelle des Weistums von 1338 zu beziehen, es sei geteilt, „das ein iglich marker mag uff den andern faren.“ Ebenso weisen die Zentgrafen des Bornheimer Bergs: ‚Daß eines jeglichen Dorfes gemeiner Hirte auf das andere fahren‘ möge. Es folgt aber hier der einschränkende Zusatz: ‚wo man es ohne Schaden mag gethun; nach all dem Recht, als der gemeine Hirt von Frankfurt zu treiben Macht hat, mit solchem Unterschied, daß man in der Dorfe Holzmarke mit keinem Vieh treiben soll.‘

In dem ehemaligen südlichen Teile des Fiscus Frankfurt, in welchem es zu einer Erneuerung der alten Verfassung nicht gekommen ist, hat dennoch ein Rest der früheren fiskalischen Wirtschaftsgemeinschaft bis in die neueste Zeit rechtlich und thatsächlich sich erhalten, alle Änderungen in den Grundeigentumsverhältnissen überdauernd. Es ist dies die zuerst in Verhandlungen des 16. Jahrhunderts auftretende Koppelweide, die Weideberechtigung der zu Frankfurt gehörigen Ortschaften in den umliegenden, meist Isenburgischen Waldungen und die der fremden, meist Isenburgischen Dörfer in dem Stadtwald von Frankfurt.[1]) Das Verhältnis — bei welchem es sich ausschließlich um die Weide des Großviehes handelt — kann nur zu einer Zeit begründet worden sein, in der die betreffenden Waldungen noch ein ungeteiltes Ganzes, ein einheitliches Allmendegebiet für die in- und anliegenden Dorfschaften gebildet haben. Ebenso, wie bei Aufteilung von Markwaldungen die Weide in den meisten Fällen ungeteilt geblieben, und dadurch zu einem gegenseitigen Recht sämtlicher Dorfgemeinden geworden ist,[2]) hat auch bei der Teilung des zum Fiscus Frankfurt gehörigen,

---

hirten han sollte, sunder menglich vor einen gemeynen hirten driben in jglichem Heingereide, da er dann inngesessen ist.“ — Weistum der Bieger Mark, 1385. Grimm I., 512. — Weistum des Bornheimer Bergs 1303. Grimm III., 481. — Frankfurter Fronhofsordnung a. d. ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts im Archiv für Frankfurts Geschichte VII., 150.

[1]) Vergl. Scharff, Dreieich, 223, 248 ff.

[2]) Maurer, Einleitung 197.

südlich des Maines gelegenen Reichswaldes die Gemeinschaft der Weide sich erhalten. Das Eigentum an dem benutzten Weideland stand aber hier nicht den Dörfern, sondern in früherer Zeit dem Reiche, später teils den Herren von Münzenberg, teils der Stadt Frankfurt zu. Es muß dahingestellt bleiben, ob die Weideabgaben, welche sich bei einigen der an der Koppelweide beteiligten Ortschaften[1]) nachweisen lassen, aus jener frühen Zeit stammen oder erst entstanden sind, als das Waldeigentum in verschiedene Hände überging; ein innerer Zusammenhang dieser Abgaben ist jedenfalls nicht zu verkennen.[2]) Die gegenseitigen Weideberechtigungen haben später zu vielen Streitig-

---

[1]) Die beteiligten Ortschaften sind: Kelsterbach, Niederrad, Sachsenhausen, Oberrad, Offenbach, Sprendlingen, Hain, Götzenhain, Langen, Egelsbach; ferner, in besonderer Weise, Schwanheim.

[2]) Offenbach und Oberrad, der Grafschaft Bornheimer Berg zugehörig, lieferten alljährlich Weidehafer an die Herrschaft zu Hain: Isenburg'sches Rentenbuch von 1489, aus den Akten des Darmstädter Archivs: „. . . Jt. heit myn gn h. tho selbst [zu Offenbach] haberen faln, den man nennet walthaffern, geben sye vonn fehe, ochsenn und pferden, tho myt sye zu walt faren." Die „Haffern vom wiltpan" sind an anderer Stelle verzeichnet. — Oberrad hatte an St. Lambertstage „wegen der Koppelweid" 3 Achtel Hafer zum Hain zu geben. Scharff, Dreieich 253, 300. — Kelsterbach, Schwanheim und Niederrad zahlten jährlich auf St. Andreae den „Andreashaber" an Frankfurt für den Eintrieb ihrer Kühe und Pferde in den Stadtwald. Scharff 225 ff. Die Gemeinde Niederrad gab außerdem (nach dem Weistum von 1543, Archiv für Frankfurts Gesch. VI, 207 ff.) jährlich zum Hain 8 sh. Weidgeld für den Weidgebrauch mit ihren Kühen und Pferden im Isenburgschen Wald. Noch heute ist Niederrad in sämtlichen offenen Beständen der Gr. Hess. Oberförsterei Mitteldick (südlich des Frankfurter Unterwaldes) zur Weide berechtigt neben den Gemeinden Dreieichenhain, Langen, Egelsbach und Sprendlingen (Lagerbuch der Berechtigungen und Konzessionen im Ministerium zu Darmstadt). Ferner hatte Niederrad, nach dem Weistum von 1543, das Recht, mit allem Vieh im Schwanheimer Bruch zu weiden. — Scharff scheint mir nicht im Recht zu sein, wenn er den Andreashaber von der Koppelweide getrennt behandelt, einen Zusammenhang beider nicht anerkennt. Daß Kelsterbach an der Koppelweide beteiligt war, gibt Scharff selbst (S. 226) zu. Bezüglich Niederrads kann ein Zweifel nicht bestehen. Schwanheim und der Schwanheimer Bruch (frühe schon im Besitz des Abtes von St. Jakob in Mainz) nehmen allerdings eine besondere Stellung ein; die frühere Gegenseitigkeit des Weiderechtes ist hier nicht vollständig nachzuweisen. Aber selbst wenn sie überhaupt nie bestanden hätte, so wäre dies doch mehr dem äußeren — von Scharff S. 226 erwähnten — Umstand zuzuschreiben, daß in jenem Sumpfwalde die Örtlichkeit für den Eintrieb

keiten und Verhandlungen Anlaß gegeben, seitdem die Herren der Wälder genötigt waren, im Interesse einer dauernden Erhaltung der Waldweide auf Einschränkung der Weidenutzung hinzuwirken; der hartnäckige Widerstand der berechtigten Dörfer wurde hier zu einem der schlimmsten Hindernisse für eine pfleglichere Behandlung des Waldes.

Von der in früheren Zeiten wertvollsten Waldnutzung, der Mast, kann nur weniges angeführt werden.[1]) Auf Schweinezucht deuten die Namen Schweinheim für das heutige Dorf Schwanheim a. M.[2]) und Suinhagen für ein Waldstück nahe dem Mainufer.[3]) Die Wildhubner waren nach dem Weistum von 1338 berechtigt, bei einen vollen Eckern 30 Schweine in die Mark, zu welcher ihre Hube gehörte, einzutreiben, ohne dafür den „dehem", die Abgabe an den Grundherrn, zu entrichten.[4]) Die größere Wertschätzung der masttragenden Holzarten tritt auch in den kaiserlichen Urkunden über Holzberechtigungen im Reichswalde Dreieich mehrfach, namentlich in der älteren Zeit, hervor. So gilt die von Otto II. dem Domstifte zu Frankfurt erteilte Berechtigung nur für dürres und unfruchtbares Holz; in gleicher Weise erlaubt Heinrich VI. dem Hospitale zu Sachsenhausen „usum lignorum ad unius plaustri vecturam de arboribus, que fructifere non sunt, et in vulgari urhulze appellantur".[5])

Im übrigen lauten die meisten Holzberechtigungen auf ein bestimmtes, in Wagenladungen ausgedrücktes Quantum von

---

von Großvieh nicht geeignet war. Gewiß liegt aber der Ursprung des Weiderechtes der Schwanheimer im Frankfurter Forst in der gleichen Zeit und in den gleichen Verhältnissen, aus denen das Institut der Koppelweide hervorgegangen ist.

[1]) Vgl. Scharff, Dreieich 269 f.

[2]) 1468, Joannis II, 814 „... Schweinheim vel ut hodie vocatur Schwanheim".

[3]) 1128, Böhmer 13. — „hagen" bedeutet einen in irgend einer Weise begrenzten Waldteil. Der Lage nach scheint der hier genannte Wald mit dem späteren Schwanheimer Bruch identisch zu sein.

[4]) Schwappach, Handbuch 167. — Auf den Irrtum in den von Scharff benützten Handschriften („die swin sullen gen an die hambach") hat v. Schenck im Correspondenzblatt des Gesamtvereins etc. 1875 hingewiesen.

[5]) 977 u. 1193, Böhmer S. 8. u. 18.

Brennholz, Fallholz oder dürrem Brennholz,[1]) selten auf Werk- und Bauholz.[2]) Nur in einigen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird dem Beliehenen die Deckung seines gesamten Eigenbedarfs ohne sonstige Beschränkung zugestanden.[3]) — Zu den Pflichten des Wildbannvogtes gehörte auch die Überwachung der Holznutzungen. Das Aschenbrennen sollte bei schwerer Strafe verboten sein. Für die Holzverkohlung und die Gewinnung von Baumrinden waren gewisse Maßregeln der Holzersparnis vorgeschrieben, auch sollte hierbei nicht mehr genutzt werden als der Bedarf innerhalb der betreffenden Mark verlangte. Es sind die Forderungen, welche auch in den meisten Markweistümern der damaligen und späteren Zeiten erscheinen;[4]) wieweit sie hier durchgeführt worden sind, darüber liegen kaum irgend welche Nachrichten vor.[5])

Als letzte Überreste der Besitzungen und Rechte des Reichs im ganzen Gebiete des Wildbannes waren zu Anfang des 14. Jahrhunderts, abgesehen von der Grafschaft des Bornheimer Bergs,[6]) allein noch vorhanden das Reichsschultheißenamt zu Frankfurt und der Königsforst daselbst. Forst und Amt sind im Jahre 1351 an Ulrich von Hanau, Landvogt in der Wetterau, verpfändet; 1366 macht der Frankfurter Bürger Siegfried zum Paradies, von einer ihm (1363) erteilten kaiserlichen Erlaubnis,

---

[1]) 1307, Böhmer 376 „. . . . singulis diebus unam bigam lignorum aridorum combustibilium.“ — 1320, B. 455 1322, B. 462. 1342, B. 577: „. . . ein fuder Holtzes, daz nyder gevallen ist, . . . alle Tage . . .“. 1346 B. 604 „. . alle Tage . . . mit einem pferd . . . stöck, urholz und ligentz holz . . .“ —

[2]) 1291, B. 256; 1332, B. 511. — 1235, B. 61, weist Kaiser Heinrich die Stadt Frankfurt an, zur Wiederherstellung und dauernden Unterhaltung der dortigen Mainbrücke den Reichswäldern der Umgegend zu entnehmen „ligna, si qua vel quanta ad id necessaria sunt“.

[3]) 1262, B. 128 — Kaiser Richard giebt „plenam licenciam recipiendi ligna . . . . quanta ipsis fratribus ad structuram domus et officinarum suarum, et ad conburendum necessaria . . .“. — 1282, B. 206 (Bestätigung 1299, B. 323).

[4]) Schwappach, 165 f., 171 f.

[5]) 1377 schreibt Karl IV. an Ph v. Falkenstein, daß er den Bürgern zu Frankfurt erlaubt habe, Kohlen zu machen in dem Buchwald und Forst bei Frankfurt, wie es ihnen am besten und nützlichsten dünke; jener solle nicht gestatten, daß die Bürger daran gehindert würden. Scharff, Dreieich 284.

[6]) Die Grafschaft ging 1434 als Reichslehen an Ulrich von Hanau, an den sie schon vorher verpfändet war, über. Im Vergleich von 1481 behauptete Frankfurt nur drei Dörfer, darunter Oberrad. Bücher a. a. O. S. 475.

jene Pfandschaften für sich einzulösen, Gebrauch.[1]) Kriegk[2]) nimmt an, daß dieser Siegfried damals schon im Interesse der Stadt Frankfurt, wahrscheinlich auch unterstützt aus städtischen Mitteln, gehandelt habe; bei der Feindseligkeit Ulrichs von Hanau gegen die Stadt habe diese selbst erst nach Ulrichs Tode (1370) als Käufer auftreten können. Im Jahre 1372 verkauft Kaiser Karl IV. dem Bürgermeister, den Schöffen, dem Rat und den Bürgern zu Frankfurt: „unsir schulteißenamt und gerichte daselbs zu Frankenfurt, daz forstampt und die welde, die man nennet den forst, den Buchwald und daz lehen, gelegen uzwendig Frankenfurt ubir die brucken . . . . . mit allen iren rechten, zinsen, renten, nutzen, gevellen . . . .“ für 8800 Gulden unter dem Vorbehalt des Rückkaufs um die gleiche Summe für sich und seine Nachfolger.[3]) Damit hatte die Stadt den dauernden Besitz des für sie so wichtigen Waldes erlangt.[4]) Die Reichspfandschaften sind nie wieder eingelöst worden; seit den Bestimmungen des westfälischen Friedens war eine Möglichkeit der Wiedereinlösung auch im rechtlichen Sinne kaum mehr vorhanden.[5]) Mit der Pfandeinlösung des Jahres 1372 gingen die Rechte des Eigentümers, des Reiches, an dem Walde annähernd

---

[1]) Böhmer 619, 684, 709.

[2]) Kriegk, „Angabe der Rechtstitel für den städtischen Besitz des Frankfurter Stadtwaldes“, i. d. Mitteilungen aus den Protokollen der gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt, 27. Bd., 1865/66.

[3]) 1372 Böhmer, C. d. M. 732. Die Einteilung des Königsforstes in Forst, Buchwald und Lehen kommt hier zuerst vor. In früheren Urkunden werden nur „der Wald und der Forst bei Frankfurt“ (1363, Böhmer, 684) oder „der Forst und der Buchwald bei Frankfurt“ (1363 und 1366, B. 689 und 709) genannt. — Daß zu irgend einer Zeit, wie zu vermuten ist, fremde Waldnutzungen von dem westlichen Teile, dem „Forst“, ausgeschlossen waren, während die zahlreichen Nutzungsrechte in dem östlichen, der Stadt gegenüber liegenden Teile, dem „Walde“, ausgeübt wurden, läßt sich nicht nachweisen. Das „Lehen“ ist das nordöstlichste Stück des ganzen Waldes, zwischen Offenbach und Oberrad. Wegen des (bis heute erhaltenen) Namens vergl. die Urkunde von 1329, Böhmer 499 und Scharff, „Grenzen und Einteilung des Frankfurter Stadtwaldes“, in den Mitteilungen des Vereins etc. III. 253.

[4]) Schon im 13. Jahrhundert war die Stadt Eigentümerin kleinerer Waldstücke am rechten Mainufer. Vergl. Böhmer, a. a. O. 188, 1279 und 197, 1280.

[5]) Vergl. Schröder, Rechtsgeschichte 773, 797.

vollständig an die Stadt über.[1]) Doch konnten dieselben, beschränkt durch daneben bestehende Jagd- und Weideberechtigungen, eine Freiheit in der Verfügung nicht gewähren. Die Zugehörigkeit des Waldes zu dem Wildbann Dreieich hat sich später in oft sehr lästiger Weise fühlbar gemacht.[2]) Weit schädlicher aber sind dem Walde die fremden Weiderechte geworden; sie haben lange Zeit als hauptsächlicher Faktor gewirkt, den Fortschritt in der Bewirtschaftung, deren Anpassung an die veränderten, vielfach gewachsenen Bedürfnisse zu erschweren.

---

[1]) Zu einer Verminderung des Waldareals wurde 1374 und 1376 die Erlaubnis des Kaisers eingeholt (s. unten S. 54).

[2]) Die Wildbannverhältnisse der späteren Zeit können hier nur insoweit berührt werden, als sie die Bewirtschaftung des Waldes beeinflußt haben. Wie die Innhaber des Wildbannes später den schwächeren Territorialherren gegenüber die Bestimmungen des Weisthums von 1338 zu ihrem Vorteil ausgebeutet und daraus neue Ansprüche abgeleitet haben, — diese Entwickelung ist bei Scharff, „Das Recht in der Dreieich“ aus den Akten des Frankfurter Archivs eingehend dargestellt.

II.[1])

Kurz nach der Erwerbung des Waldes, noch in dem gleichen Jahre (1372), erließ der Rat eine Verordnung, welche den Waldschutz und die Einnahmen aus forstlichen Nutzungen und Frevelbußen regeln sollte. In der (stark beschädigten) Urkunde[2]) heißt es, daß zwei aus dem Rate zu Forstmeistern auf ein Jahr zu wählen sind; sie sollen geloben, den Wald zu behüten und zu bewahren und die [nachfolgenden] Vorschriften zu beobachten: Wäre es, daß jemand in dem Walde hiebe (hye) oder des Holzes führte, der Bürger zu Frankfurt wäre, den soll man pfänden für eine Mark; von der Mark sollen 3 sh. den Förstern zufallen, das Übrige der Stadt. Wer aber darüber freventlich hiebe und gefunden würde mit Wagen oder mit Karren, dem soll man die Pfande nicht wieder geben, es wäre dann vorher vor den Rath kommen, und daß sie das Urtheil des Rathes wieder hieße geben. — Welcher Ausmärker gefunden würde, der hätte Wagen und Pferde verloren und soll man ihn auch mit dem Leibe halten, ob man ihn begriffe; die Forstmeister sollen die Pferde veräußern und die Gefangenen in die Thorne antworten zu Frankfurt; Wagen und Geschirr sollen den Förstern bleiben; was von den Gefangenen und Pferden gefallen mag, das soll halb der Stadt und halb den Forstmeistern werden.

Der Hafer, der von den Dörfern zum Forste gefellet[3]) und die Hühner von den Steinbrechern in dem Walde[4]) sollen den

---

[1]) Das Material zu diesem zweiten Teil ist in der Hauptsache den Akten des Frankfurter Historischen Archivs, insbesondere Uglb. B. 63 und Mglb. E. 19, entnommen. Die daneben benützten gedruckten Quellen sind nach wie vor an den betr. Stellen angegeben.

[2]) Auszug bei Scharff, Dreieich 287.

[3]) Der an den Grundherrn gelieferte Weidehafer (s. oben S. 45 f.).

[4]) Bezieht sich wahrscheinlich auf einen Basaltbruch im Buchwalde.

Forstmeistern werden. Wenn ein voll Eckern ist, so sollen die Forstmeister und die Förster ein Vierteil (25?) Schweine in den Wald treiben und soll man auch dazu alle Fronfasten jeglichem Forstmeister aus der Rechnung zwei Gulden geben. — Die Forstmeister sollen nicht mehr von den Steinbrechern nehmen, als von jeglichem ein Huhn, es wäre denn, daß sie schädlich oder freventlich grüben, das sollten sie verbüßen. — Die Steinbrecher sollen geloben, die Steine, die sie brechen, Niemandem zu Kauf zu geben auswendig der Stadt, außer mit Wissen und Willen des Rathes.

Die Forstmeister sollen alle Gefälle der Wälder aufheben und davon die Förster lohnen und alle Fronfasten, was da über [bliebe], getreulich den Rechenmeistern antworten; was ihnen auch dar ane ge (daran fehle, zur Auslohnung der Förster?), das sollte ihnen der Rath ausfolgen.

Der Rath behält sich die Macht vor, diese Vorschriften zu mehren und zu mindern, nach dem als ihn dünket, daß es nützlich und bequemlich sei.

In einem Zusatz von anderer Hand folgt dann die einzige Vorschrift über Holznutzung: „Auch hat ihnen (den Forstmeistern) der Rath erlaubt, daß sie den Förstern der zele[1]) unde des ligende holtzes moge gebin zu virborn (verbrennen?) unde auch an and Stede (anderer Stelle?), da sie dunket, daz es nutzliche unde bequemliche sy, unde, obbe da nit zele oder ligede holtz we (wäre), and stende (anderes stehendes) holtz, daz beschedelich ist.“

Es scheint, daß diese vorläufigen Bestimmungen den Förstern zu viel Freiheit, besonders hinsichtlich des Pfändens, gelassen hatten; eine wenig spätere Forstordnung[2]) enthält genauere Vorschriften über Bestrafung der Forstfrevel und über die Beholzigung der Bürger: Zum ersten wird den Forstmeistern nochmals nachdrücklich das fleißige Einfordern aller Bußen und Gefälle anbefohlen. Zwei Drittel dieser Einnahmen sollen dem Rate, ein Drittel den Forstmeistern zufallen. ‚It. sollen die Forstmeister je in Zeiten, alle viertel Jahr und

[1]) Abfall bei Zurichten der Stämme zu Bauholz. Schwappach, Handbuch 123.

[2]) Nach Scharff, Dreieich 288, wahrscheinlich um das Jahr 1400 aufgerichtet.

nicht minder, Ruge besitzen und halten, da dann die Förster bei sein und auf ihre Eide vorbringen und rugen sollen alles, das da rugbar und strafbar ist.' Wer in solcher Weise gerügt und vorgebracht wird, der soll von den Forstmeistern gebüßt werden nach Laut des früheren Gesetzes.

‚It. als die Förster bisher von den Reffträgern und anderen Frauen und Männern, die aus den Wäldern Holz getragen und geführt, Geld genommen und geschätzt haben, deshalb die Wälder verhauen und geschädigt worden sind, — da ist die Meinung, daß Solches in Zukunft nicht mehr sein soll, daß die Förster keinerlei Geld noch Anderes von ihnen nehmen sollen. Diejenigen, welche Bürger zu Frankfurt sind, mögen in des Rathes Wäldern Urholz (orholtze) und dergleichen und sonst keinerlei anderes Holz holen und und tragen, in ihren Häusern zu gebrauchen und nicht zum Kauf oder sonst hinweg zu geben.' Den Förstern wird eingeschärft, darauf zu achten, daß dieses Gebot genau eingehalten werde. ‚Wer dem anders nachginge, den sollen sie bei ihrem Eide den Forstmeistern rügen und vorbringen; diese mögen dann nach Gelegenheit der Überfahrung büßen und strafen. Wer nicht zu Frankfurt Bürger ist, soll keinerlei Holz (gehulze) oder anders in der Stadt Wälder hauen, holen, noch daraus tragen oder führen lassen, noch sich der in irgend einer Weise gebrauchen; von wem das geschähe, der soll von den Förstern vor die Forstmeister gebracht, von diesen gebüßt und gestraft werden.' — Den jährlich aus dem Rate gewählten beiden Forstmeistern wird also die volle Gerichtsbarkeit in Forststrafsachen zugeteilt.

Von Zeit zu Zeit sollen die Forstmeister veranlassen, daß alles Holz, es sei in Reffen, Burden oder sonst, das (entgegen dem obigen Verbot des Holzverkaufs) auf den Frithof (Hühnermarkt? Scharff) oder an andere Ende getragen wird zum Kauf, durch der Stadt Richter und Andere weggenommen und auf das Rathaus geschickt werde; wer in solcher Weise betroffen wird, der soll büßen für eine Reffe oder Burden 2 sh. Auch sollen die Forstmeister jährlich jedem Förster zwei Wagen voll Holz aus den Wäldern der Stadt geben, in ihren Häusern zu brauchen, doch also, daß sie die mit ihrem (der Forstmeister) Wissen und nicht schädlich hauen und daraus führen lassen sollen. — Der Grundsatz möglichster Sparsamkeit in der Holznutzung, welcher

für die Stadt in der Behandlung ihres Waldes bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts maßgebend geblieben ist, tritt hier schon deutlich zu Tage. Ausschließlich das „Urholz“ des Waldes soll zur Deckung des Brennholzbedarfes verwendet werden. Noch besorgen aber die Bürger die Nutzung selbst und zwar ohne räumliche Beschränkung im ganzen Gebiete des Waldes; unter diesen Umständen kann die den Förstern anbefohlene Kontrolle nur wenig wirksam gewesen sein.[1])

Gerade damals aber mochte der Waldschutz erleichtert, einem Überhandnehmen der Forstfrevel entgegengewirkt werden durch die allmählich gegen Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts vorgenommene Rodung einer größeren Waldfläche nahe der Stadt,[2]) mit welcher fortgesetzt größere Holzmassen verfügbar werden mußten. Bei rascher Zunahme der Bevölkerung hatte sich allmählich ein Bedürfnis nach Erweiterung der Feldmark geltend gemacht. Im Jahre 1374 erwirkte der Rat die kaiserliche Erlaubnis zur Ausstockung von 40 Huben Waldes (zu je 30 Morgen) und zur Verwendung des Holzes nach Gutdünken; im Jahre 1377 erlaubte der Kaiser den Verkauf von 30 Huben Waldes. Nach Bücher sind beide kaiserlichen Bewilligungen[3]) auf die nämliche Waldfläche, ein Stück des Buchwaldes nahe dem Flusse, zu beziehen. Schon 1374 hatte man begonnen, den gerodeten Wald in Parzellen von $^1/_4$ bis 1 Morgen an die Bürger zu verkaufen; bis 1380 waren in dieser Weise $576^7/_8$ Morgen veräußert. Der Rest jener 30 Huben wurde später, seit 1389, in Erbpacht vergeben gegen 1 gl. für den Morgen und einen Kanon von 4—8 sh., welcher dauernd für das Unterhalten der Mainbrücke angewiesen wurde. Im Ganzen waren von 1374 bis 1409 $905^1/_8$ Morgen Rottlandes verwendet worden, um 600 bis 650 Familien mit Feld zu versorgen.[4])

Über den Verkauf des Holzes enthält eine, zwischen 1389 und 1393 erlassene Verordnung[5]) genaue Vorschriften: der

[1]) Die Zahl der städtischen Förster war anfangs 2, später 3, seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts 4.

[2]) Vergl. Bücher, „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert“, I, 1886, S. 261 ff.

[3]) 1374 Bücher, a. a. O, 266; 1377 Böhmer, Urkdb. der Stadt Frankfurt, 748.

[4]) Bücher, a. a. O, S. 268, 275.

[5]) Bücher, a. a. O., Anhang No. 4, S. 719.

Käufer soll das Holz nicht aus der Stadt weiter verkaufen dürfen; die eingesetzte Kommission soll Niemandem mehr „Waldes“ zu kaufen geben, denn für 10 gl., oder für 5 gl. zum mindesten. Es sollen diejenigen, welche ‚das Holz und den Wald ausmessen‘ (es besorgten dies 6 Beauftragte, darunter wahrscheinlich beide Förster), ‚den Wald um solche Summe Geldes, als vorgeschrieben steht, achten‘. Die Käufer des Holzes hatten diesen Taxatoren für ‚10 gl. Wert Holzes zu messen‘ 2 sh., für 5 gl. Wert Holzes 1 sh. zu geben.

Während man so einen Teil des bisherigen Waldareals den landwirtschaftlichen Betrieben übergab, war man andrerseits bemüht, die den Waldnutzungen dauernd gewidmete Fläche in vollkommeneren Stand zu setzen. Aus dem Jahre 1398 sind Aufzeichnungen der damaligen Forstmeister über forstliche Einnahmen und Ausgaben erhalten, darunter ein ausführliches Verzeichnis der Kosten, entstanden durch eine im Spätherbst des Jahres vorgenommene Eichelsaat.[1]) Die Beschaffung eines Gesamtquantums Eicheln von 243 „Simmern“ = 60³/₄ „Achtel“ oder Malter Frankfurter Maßes[2]) wurde pro Simmern mit 6 bis 7 hll. bezahlt. Die Kultur begann gegen Ende Oktober und währte bis Mitte Dezember; ausbezahlt wurden Taglöhne à 14 hll. für die Arbeit Erwachsener an 350—400 Arbeitstagen, Taglöhne à 7 hll. für Knabenarbeit an ca. 240 Arbeitstagen. — Mit der einzigen Jahresrechnung aus dieser frühen Zeit ist nur dieser eine Fall künstlichen Anbaues von Laubholz aufbewahrt; er dürfte aber kaum vereinzelt gewesen sein.[3])

Bedeutsam, auch für die weitere Umgebung des Stadtwaldes, war die Verwendung von Nadelholzsamen zur Aufforstung einer Ödlandfläche in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Der Samen wurde von Nürnberg, wo die Kunst des Ausklengens und Säens schon länger (seit 1368) geübt wurde,[4])

---

[1]) Mglb. E. 19, No. 11a. Die Aufschrift lautet: „It diz Buch ubir den Walt als ich Drutmann und Sifrid von Spir [?] forstmeister waren und uzgeben han von den eicheln wegen zu sewen. Anno 98“ (1398).

[2]) Nach einer Urkunde bei Buri No. 18 von 1731 war 1 Malter Dieburger Maßes = 6 Simmern = 1¹/₂ Malter Frankfurter Maßes. Ein Malter Fr. M. war demnach = 4 Simmern, (= 1 Achtel).

[3]) Es ist dies bei weitem der frühste bis jetzt bekannte Fall des Anbaues von Laubholz überhaupt. Vgl. Schwappach, Handbuch 185 f.

[4]) Schwappach, S. 186, Note 15.

bezogen, die Aussaat unter persönlicher Anleitung des Nürnberger Samenhändlers ausgeführt. Im Jahre 1438 bestellte man in Nürnberg 7—8 Simmern Fichtensamen, 5—6 Simmern Tannen- und 6 Simmern Forchensamen; der dortige Händler lieferte, da der Kiefernsame in jenem Jahre nicht geraten war, nur Tannen- und Fichtensamen, zusammen 18 Simmern. Der Preis, $2^1/_2$ gl. pro Simmern, sollte dem Lieferanten gezahlt werden, wenn er den Samen gesäet habe. Die interessanten Anweisungen des Tannensäers bezüglich Gewinnung und Behandlung der Zapfen, bezüglich der Aussaat und der Maßregeln zur Schonung des Aufwuchses sind, teils durch Forstmeister Schott von Schottenstein, teils durch Schwappach, bereits veröffentlicht.[1]) Zur Lockerung des Bodens vor der Saat, „als Senatus den Dennen-Samen kommen lassen, und die Heyde für Sachsenhausen umbgraben und den Dennen-Wald gepflanzt," kamen in den Jahren 1426, 1438 und 1441 zur Verwendung 53 Pflüge mit 182 Pferden, bezw. ca. 70 Pflüge mit 212 Pferden und 194 Pferde.[2])

Maßregeln, welche bezwecken, die Holzentnahme der Förderung des Waldwachstums dienstbar zu machen, erscheinen zuerst in einer aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden „Ratschlagung wegen des Forstes oder des Beholzens wegen gehalten." Es heißt darin: „Nachdem der Walt genannt der Forst an etlichen Ortten sines Betzircks fast dicke mit Holtz steet, des halben noit were, den zu underhauwen, auch etliche Baume, die anders slecht weren, zu sneyden, damit das eyne

[1]) v. Schott in Baur's Monatschrift 1866, S. 32 f. — Schwappach, Handbuch 187 f. — Abnahme der Tannenzapfen nicht vor Michaelis, der Fichten- und Forchenzapfen nicht vor Weihnachten; Ausklengen durch Erwärmen der Zapfen; Aussaat März bis Mai. Die aufgehende Saat sei weich und zart; sie sei zu schonen und so zu bewahren, daß sie von Schafen oder Vieh nicht abgetreten werde. Das Verpflanzen der jungen Bäumchen wird widerraten (1426). Bei der Samenlieferung des Jahres 1440 wird anempfohlen, dick aneinander zu säen, damit das Holz sich selbst von Ästen reinige und in die Höhe wachse. — Nürnberg scheint noch lange darnach der Hauptplatz für den Handel mit Nadelholzsämereien geblieben zu sein. Noch 1574 bezog die Stadt Frankfurt 2 Säcke mit Tannensamen von Nürnberg. Unter Landgraf Georg kaufte die Hessen-Darmstädtische Regierung 1579 in Nürnberg Tannensamen an. (Archiv. für hess. Gesch. IX.)

[2]) Bücher, a. a. O. 286 ff.

Bäume vor den andern dester baiß uff gewachsen und in der slichte uff komen mogen, sollen die furstmeister furderlichen bestellen, daz der walt an den ortte, wo iß die noitturft erfordert, mit der schicklichkeit underhauwen werde und die selbigen abheuwe furter zu wellen gemacht werden.“ Das Hundert Wellen soll dabei ebenso gut und groß gemacht werden, „als man es biß here gemacht heit und nit erger,“ auch soll es um dasselbe Geld gegeben werden, wie das vormals geschehen ist und nicht höher. ‚It. ein jeglicher, der also in den Wald fahrn wollt oder einen Knecht hätte, den er darin ließe fahren, dem oder den sollen die Forstmeister sagen, oder ihnen wissen sagen, daß sie gewarnt seien, an keinen Orten des Waldes zu hauen oder zu laden, sondern sie sich an den Enden benügen wissen, dahin sie von den Förstern gewiesen werden.‘ Folgt Strafandrohung für den, ‚der solches verachte und nach seinem Gefallen hauen und laden wollte.‘ — Augenscheinlich handelt es sich hier um eine erstmals vorzunehmende Durchforstung in einzelnen Theilen der bisher zumeist durch regelloses Plentern benützten Waldungen. An abgelegeneren und darum weniger in Anspruch genommenen, namentlich auch von Holzfreveln weniger berührten Orten wird sich eine dichtere Stellung der Hölzer allmählich herausgebildet haben. Der Zweck, durch Herausnehmen jüngeren Holzes und durch Aufasten das Wachstum des bleibenden Bestandes zu fördern und seinen Wert zu erhöhen, ist in der Verordnung deutlich ausgesprochen. Hauptsächlich die Rücksicht auf Waldpflege, bei frühzeitig vorgeschrittener Erkenntnis des richtigen Weges, hat also hier zur Beschränkung des Hiebes auf bestimmte Flächen geführt. Indem man aber die Holzentnahme auf solche Orte lenkte, entlastete man zugleich die der Stadt näher gelegenen Waldteile.[1]) Nun wird auch die frühere Selbständigkeit der Bürger hinsichtlich der Holznutzung aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt, fortan solle ein Jeder nur noch das von den Förstern ihm angewiesene Holz nutzen dürfen.

Die Vorschrift über Aufbereitung und Verkauf des Wellenholzes — in gleicher Weise wie bisher — deutet an, daß hier

[1]) Ähnliche Gesichtspunkte sind bei den frühsten bekannten Durchforstungsvorschriften aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts stets maßgebend gewesen. Vgl. Schwappach, Handbuch 427, Note 2 und 3.

nicht zum ersten Male schwächere Sortimente in geregelter Weise genutzt worden sind. In der That scheint man schon einige Zeit vorher, — während aber noch die ca. 1400 erlassene Forstordnung den Brennholzbedarf ausschliesslich durch Nutzung des Urholzes gedeckt wissen wollte, — begonnen zu haben, dem stetig wachsenden Bedürfnis durch Steigerung der Holzmassenproduktion in der Art Rechnung zu tragen, daß man an einigen Orten des Waldes den Mittel- oder Niederwaldbetrieb einführte; der größere Teil der Waldungen diente nach wie vor hauptsächlich der Mast- und Weidenutzung und der Nachzucht des nötigen Bauholzes.[1]) Aus den Jahren 1399 bis 1475 sind keine Aufzeichnungen über Holzhauerei und Holzverkauf erhalten. Schon 1476 aber haben, wie aus den Forstrechnungen dieses Jahres zu ersehen ist, geregelte, auf bestimmte Waldorte beschränkte Hauungen größern Umfangs stattgefunden, welche sicher zum größten Teile nicht auf Durchforstungsmaßregeln im Hochwald, sondern auf Mittel- oder Niederwaldbetrieb zu beziehen sind. Das Hauen und Zurichten des Holzes geschah (schon 1476) durch bezahlte Arbeiter, meist Leute aus den umliegenden Ortschaften. Als Form der Zurichtung kommen bis zur Mitte des 16 Jahrhunderts ausschließlich „Wellen“ vor.[2]) Die Arbeit wurde in manchen Jahren im Taglohn (meist 14 hll.), in anderen im Stücklohn bezahlt; im letzteren Falle gab man (in der Zeit um 1500) für 100 Wellen „zu machen“ 16 bis 22, in der Regel 18 hll. Allwöchentlich wurde mit dem Obmann des Holzhauertrupps, dem Wellenmeister, abgerechnet; für seine Person bezog dieser einen Tagelohn von 16 hll. und außerdem weitere 8 hll. per Woche.[3]) Den gleichen Taglohn erhielt derjenige, welcher die „wellen hauwe ane zu richten“ hatte. — In Zeiten vermehrter Waldarbeit wurden den Förstern Gehülfen

[1]) In jenen Zeiten bildete die räumliche Trennung der Brennholzzucht von der Nutzholzzucht die allgemeine Regel. Vgl. Schwappach, Handbuch 394 f, 400 f. Im Frankfurter Stadtwald war die Trennung keine vollständige, da der in den Hochwaldungen geübte Durchforstungs- und Schneidelbetrieb mit dem Zweck der Waldpflege den der Brennholzgewinnung verband.

[2]) Das genutzte Gesamtquantum an Wellen betrug in den Jahren 1476, 1496, 1506, 66,425 bezw. 45,800 und 31,000 Stück.

[3]) ‚Der Gesellen Obmann heißt Hebelhenn; dem gebührt alle Woch 8 hll. über seinen Lohn, damit er desto fleißiger zusehe‘ (1502). ‚Dem Wellenmeister sein Wochengeld 8 hll. (1532)

beigegeben, welche die Arbeiter mit zu überwachen und einzelne Geschäfte an Stelle des Försters selbst auszuführen hatten.[1]) Eine Forstordnung von 1614 wendet sich gegen die allzuhäufige Beschäftigung von Beiförstern: ‚Die Förster sollen künftig ohne Wissen der Forstmeister keinen Zuförster mehr anstellen, sondern solches selbst verrichten.‘ — Fällungszeit war der Winter; im Jahre 1476 z. B. begann die Holzhauerei Mitte November und wurde fortgesetzt bis Mitte März. Der Hieb fand in den verschiedensten Teilen des Waldes statt: im Lehen und am Sprendlinger Weg, im Buchwald, im Forst. Meistens werden nur Wellen gehauen; seltener kommt das Schneiden oder Schneideln (Aufasten) und zwar überwiegend im Forste, vor.[2]) — Verhältnismäßig spät, wahrscheinlich im Jahre 1500, traf man die erste Fürsorge, um das Weidevieh von den Schlägen fernzuhalten. Das betreffende Schriftstück[3]) lautet: „Nachdem man in vergangenen zyten etween wellen hauwe in des raits welden gemacht hait und dan die selbige flecke darnach nit gehegt, sunder kuwe und schaiff darin gegangen, deshalben die nit wieder besetzt und dardurch die welde mirklich beschediget und vergenglich worden sin, — solichem hinfür zuvorkommen, hait der rait geordent, daz die furster an yglichem Ortte, da man die wellen heuwe thut, die selbige flecken“ (zugefügt „1 Jare“) „darnach getruwelichen hegen und verhutten sollen und kein vehe (Vieh) darin laissen geen, damit sich die dester baiß besetzen und wieder uff komen mogen.“ Wenn die Förster einen Hirten oder Schäfer in den gehegten Plätzen fänden, sollten sie ihn den Fortmeister vorbringen und rügen. — Die Hegevorschrift (welche bald von 1 auf 3 Jahre ausgedehnt wurde),

---

[1]) z. B ‚Einem Zuförster 5 Tage Lohn, um das Geholz zu sehen, und die Windwürfe verwahren und zeichnen.‘ (1532)

[2]) Im Jahre 1500 sind 402 Arbeitstage verzeichnet für ‚Wellen zu hauen und zu schneiden‘, davon 365 für ‚Wellen zu hauen‘ und 37 für ‚im Walde zu schneiden und Wellen zu machen‘. — Es finden sich Ausgaben für ‚Wellen zu hauen und zu schneiden im Forst‘ (1491, 1502); für ‚Wellen zu hauen im Forst und hie oben im Wald, und an etlichen Enden den Wald im Forst zu schneiden.‘ (1507.)

[3]) Dasselbe stammt, wie eine Notiz besagt, von der Hand Johannes zum Jungen; dieser war Forstmeister im Jahre 1500. Die ersten Bußen von Hirten, welche mit ihrem Vieh in die Hege gefahren waren, sind in den Jahren 1500 und 1501 verzeichnet.

galt alho nicht nur für die Mittel- oder Niederwaldschläge, sondern auch für die im Hochwald vorgenommenen Durchlichtungen des jüngeren Holzes. Es scheint, daß sie anfangs ohne erheblichen Widerspruch der Weideberechtigten durchgeführt werden konnte; die Beschwerden beginnen erst gegen Ende des Jahrhunderts.

Außer den im geregelten Betrieb gewonnenen Wellen wird das Urholz des Waldes genutzt und verkauft. Unter der Bezeichnung Urholz erscheinen die Weichholzarten, das anbrüchige, schadhafte Holz und die Windfälle. Das Quantum wird in der Regel nach „Pferdslasten“ berechnet, eine solche Last anfangs zu 2 sh., später (seit 1544) zu 4 sh. verkauft. Daneben scheint aber das bessere Holz aus Windfällen schon frühe gesondert, stammweise, verkauft worden zu sein. Seit 1554 werden die stärkeren Sortimente in Raummaße aufgearbeitet. Die Gesamteinnahmen für „Stoßholtz und windwirffe, so mit pferdeslasten verkaufft“ worden waren, betrug in diesem Jahre 266 fl. und zwar wurde das Viertel eines Stoßes Buchenholz für 18 sh. (= 3 gl. pro Stoß) das eines Stoßes Eichenholz für 16½ sh. (= 2 fl. 18 sh. pro Stoß) verkauft. Die Aufbereitung ward hier im Taglohn (28 hll.) seit dem nächsten Jahre aber im Stücklohn vorgenommen, für das „Machen“ eines Stoßes 16 bis 18 sh. gezahlt. Im Jahre 1607 betrug der Arbeitslohn pro Stoß für Laubholz 16 sh., für Nadelholz dagegen 20 sh.; der Mehrbetrag wurde bei dem Verkauf dem Preise für Eichen- und Buchenholz (3 fl. pro Stoß) zugeschlagen.[1]) In einem Gesetze des Forstamts von 1614 wird den Forstmeistern anbefohlen,

[1]) Die Dimensionen eines solchen Stoßes werden nirgends genannt. — Nach Dahl, Fürstentum Lorsch 155 ff., war in der angrenzenden hessischen Provinz Starkenburg ein Klafter Holz in der Regel 6 Schuh hoch und 6 Schuh breit, bei einer Holzlänge von 4 Schuhen. Die gleichen Maße sind, in „Werkschuhen“ ausgedrückt, in der Württemberger Verordnung von 1567 (Schwappach 466) für das Klafter Holz vorgeschrieben. Nach Dahl ist der Schuh zu 29 cm zu rechnen; darnach war der Starkenburger Klafter in heutigem Maße ausgedrückt = 3,52 Ster. — Im Jahre 1740 ergaben ca. 520 Windfallstämme im Frankfurter Wald ca. 260 Stöße. — Die Gesamtnutzungen beliefen sich in den Wirtschaftsjahren: 1555/56 (das Wirtschaftsjahr begann am 1. Mai) auf 14 Wagenlasten Brennholz, 147 Stöße und ca. 11,000 Wellen, 1561/62 auf 340 Stöße (163 Buchenholz, 177 Eichenholz) und 13,125 Wellen; 1599/1600 auf 262½ Stöße und 32,675 Wellen, 1607/1608 auf 258 Stöße und 52,300 Wellen.

persönlich darauf zu achten, daß zu Stoßholz keine gesunde, fruchtbare Bäume gefällt, sondern nur abgängige und Windfälle, welche ‚zuvörderst mit der Forstherrn Vorwissen und mit der Stadt Waldaxt bezeichnet sein sollen,' dazu genommen würden. Es soll ‚zumal aber kein Ueberhaupt-Kauf mit etlichen Bäumen geschlossen, sondern alles zu Stoßholz gemacht werden.'

Die Forstordnung aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, welche aus der „Ratschlagung wegen des Forstes" etc. entstanden war, enthält außer den oben bereits angeführten noch weitere Bestimmungen und zwar folgt zunächst eine Vorschrift, welche die Holzversorgung des ärmeren Bürgers zu erleichtern und somit auch die Holzfrevel zu vermindern beabsichtigt;[1]) sie schließt die Aufhebung eines älteren Verbotes, niemand solle Holz auf den städtischen Markt zum Verkauf bringen, in sich: ‚It. welcher in den Wald fahren will, der soll Macht haben, zwei Fahrten (ferte) ihm in seine Behausung zu thun, und damit daß der gemeine Mann auch desto besser zu Holz kommen möge, soll er die dritte Fahrt auf den Markt führen, und ob er ein Hundert [Wellen] auf ein Mal führet auf den Markt zu verkaufen, soll er es geben um einen Gulden, das Viertel um 6 Schillinge und nicht höher;' wer das nicht thäte, ‚der soll den Wagen oder Karren mit samt dem Holz verloren haben und dazu 1 gl. unablässig zu bezahlen zur Pöne verfallen sein.[2]) — Wer also auf den Markt fährt, der soll ‚eine ganze Stunde auf dem Markt halten, oder auf das Längste bis daß man ave Maria in der Pfarre läuten würde; wo er dann solche seine Fahrt Holz nicht verkauft hätte, mag er sie heim in sein Haus führen.' Wer zu Wald fährt, dem soll man auf einmal drei Zeichen geben; wenn er dann ferner Zeichen lösen will, ‚so soll er denjenen nennen, dem er die dritte Fahrt verkauft hat, welchen auch der Schreiber, der die Zeichen ausgiebt, anzeichen soll, auf das man wissen möge, daß die dritte Fahrt von einer jeglichen Person auf den Markt geführt und daselbst der Gemeinschaft verkauft werde.' Dann soll der Schreiber ihm wieder drei Zeichen geben, nicht mehr noch weniger. ‚It. die Forst-

[1]) Teilweise abgedruckt bei Scharff a. a. O. 288 f.

[2]) Im Jahre 1532 bezahlt ein Wagenknecht, der zur Winterszeit mit seinem Viertel Holz nicht auf den Markt gefahren war, den Forstmeistern zur Buße 6 sh.

meister sollen verschaffen, so man in den Wald erlaubt zu fahren, daß soviel Holz gehauen sei, daß jeder, der in den Walt fährt, Holz auf das Mal zu laden habe, „damit daz eym als wole holtz werde als dem andern.“

„So man eyn hauwe thun will,“ sollen die Forstmeister hinausreiten und selbst zusehen, „damit der walt schicklichen underhauwen werde.“ — Die Förster sollen ‚keinem kein Holz geben, er habe denn sein Zeichen; auch sollen sie von Niemand kein Geld nehmen; wo man das von ihrer Einem gewahr worden, will ein Rat denselben ungestraft nicht wissen.‘

Die frühere Bestimmung, wonach sämtliche Holzfrevel von den Forstmeistern im Rügegericht abgeurteilt werden sollten, scheint damals schon nicht mehr in Kraft gewesen zu sein, wie ein angefügtes „Notandum“ zeigt: ‚Ob es gut wäre, nachdem die Förster pfänden und man die Plande von ihnen löst,‘ in Zukunft die Pfande auf den Römer zu tragen und dort im Beisein der Forstmeister auslösen zu lassen. — Die Einrichtung des Zeichenlösens hat im Jahre 1476 schon bestanden: Zu gewissen Zeiten übergaben die Forstmeister dem Schreiber eine gewisse Anzahl von Holzzeichen, entsprechend dem Umfang und dem allmählichen Fortschreiten des Holzhiebs. Der Schreiber gab die Zeichen an die holzbedürftigen Bürger aus und diese empfingen dann im Walde von den Förstern das Quantum Holz, zu dem ihr Zeichen berechtigte. Es gab ganze, halbe und viertel Zeichen oder „Blei“, sie wurden den Bürgern zu 8, bezw. 4 und 2 sh. berechnet und galten für 100, bezw. 50 und 25 Wellen. — Die Vorschrift, Zeichen zu lösen, scheint niemals strenge gehandhabt worden zu sein, denn häufig liefern die Förster neben den empfangenen Zeichen an die Forstmeister auch Geld aus, bezahlt von Solchen, die Wellen empfangen, aber keine Zeichen gehabt haben. Auch scheint es nicht gelungen zu sein, die mißbräuchliche Ausübung der in wohlwollender Absicht erlassenen Bestimmung dauernd zu verhindern. Eine der Beschwerden, welche die Zünfte in der Aprilresolution des Jahres 1525 gegen den Rat erhoben haben und welche nach ihrer Genehmigung durch den Rat von beiden Teilen beschworen worden sind, lautet:[1]) „Wie wohl man jars pflegt, Holz auszugeben,

[1]) Grotefend, Quellen z. Frankf. Gesch. II, 180 ff. Johann Marstellers Aufruhrbuch.

so kombt es doch niemand, dann wer Pferde hat, zu gut; die nehmen zuvor, was tauglich ist, hinweg und mit den Stumpfen versieht man newlich den Armen; deshalb unser Bitt und Meinung, daß man jedem sein anzale wie an andren Enden Gewohnheit, gebe, dasselbe in einer bestimmten Zeit heim zu thun, wo das nit, daß er alsdann soliches stehn laes, damit den Armen glich den Reichen gegeben." In den Konzessionen des Rates heißt es über diesen Punkt: „Der Rat wolle verfügen, auf daß den Armen soviel als den Reichen gegeben werde." — Ein anderer Beschwerdepunkt betrifft das Verbot und die Bestrafung jedes eigenmächtigen Holzens. Zum 18: „Wollen wir furter kein Holzruge mehr haben, es si dann sach, daß einer mutwillig ein jungen Stamm abehauen würde, oder sonst schedelich Holz, wie von Alter auch gewest, dann wißlich ist, daß sich die ausländischen Flecken unseres Waldes mehr denn wir gebrauchen." Das letztere bezieht sich auf die Weiderechte und wohl auch auf Holzfrevel der umliegenden Ortschaften im Stadtwalde. Der Bescheid des Rates lautet: „Der Inhalt des Artikels soll gestattet werden als von alter, doch soll zum Verkauf oder sonst gut Holz, daraus dem Wald schad beschegge, bei Vermeidung der Ruhe nicht gehauen werden." — Stets ist der Rat bestrebt gewesen, eine Form des Beholzens zu finden, welche das Wohl der Bürger und das Gedeihen des Waldes in gleicher, möglichst vollkommener Weise berücksichtigte: Die ca. 1400 erlassene Forstordnung hatte den Bürgern erlaubt, das Urholz des Waldes und sonst keinerlei Holz zu nutzen. Nachdem dann zur Deckung des Bedarfes ein geregelter forstlicher Betrieb eingeführt worden war, hatte man zunächst die Anordnung getroffen, die Holzentnahme habe in Zukunft nur noch an den von den Förstern bezeichneten Orten zu geschehen, bald darauf aber jede aktive Beteiligung der Bürger an der Holzgewinnung aufgehoben. Alles zur Nutzung kommende Holz wurde seitdem von der Forstverwaltung im Walde zum Verkauf fertiggestellt und zu einer festgesetzten Taxe an die Bürger abgegeben. In einer etwa 1500 erlassenen Bekanntmachung warnt der Rat allermenniglich, daß hinfort niemand nicht in Ihrem Wald Holz holen, daraus tragen oder führen soll, denn welcher darauf betreten würde, soll alsbald gepfändet und gestraft werden. Wahrscheinlich war es die Folge der

angeführten Beschwerde von 1525, daß dieses Prinzip kurz darauf aufgegeben erscheint. Den Einwohnern der Stadt und der zugehörigen, mit ihrem Bedarf auf den Stadtwald angewiesenen Dörfern ist nun gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe[1]) erlaubt, an bestimmten Wochentagen im Walde Holz zu holen. Im Jahre 1537 giebt der Rat bekannt, er habe „aus dapferen und bewegenden Ursachen“ wöchentlich an 2 Tagen Holz zu holen erlaubt. ‚Dieweil nun die Kälte vorhanden, so will E. E. Rat von heute, St. Martinstag an bis auf St. Petrus Stuhlfeiertag in der Wochen 4 Tage den Wald aufgethan haben, also daß sich hinfüro niemand mehr, er sei Burger, Inwohner, deren Kinder, Mägd, oder andere Hausgenossen anderst denn die obgen. 4 Tage, jedenstags einmal zur Notturft und weiters nit aus dem Wald beholzen soll.‘[2]) Die Zahl der Wochentage, an denen erlaubt war, Holz zu holen, wechselte öfters; im Bürgervertrag von 1613 wurde es dem Rate freigelassen, die Zahl jeweils zu bestimmen (Scharff, 294). In dem gleichen Jahre schloß ein Edikt des Rates die Beisassen vom Beholzen aus und verbot den Gebrauch von Beilen und Äxten; nur Hacken blieben erlaubt. 1622 wurden die bisherigen 3 „Waldtage“ auf 2 reduziert. In einem Revers des Jahres 1585 bekennen Schultheiß und Gemeinde zu Niederrad,[3]) von Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt vergünstigungsweise die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erhalten zu haben, sich aus dem Stadtwalde jährlich zu beholzen, und zwar unter folgenden Bedingungen: ‚kein Gehölz, wenig oder viel, es sei denn ober dem Schwanheimer Weg nach Kelsterbach zu den Forst hinab, aufzulesen

[1]) Diese Abgabe betrug pro Kopf 3 sh. für die Bewohner der Stadt, der Neustadt und Sachsenhausens, 4 sh. für die von Oberrad und, seit 1585, von Niederrad. In den Jahren 1533, 1554, 1574, 1599 und 1607 haben im Walde Holz geholt und dafür eine Jahresabgabe von 3, bezw. 4 sh. entrichtet: 462 und 87, 441 und 93, 441 (darunter 220 von Sachsenhausen) und 101, 484 (darunter 384 von Sachsenhausen) und 185 (darunter 49 von Niederrad), 338 (darunter 306 von Sachsenhausen) und 199 (darunter 49 von Niederrad) Personen.

[2]) Scharff, 290.

[3]) Das Dorf Niederrad gehörte zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu $^3/_4$ den Grafen von Solms, zu $^1/_4$ den Deutschen Herren. Der Solms'sche Anteil ging im Jahre 1569 durch Vergleich an die Stadt Frankfurt über. Euler, Archiv f. Frankf. Gesch., VI, 207 ff.

oder zu sammeln, wie auch zu verbotenen Tagen gar nit in den Wald zu gehen, vielweniger mit Wagen, Karren oder Schlitten darinnen zu fahren, [um] Holz zu holen, auch nit zu schaden, noch von oben herab, noch anders denn andere Oberräder Holz zu hauen, sondern uns der gemeinen Holzordnung in allen Punkten gemäß zu verhalten, darwegen unser Holzgeld gleich den Oberrädern zu erstatten, ferner auch „jährlichen und eines jeden Jahrs besonder, so lange daß die Vergünstigung gestattet würd, in ehengedachtes eines Erbarn Rates Wald, dahin wir beschieden werden, dreyhundert junger Bäume setzen mit dieser ferneren Erklärung, da deren einer verderben und nit wachsen würde, einen anderen an desselben statt zu wieder setzen," damit jene Zahl erhalten bleibe.'[1])

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts etwa werden die Wellen nicht mehr nach festen Taxen, sondern zu verschiedenen, je nach der Güte des Holzes vereinbarten Preisen den Bürgern verkauft; ebenso später das Stoßholz.

Zu keiner Zeit ist der Holzbedarf der Stadt aus dem Stadtwalde allein gedeckt worden. Namentlich scheint man, die Windfälle ausgenommen, Bauholz an die Bürger niemals abgegeben zu haben; selbst das für die öffentlichen Bauten nötige Holz wurde zum Teil von auswärts bezogen.[2]) Aber auch für den Brennholzbedarf scheinen die alljährlichen Hauungen in den vornehmlich zur Brennholzzucht ausgeschiedenen Waldteilen nicht ausgereicht zu haben; es scheint, daß auch Brennholz regelmäßig auf dem Wasserwege der Stadt zugeführt worden ist. Im Jahre 1522 that der Rat von Frankfurt seinen Forst auf und gab daraus den Bürgern Holz, weil die Zeit ein großer Mangel an Holz war, auch ein strenger Winter mit Kälte und Regen, „also daß in langer Zeit kein Schiff nit fahren möcht".[3]) —

---

[1]) Die gleiche Verpflichtung wird in jener Zeit häufig den Empfängern von Eichen-Stammholz auferlegt, so z. B. in der Waldordnung des Markgrafen Karl II. von Baden für die Landgrafschaft Saussenberg von 1574: „Welchem auch Eichenholtz gegeben und gundt würdt, derselbig soll schuldig und verbunden sein, so viel junge Eichen, so viel ihm Stem geben werden an ort und endt, wie er bescheiden würdt zu setzen, zu verhägen und zu vermachen, biß dieselbigen auferwachsen und vom vieh kein schaden mehr empfahen mögen. — Vgl. Schwappach, 411 f.

[2]) S. Kriegk, Bürgerzwiste, 250.

[3]) Wolfgang Königsteins Tagebuch in Grotefends Quellen z. Frankf. Geschichte.

Der Wert des Waldes für die Stadt beruhte damals auch weniger auf dem Holzertrag, als auf dem Ertrag an Mast und Weide. Die günstige Lage der Stadt an einem größeren Flusse, der in seinem Oberlaufe ausgedehnte, schwach bevölkerte Waldgebiete berührte, ermöglichte es in der Regel, das nötige Holz jeder Art leicht und zu geringen Preisen zu beschaffen. Weit wichtiger war für die Gesamtheit der Bürger der dauernde Besitz des Waldes als Weidegrund. Landwirtschaft und Viehzucht wurden noch im 14 Jahrhundert ganz allgemein von den Bürgern betrieben; Handel und Gewerbe waren daneben im Aufblühen begriffen, spielten aber in dem wirtschaftlichen Leben vorerst noch eine geringere Rolle. Die meisten Häuser der Stadt waren damals noch für den landwirtschaftlichen Betrieb eingerichtet, mit Höfen und Wirtschaftsgebäuden versehen.[1]) — Die Ausübung der Mast- und Weidenutzung war auch hier, wie überall, eine gemeinsame; nach einer Fronhofsordnung aus der 1. Hälfte des XV. Jahrhunderts[2]) hatte der Fronhof zu Frankfurt 11 Farren zu halten, von denen 7 der Herde der Alt- und Neustädter, und je einer der Sachsenhäuser, Oberräder, Born- und Bockenheimer Herde zugeteilt wurden. Ferner wurden im Fronhof gehalten 7 Eber, die mit der gemeinen Herde der Stadt gingen. Bezüglich der Schafweide heißt es in der Ordnung des Fronhofs: „Auch ist von alder kein sunder schefferey vor der stat gewest, den ein gemein scheffery und mag jeglicher von iglichem morgen ackers halden ein schaff;“ folgt Note: „. . . doch den guden luden und den ussern hoffen, die vor alder scheffery gehabt han, irs rechten unbenommen.“ — In erster Linie kam der Wald für die Schweinemast in Betracht; die Großvieh- und Schafherden wurden teils im Walde, teils auf den Brach- und Stoppelfeldern der Gemarkung, teils auf ständigen freien Weideplätzen geweidet.[3]) Daß in Eckernjahren die Waldweide während der eigentlichen Mastzeit (Michaelis bis Andreae) zu unterbleiben habe, erkannten selbst die weideberechtigten fremden Dörfer an.[4]) Für den Eintrieb seiner Schweine in die Mast hatte der

[1]) S. Bücher, a. a. O. S. 261 ff.

[2]) Euler, Frankfurter Gesetz- und Statutenbuch im Archiv für Frankf. Gesch., VII. 118 ff.

[3]) Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, VIII.

[4]) Scharff, Dreieich 234, 241.

Eigentümer eine auf die Einheit der Stückzahl bezogene Abgabe, den „Demen“ oder „Dechen“, an die städtische Forstverwaltung zu entrichten. In einer Instruktion der Förster von 1480 heißt es: „Die deme, das sin die Eckern, gehoren dem Rade zu, und ist der deme 12 hll etzwann mene nach wolgefallen des Rates, und er das nach gelegenheit des ecker setzet.“ In jedem Jahre bestimmte die Forstverwaltung nach Besichtigung (Besteigung) des Eckerns, die Zahl der einzutreibenden Schweine; die hiernach etwa überzählig vorhandenen Tiere wurden nach auswärts in Kost gegeben, dagegen bei Überfluß an Eckern auch fremde Schweine in Kost genommen.[1]) In Jahren geringen Mastertrags verkaufte man die Mast als Ganzes.[2]) Im Jahre 1525 klagen die Zünfte: „Wenn uns Gott der Herr ein Eckern im Wald bescheert, so beredden die Furster das arme volk, als ob kein Eckern im Wald sein soll und das fihe herausschlagen; darnach verkaufen sie das den umbliegenden Flecken, das alles zu Abbruch dem Armen beschicht.“[3]) Wirklich ist die Zahl der im Herbst des Jahres 1525 aus der Stadt eingetriebenen Schweine ungewöhnlich hoch im Vergleich zu den vorhergehenden Jahrzehnten.[4]) Gegen Ende des 15. Jahrhunderts errichtete der Rat eine Schäferei vor Sachsenhausen;[5]) dem dort eingesetzten Schäfer scheinen alljährlich bestimmte Triebflächen im Walde angewiesen worden zu sein, überwiegend jedoch — soweit dies aus den Forstrechnungen zu ersehen ist — in Beschränkung auf die Zeit von Spätherbst (Andreastag) bis Frühjahr (Gertrudentag, Ostern, Walpurgis). Im Spätherbst war die Waldweide für Schafe besonders wertvoll durch die Pilze, im Frühjahr fand das Vieh im Schutze des Waldes bereits Nahrung, während auf freiem Felde das Wachstum noch nicht begonnen hatte. Auch an die Schäfer auswärtiger Flecken (Kelsterbach, Schwanheim)

---

[1]) Scharff, 269 ff.

[2]) z. B. 1544: „Waren nit viel Eckern im Herbst 44, wurden verkauft für 20 gl“.

[3]) Grotefend, Quellen etc. II., 187.

[4]) Die betreffenden Zahlen beliefen sich in den Jahren 1491, 1501, 1502, 1525, 1533, 1546, 1607 auf ca. 480 (von 760 im Ganzen), 260 (340), 170 (440), 1100—1200 (von 1380 im Ganzen), 600 (790), 510 (660), 620 (1470).

[5]) Den langwierigen Rechtsstreit mit Isenburg wegen des von dieser Schäferei geforderten Wildgeldes s. bei Scharff, Dreieich 216 ff.

wird diese Winterschafweide häufig von den Forstmeistern verliehen. — Neben dem Rechte der Stadt bestand noch ein Recht des Deutschen Ordens, die Schafweide im Walde selbständig auszuüben.[1]) In einem Vertrage von 1484 verzichten die Ordensherren auf ein Waldstück im Norden des Buchwaldes, die Holzhecke,[2]) behalten sich aber das Recht vor, Schafe und Vieh, wieviel sie zu Zeiten auf ihrem Hofe, genannt der Sandhof, haben und halten werden, in einem bestimmten, ausgesteinten Bezirke des Waldes zu weiden, wie von jeher, nur die Holzhecke und der Tannenwald in der Königsheide ausgenommen. ‚Würde auch der Rath in dem gemelten Bezirk neue Sätze thun, so soll der Orden in 6 Jahren in solche Sätze nit treiben, uff daß die Sommerlatten mögen uffkommen.‘ — Als „Sätze“ werden sowohl die Kulturen (Saat und Pflanzung) bezeichnet, als auch die Einhegung von Waldorten, welche entweder in Folge stärkerer Holzentnahme (Lokalisieren des Hiebes) oder aus sonstigen Gründen eine lichtere Bestockung zeigten, in der Absicht, das Eintreten und Gedeihen natürlicher Besamung zu erleichtern. — Einer der Beschwerdeartikel des Jahres 1525 betrifft die abgesonderten Schäfereien: „Z. 20$^{\text{ten}}$ Werden wir von den Kühen, Säuen und Schaffen von dem Schäfer uff dem Sandhof, von dem Schäfer uff dem Neuenhof, und der Schäferei uf Hellershof merklich beschwert, die dann einer armen Gemeind die Weide in allen Enden abetzen; begehren und wollen wir, daß die Schäffereien uff der Sachsenhäuser Sitten gar abgethan werden sollen, dann sie weide und wald verderben, und die Schäfferei auf dieser Sitten (Hellershof) außerhalb der Lantwehr gehalten werde, damit die Metzler und alle Mitbürger ihre fihe, Kühe, Säue und Schaeff dester baß ernähren mögen.“ Der Rat sagt zu, mit dem Comthur verhandeln zu wollen. Wie begründet die Klage war, erhellt daraus, daß sich der Comthur der Deutschherren in einer Urkunde von 1525 verpflichtet, wegen des Schadens, den die Schafherden vom Sandhofe dem Walde zufügten, fortan nicht mehr als 1000 Schafe dort halten zu wollen.[3]) Die Verleihungen von Schafweide im Walde scheinen damals von der

[1]) Vergl. oben, S. 43.

[2]) 1338 (Böhmer 555) hatte Kaiser Ludwig dem Deutschen Orden die Holzhecke geschenkt.

[3]) Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste etc., VIII.

Stadt gänzlich eingestellt worden zu sein; erst gegen Ende des Jahrhunderts wird die Winterschafweide wieder regelmäßig vergeben. Im Jahre 1604 wurde an Stelle der eingegangenen Schäferei auf dem Neuenhof wiederum eine städtische Schäferei auf dem Riedhof errichtet.[1])

Für die Waldweide des Großviehes bestand die althergebrachte Weidegemeinschaft mit den umliegenden Ortschaften südlich des Maines (vergl. oben S. 45 f.). Die Herden der entfernter liegenden Dörfer benutzten zwar den Stadtwald nur selten, mehr zur Wahrung der Berechtigung, ebenso wie die Frankfurter Hirten angewiesen werden (1614), wenigstens zwei mal im Jahre mit dem Hornvieh in die Waldungen bei Egelsbach und Langen zu treiben. — Regelmäßig weideten aber die Herden von Offenbach, Sprendlingen, Kelsterbach und Schwanheim im Frankfurter Walde. Öfters hatte die Stadt Übergriffe der Weideberechtigten abzuwehren. In einem Schreiben des Rates an den Grafen von Isenburg vom Jahre 1578[2]) heißt es: „Wiewohl von alters Herkommen und der Brauch gewesen, auch noch ist, daß kein Klein-Viehe, als Schaafe, Geyß, Lämmer oder Schweine, sondern nur allein das große Viehe, als Ochsen, Kühe etc. von Ew. Gnaden und unsren Hindersassen in unsere Wäldte und in den Forst getrieben und darinnen geweidet werden", hätten doch die Sprendlinger neulich „viele Geyßen unter ihrem Groß-Vieh in die Frankfurter Wäldte getrieben". Es sei bekannt, daß in dem Wald „durch solich Klein-Viehe, sonderlich die Geyßen, dem gehegten jungen Stamm- und Reiß-Holtz nicht geringer Schaden geschieht". Der Graf sagt Abhülfe zu. — Da, namentlich in trocknen Sommern, im Stadtwalde bessere Weide zu finden war, als in den Isenburg'schen Wäldern, so war das Interesse an dem Fortbestehen der Koppelweide auf beiden Seiten nicht das gleiche. Noch nachteiliger für Frankfurt gestaltete sich das Verhältnis, als seit dem 16. und 17. Jahrhundert in den angrenzenden Waldungen ausgedehnte Flächen der Weide durch Rodung entzogen wurden.[3])

Unter Anwendung aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel ist die Stadtleitung schon seit frühester Zeit andauernd bemüht

[1]) Vergl. Scharff, 257 ff.
[2]) Buri, Beh. Vorrechte etc., No. 263 a.
[3]) Scharff, 248 ff.

gewesen, den Zustand der Waldungen zu verbessern: Die Holznutzung wird mit Rücksicht auf Waldpflege geregelt und — der Masse nach — auf das Notwendige beschränkt. Holzleere Plätze werden schon im 14. und 15. Jahrhundert durch Anbau nutzbar gemacht; an den Waldorten mit geringerer Bestockung wird nicht nur die natürliche Verjüngung erleichtert durch Fernhalten des Weideviehes, sondern auch, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, unterstützt durch Bodenvorbereitung und Ansaat mißratener Stellen. Mittels sorgfältiger Schlagpflege sucht man das Gedeihen der Jungwüchse, mittels Durchlichten und Aufasten das weitere Wachstum der Bestände zu fördern.

Beispiele dieser Art, von denen einige bereits im Laufe der obigen Darlegungen genannt sind, erscheinen sehr zahlreich im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts; aus den Forstrechnungen dieser Zeit ist eine bis ins Einzelne gehende Sorgfalt in der Waldpflege zu erkennen. Der Anbau findet anfangs noch ausschließlich durch Saat statt; erst seit 1582 tritt die Pflanzung auf.[1]) Ein früher Fall von Waldfeldbau kommt im Jahre 1544 vor; als man damals „die Weigelsruhe mit Eckern besehen wollen, ist den Furstern vergünstigt worden, dieselbige zu zackern und Korn mit under zu sehen". Eifrig wird das Schneideln betrieben. 1533 hatte man „den Jungsatz im Lehen fegen und uffschnayden lassen"; 1607 wurde gearbeitet: 545 tag zu 3 sh. und 123 tag zu 4 sh. oben herab, im jungen Hegwaldt im Lehen zu schneideln, dem Jungen Gewachs uffzuhelfen, auch wellen zu machen".[2]) Als die Forstmeister um die Fastnacht 1534 in der Holzhecke und dann bei dem Roten Kreuz „etliche junge setz und baumleyn schnaytten haben lassen, seynt von den abgeschnaytten Zinckleyn zu weln werk gemacht worden 3725 weln". — 1537 „die Holzheck uff zu schneyden, jung Buchen

[1]) 1582, 27. X, gezahlt dem Schultheißen von Niederrad „Dennenbaum uff die Königshaid zu setzen 3 fl. 5 sh". — 1583/84 Kosten von 137 Arbeitstagen „Eichbaum an die Gras-Weidt im Buchwald zu setzen" und von 7 Fuhren, „die Baume dahin zu füren".

[2]) Mit dem hier angedeuteten waldpfleglichen Zweck der Maßregel sind Angaben von 1594 und 1596, wonach damals das Lehen in einem Ausschlagholz-Betrieb mit 6jähriger Umtriebszeit bewirtschaftet wurde (s. unten S. 73 u. 75), kaum in Einklang zu bringen. Die Absicht, durch das Schneideln einzelne Stockausschläge zu Bauholz zu erziehen (vergl. Schwappach, Handbuch 396) kann hier kaum vorliegen.

und Eichen“ 41 Tage. Aus dieser Zeit etwa stammt ein Dekret des Rats, welches die Hegung des ganzen, von dem Deutschorden (wohl im schlechten Zustand) übernommenen Waldstücks anordnet; jedermann wird untersagt, dort zu weiden oder Holz zu holen, Zuwiderhandlungen werden mit ungewöhnlich hohen Strafen belegt.[1]) 1570 sind „die jungen Baum in der Holzheck geschneidelt“ worden. Im Wirtschaftsjahre 1607/08 wurde gearbeitet „1411 tag zu 3 sh. bey der erden und 233 tag zu 4 sh. oben herab, im jungen Dennenwaldt zu schneideln und wellen zu machen.[2])

Die meisten dieser waldpfleglichen Maßnahmen machten eine Beschränkung des Weiderechts notwendig. Bald begann der Widerspruch der Berechtigten sich zu regen. Im Jahre 1573 beschweren sich die Einwohner von Kelsterbach bei ihrem Herrn, dem Grafen von Isenburg, über Schmälerung ihres althergebrachten Weidganges im Frankfurter Forst. Sie seien der Angabe Frankfurts, daß von alters her im Walde Gebrauch gewesen, etliche Orte vor dem Viehtrieb zu hegen, daß sie auch von den Waldförstern bisher jederzeit von solchen gehegten Orten abgehalten worden seien, nicht geständig. „Denn obwohl vor kurzen Zeiten dieselben von uns bittweise begeredt, daß wir uns der Heegen, darinnen sie wellen zu hawen pflegen, auf einiger zwey, drey [Jahre] ungeverlich entäußern wollten, so haben wir doch solchen ihren Bitten in Besorgen, daß durch solche Bewilligung wir zu künftigen Zeiten von unserem geringen Herbringen, — wie es anderen unseren Benachbarten, daher wir zu diesem Nachdenken verursacht worden, gleichergestalt ergangen —, endlich gar entsetzt werden möchten, niemals statt geben wollen.“ — Der Graf ersucht den Rat zu Frankfurt, die Kelsterbacher bei ihrem hergebrachten Weidgang nicht zu stören. Im Jahre 1582 werden die Förster angewiesen, den drei im

[1]) Wer einen dürren Baum in der Holzhecken dreut, zahl 1½ gl.; wer ein eichstang oder Erdstamm (Stockausschlag, oder Kernwuchs?) hauet, ist er Bürger, 3 gl., Fremder 6 gl.; wer sich unterstünde, dort zu holzen, 18 sh., wer dort weiden läßt, für jedes Stück Vieh 1 gl. Doch ist den Forstmeistern gestattet, nach Gestalt der Sache Milderung vorzunehmen.

[2]) Nach Pfeil, „Die Forstkultur im 16. und bis Mitte des 17. Jahrhunderts“ (Kritische Blätter III, 162 ff.) war damals die Maßregel des Schneidelns zum Zweck der Förderung des Wachstums in den holzärmeren Gegenden Deutschlands sehr verbreitet.

Forste berechtigten Ortschaften Folgendes anzukündigen: „Nachdem auch, wie augenscheinlich, der Forstwald an Bäumen und Gehölz sehr abgenommen, also daß die hohe Notturfft erfordert, denselben widder zu besetzen und zu hägen, so ist der Rat willens, künftiger Zeit, da Gott Eckern beschehren wirdt, einen trefflichen Satz dar inne zu thun und denselben behägen zu lassen.“ Die Nachbarn sollen sich darnach richten. In der Relation der Förster heißt es zwar: „Seind die Gegentheil also zufrieden gewest“; dennoch gelang es nicht, die Hege dauernd aufrecht zu halten. — In einem Schreiben an Isenburg von 1585 erinnert der Rat, wie er oft schon gemahnt, „daß die Pflichten des Orts im Forst, darinne sowohl E. Gn. als unsre Unterthanen neben anderen das gehörnte Vieh zu weiden haben, möchten unterscheidlich gehögt werden, welches, da es geschehen wäre, oder noch geschähe, E. Gn. am Wiltpann sehr nützlich sein würde“.[1]) Einige Jahre später kam die erste Vereinbarung zwischen Frankfurt und Isenburg bezüglich des Hegens der Wälder zu Stande: Es sei zu besorgen, so heißt es im Eingange des Abschieds vom 23. April 1588, daß der Buch- und andere Wäld in Abgang gerieten; man hoffe deshalb mit den vorhabenden Sätzen der Isenburg'schen und Frankfurter Unterthanen Recht und Nutzen zu fördern. Jedem der beiden Teile soll es unbenommen sein, in seinen Wäldern jederzeit gebührliche Hegung vorzunehmen, doch soll dies [möglichst] ohne Verhinderung des Viehtriebs geschehen. Wenn ein Teil einen Platz hegen will, so soll er den andern benachrichtigen, damit zuvor gemeinsam der Augenschein genommen werde. Wo eine Pflicht in Hege gelegt wird, soll dafür eine andere aufgethan werden. Was die Dauer der Hegung betrifft, so soll „zwischen Hawung und Hägung ein Unterschied gemacht werden: Dann es mit den Jahren, da Wellen gemacht werden, bey dreyen Jahren, wie von Alters Herkommen, billig zu lassen ist. Weil es aber der Sätze halber anderst beschaffen, muß man sich uf ungefehr zehen oder weniger Jähr, nachdem der Grundt und wachsung sein werden, nach Gelegenheit, vergleichen“. — Es folgen dann spezielle Bestimmungen über die einzelnen Hegen: an der Grasträuk, im Mörderbruch, der neue Satz im Forst am Schwanheimer Bruch

[1]) Buri, a. a. O., No. 258.

im Steingrund etc. In einem Schreiben von 1589[1]) erklärt sich Graf Wolfgang von Isenburg zur Förderung der Hegung willig: „weil wir daneben von unsern Beamten berichtet werden, daß die von Euch vorgenommene Hägung nicht allein Euch ahn der Beholzung, sondern auch ihnen Unseren beklagten Unterthanen selbsten an der Weid, wie auch uns in Eurem Forst und Wälde habender Wildpannesgerechtigkeit halben zu sonderem Nutzen" gereichen könne, doch dergestalt, „da wir in Unseren Wälden, darinnen ewere Unterthanen auch mit dem Trieb etwa mögen berechtigt sein, dergleichen Hegung fürnehmen werden, daß die ewrigen alsdann sich gleichmäßiger Gebüre erzeigen und erhalten wollen.[2]) 1593 werden verschiedene Schreiben wegen Hegung im Forst gegen Kelsterbach gewechselt. Bei einer Zusammenkunft im Jahre 1594 will Frankfurt den Offenbachern kein Recht des Viehtriebs im Lehen zugestehen; es sei hier seit Menschengedenken nie getrieben worden, es sei dies „eine geringe Pflicht, welche, weil sie sonsten keine Früchte trüge, nur allein zum Häugen genutzt würde und daß man die wied oder bandt zum Reisholz darinnen mache". Diese Stelle weist darauf hin, daß man auf die Mastnutzung auch an den vorwiegend der Brennholzzucht dienenden Waldorten nicht freiwillig verzichtete, daß somit neben dem Plenterwald der Mittelwald vorherrschte. Im Jahre 1596 klagen die Gemeinden Sprendlingen und Offenbach ihrem Herrn von Isenburg, daß sie ‚an ihrem Weidgang im Frankfurter Wald durch allzulangweilige Hege und Versperrung gehindert würden'. Es sei dahin gekommen, daß die Frankfurter Förster, ‚da etwa ein Plätzlein vorhanden, darauf ein Baum oder vier stehen können, sie das verhegen und versperren, desgleichen auch die Baum oben herabschneiden und große Reviere darzu einnehmen, die sie wollen gehegt und

[1]) Buri, a. a. O., No. 232.

[2]) Hier hatte der Hinweis auf die Rechte Isenburgs im Frankfurter Walde geholfen, eine notwendige Maßregel der Waldschonung durchzusetzen. Häufiger haben jene Rechte ungünstig gewirkt: In einer Beschwerdeschrift aus dem Jahre 1465 heißt es: „It werden dem Rade seine Welde verhauen zu Hecken, zum Gejetze und hoem Wilde, das nit sin, dann man zu Hecken nit jagen solle". Ferner wird, etwa in der gleichen Zeitperiode, geklagt, der Graf von Isenburg habe „denen von Frankfurt ihren Wald schädlich abhauen lassen, zu einer Zeit auf 600 Stämm, dann 900, weiter 1200 Stämm, als das doch nit sein sollte". Scharff, a. a. O., 179 f.

vor die Heg-Wälde gehalten haben; unterdessen lassen sie aber das Gras abmähen, welches sie verkaufen.' Folgen Klagen über zu lange Dauer der Hegen, besonders im Lehen. Die Förster pfändeten bei dem geringsten Übertrieb in die Hegen und gäben das Pfand nicht anders, als gegen 4—5 gl. — davon ihnen $^1/_3$ zukäme — heraus. — In dem hierauf von dem Rate eingeforderten Rechenschaftsbericht sagen die Förster aus, sie wüßten von keinen gesetzten jungen Bäumen, Buchen oder Eichen, an Orten, die gehegt würden; da wo junge Bäume gesetzt seien (folgt die Aufzählung der Orte), sei in keiner Weise gehegt, weder gegen Kühe, noch gegen Schweine. Was das Baumschneideln betreffe, so „wirdt an keinem Ort etwas gehegt es ligt dan vor hin an gehegten Orten, daz Jung ist; dan man nun bißweilen Alt und Jungen Schneideln, uff daz ob etwas zur Beßerung des Waldts möcht uffkommen oder gepflanzt werden; denn man hat an der Neven Brücken angefangen zu hauwen und zu schneideln bis hinauf an die Graßtrenk. Im Buchwald neben der Luttersbach (Königsbach) gegen Frankfurt zu hat man bis hierher 12 Jahr alle Jar ein Hagh gethan und ist derselbige geschneydelte Hay gegen Frankfurt zu im Buchwald niemals keiner geheegt worden, des Orts ausgenommen, das Hay sein die uff der Erden abgehauen sein worden.“ — Auch hier erscheint wieder, neben den Holzhieben im Unterholz des Mittelwaldes, die sehr ausgedehnte Anwendung des Aufastens; als Zweck des Aufastens wird da, wo es in Hegen, den sogenannten Sätzen geschieht, die Erleichterung der weiteren Verjüngung genannt. Durch das Schneideln älterer Stämme an nicht gehegten Orten kann neben der Gewinnung von Brennholz wohl nur eine Steigerung des Grasertrags oder die Erziehung wertvollen Bauholzes beabsichtigt sein. — Was das Grasen anlange in Hegen und Hayen, geben die Förster weiter an, so thäten sie es aus Notdurft, nicht zum Verkauf. Der Weidgang sei beiderseits ungleich: Von den 21 Herden der Koppelweide gehörten nur vier den Frankfurter Unterthanen, die übrigen denen von Isenburg; in den Isenburg'schen Wäldern würden 9 Herden Schafe, jede etwa zu 2—300 Stück, geweidet. Ferner sei zu klagen über die dortigen Rodungen; ganze Höfe, viele Äcker und Wiesen seien durch Rodung neu entstanden. — Jenseits begehre man „zu heegen Hay und sätz, sie stehen wo

sie wollen, wie sie denn auch haben hin und wieder angefangen zu setzen und zu Pflantzen, welches wir ihnen auch wohl gönnen, doch so, daß man uns von Frankfurt das Gleiche auch thun läßt.“ — Der Rat schlägt nun in einem Schreiben an Isenburg eine gemeinsame Begehung der Waldungen zur Besichtigung der Hegen und Hauungen vor. In dem Protokoll[1]) über diese am 30. VI. 1596 stattgefundene Zusammenkunft und die dabei getroffenen Vereinbarungen wird der einzelnen Waldorte gedacht: Das Lehen soll in zwei Teile geteilt werden, jeder Teil drei Jahre lang gehegt und drei Jahre lang der Weide geöffnet sein; „dann mag dieses Theil wieder zu einem Haug gemacht und das zweite Theil geöffnet werden“. Die Pflicht bei der Buchtränk (1588 in Hege gelegt) bleibt, „da es hier fein uffwächst“ in Hege, bis das junge Holz dem Vieh entwachsen; ebenso drei weitere Pflichten. Zwei andere Hegen, darunter auch die im Steingrund im Forst, werden geöffnet, „weil in den 8 Jahren, da es in Heege liegt, nichts darauf gewachsen“. Es folgen dann die Hegen auf Isenburg'schem Gebiet. Über neue Hegen im Forst wird diesmal nicht gehandelt, weil dort auch anderer Herren Unterthanen (Schwanheim) interessiert sind. Bezüglich der Wellenhäuge weiß man sich zu erinnern, daß jederzeit freigestanden, solche anzustellen, „doch daß selbige zur Hinderung des Weidtgangs an einem Ort nicht stättiges an einander continuirt werden“; sie sollen, wie von alters, drei Jahre nach dem Hieb gehegt werden. Zur alljährlichen gemeinsamen Besichtigung der Waldungen wird ein Tag festgesetzt, damit die Wäldte uffgebracht und deren Abgang und Verderben besten Fleißes vermieden werde, doch, so viel möglich, ohne Schmälerung der armen Unterthanen Weidgangsgerechtigkeit. — Von da an bis 1620 haben in fast allen Jahren solche Besichtigungen stattgefunden. Manches wurde in dieser Zeit durch die häufige gegenseitige Aussprache der Regierungen, durch feste Vereinbarungen erreicht; im Ganzen aber war die gewünschte Waldschonung auch damals nur unvollkommen und unter großen Schwierigkeiten durchzuführen. Im Jahre 1606 berichten die Förster den Forstmeistern, die Isenburger Unterthanen betrieben stets das ganze Lehen trotz allen Widerspruchs. Der Hegwald

[1]) Teilweise bei Buri, a. a. O., No. 237.

an der Warth bliebe am besten noch in Hege; wenn dies aber Isenburgs wegen nicht anginge, so solle man die daran stoßende Pflicht in Hege legen, obwohl dies weniger ratsam, „dieweil solcher Ort durr und nit zu hägen“. Wenn die von Isenburg gegen die neuen Hegungen Einwand erhöben, so solle man ihnen die Schmälerung des Weidgangs durch Rodung vorhalten. Die Gegenpartei mache „Haug nach ihrem Wohlgefallen, auch zwei aneinander, allen dahinvor uffgerichten Abschieden zuwider“. Auf die Frage aber, ob es nicht ratsam, die Koppelweide aufzuheben, ist die Antwort der Förster, solches werde zwar E. E. Rate nützlich, aber den armen Leuten wegen des Weidgangs sehr beschwerlich sein, dieweil die Orte sehr gering und zu solchem Weidgang nit genugsam, besonders da so viele Pflichten gehegt sein sollten und vielleicht alsdann noch mehr gehegt würden. — Wenige Tage darauf fand eine Zusammenkunft statt; u. A. wird von Isenburg'scher Seite zugestanden, die Hege bei den Wartbäumen „uff vielfaches Bitten und Anhalten“ noch vier Jahre und die bei der Buchtränk noch acht Jahre, weil dem Vieh noch nicht entwachsen, in Hege zu lassen. Das Lehen betreffend, soll es, — da der Rat der Häuge daselbst, wegen der Wied, die darin erzeugt, nit entraten und man ohnedies keiner Herrschaft in ihren Waldungen Wellenhäuge zu machen, Maß und Ordnung vorschreiben könnt —, bei dem Abschied von 1596 belassen werden. — In der Zusammenkunft von 1608 [1]) einigt man sich zunächst dahin, daß alle 1606 errichteten Hegen bestehen bleiben sollen. Weiter folgt: „Da es aber der Wälde hohe Nothdurft erfordert, daß mehr Pflegen zu Aufwachsung jungen eichenen Holzes geheegt werden müssen, sinthemall demselbigen nit allein durch den am 17. März 1606 vergangenen großen Wind unmäßiger Schaden widerfahren, sondern auch sehr viele Pflegen durch vieler Jahre übrige Feuchtigkeit und darauf erfolgten harten Frost wüst und öde worden und das darauf stehende Holz gänzlich verdorret —, da man dann die Gelegenheit wahrgenommen, daß bei nächst abgewichenen Jahres guten Eckern viel junge Eichenbäumlein an unterschiedlichen Orten im Walde herfürgewachsen, so hat man an der Weichelruhe nahe der Grenze auf beiden Gebieten neue Hegungen anzulegen,

[1]) Buri, a. a. O., No. 239.

die Orte, ehe die jungen Bäumlein durch das Vieh verderbt werden möchten, mit Gräben zu umgeben beschlossen.“ — Daß man nicht immer die Hege und mit ihr die Verjüngung da wieder aufgab, wo die Natur versagte, sondern bereits mit recht energischen Maßregeln nachhalf, zeigt folgendes Beispiel: die Isenburger hatten im Jahre 1596 den Eichelsatz im Sprendlinger Niederwald in Hege gelegt; es war dort nichts erwachsen, „deswegen dies im vergangenen Jahr von neuem umgraben und mit Eicheln besät hat werden müssen“; es wird beschlossen, daß die Pflicht „in Hege zu lassen und, wofern je keine Eichbäum der endts aufwachsen wollten, es nachmals mit Thannen-Samen zu versuchen sei“. — Da der eine oder andere Teil junge eichene oder buchene Bäumlein setzen lassen würde, soll man solche mit Reisig oder Dornen also versehen, daß das Vieh nicht schaden kann, die Trift und Weid aber derentwegen unversperrt bleibt. Wegen der Wellenhäuge soll es, wie bisher, weiter gehalten werden. — Bei der Besichtigung von 1619 kam man überein, die Hege an der Königsheide noch 6 Jahre zu belassen, obwohl sie schon nahezu 25 Jahre währte und die Isenburg'schen Unterthanen baten und drängten; die Holzpflanzen waren dort dem Maule des Viehs noch nicht entwachsen.

Hätten die äußeren Umstände ein ungestörtes Fortschreiten auf dem hier eingeschlagenen Wege gestattet, so wären mit der Zeit die Weideberechtigten über ihr wahres Interesse aufzuklären, mit einer räumlichen Beschränkung der Weideausübung auszusöhnen gewesen; ferner aber hätten die dem Walde fortgesetzt gewidmete Aufmerksamkeit, die bei Anwendung der verschiedenen Kulturmaßregeln gemachten Erfahrungen notwendig die Erkenntnis der Gesetze des Waldwachstums gefördert, eine allmähliche Anpassung der Wirtschaft an diese Gesetze ermöglicht. Thatsächlich aber wurde nicht nur jeder weitere Fortschritt verhindert, sondern auch das bereits Erreichte wieder eingebüßt, seitdem die Wirkungen des 1618 entbrannten Kriegs auch in der Maingegend sich fühlbar zu machen begonnen hatten. — Die spätere, in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts ansetzende Weiterentwicklung der Forstwirtschaft im Stadtwalde konnte sich anfangs nur zum geringen Teil mehr auf eigene Erfahrungen stützen, und war deshalb überwiegend auf die allgemeinen Er-

gebnisse angewiesen, zu welchen die wissenschaftliche Forschung damals gelangt war.

Ein Bericht der Deputierten zum Forstamt von 1634 führt die damals bereits gänzlich veränderte Lage vor Augen. Zunächst wird über den starken Holzkonsum der letzten Jahre geklagt: Der Wald sei sehr veröset und in Abgang geraten; nach den Forstrechnungen seien von 1612 bis 1633 ohne das Holz, das irgend zum Stadtbau in diesen 20 Jahren gefällt, über 10000, also jährlich ca. 500 Stöße Eichen- und Buchenholz und Wellen zu Brennholz ausgehauen und in die Stadt geführt worden. Weiter heißt es dann, die schwedischen Soldaten verwüsteten den Wald, hätten viele hundert meist junge Buchenstämme gefällt und verderbt. Neue Hegungen seien sehr zu wünschen, aber vielleicht nicht möglich, weil die jährlichen Zusammenkünfte mit Isenburg wegen des Kriegs seit 1620 eingestellt. — Im „Unter-Eichenwald oder Forst“ sei eine große Zahl abgängiger und alter Stämme; hier seien seit länger als Menschengedenken keine jungen Bäume mehr gezeugt worden; es sei aber auch künftig keine Hegung zu hoffen, da die Kelsterbacher und Schwanheimer dort die Berechtigung zum Weidgang hätten und Hegung nicht gestatteten. — Zur Schonung des noch übrigen jungen Buchwaldes, als des besten Stücks, sei zu empfehlen, den Ämtern, den Predigern etc. statt der Amtswellen ein Gewisses an abgängigem Eichen- oder Buchenholz jährlich zu reichen, ferner ein Maximum des jährlichen Quantums Holz von ca. 300 Stößen festzusetzen. — Der Senat beschließt die Einstellung der Amtswellen, wie vorgeschlagen. — Der hier angedeutete Unterschied zwischen Forst und Buchwald bezüglich der Weideverhältnisse bedarf einer Erläuterung: Im Jahre 1581 ergab eine Information des Weidegangs, daß damals die zu Frankfurt gehörigen Ortschaften Oberrad und Sachsenhausen „zuweilen fahren bis gen Offenbach bis an die Biler (Bieber) Mark, an die alte Kuhruh . . . . uff den Hirschsprung (an der Sprendlinger Straßen) bis uff das Kelsterbacher Feld, in Summa in alle Eisenburgische Wälde; dagegen haben die Eisenburgischen zuweilen von beiden Seiten in die Frankfurter Wäldt getrieben, durchaus, doch daß die Kelsterbacher im Forst und die Offenbacher im Buchwald bleiben.“ [1]) Damals scheint also die alt-

[1]) Scharff, Dreieich 251.

hergebrachte Koppelweide zwischen den Frankfurter und den Isenburger Ortschaften noch in keiner Weise rechtlich eingeschränkt oder umgebildet gewesen zu sein. Die von Frankfurt hatten das Recht des Viehtriebs in dem ganzen Isenburg'schen Waldgebiet, bis an das Feld und folglich durch den davorliegenden Wald von Kelsterbach; bei dem Weiderecht der Isenburger in dem Frankfurter Wald war es stete Übung, daß jede Ortschaft den ihr zunächst gelegenen Waldteil benützte. Im Jahre 1596 begann eine Besichtigung des Weidgangs der Frankfurter im Isenburg'schen Wald durch die Bevollmächtigten Frankfurts —, worunter auch Schultheiß und mehrere Gemeindemitglieder von Niederrad, — in der Gegend von Offenbach und nahm den 1581 angegebenen Verlauf nach Süden und Westen, endigte aber an dem Vierherrnstein, da, wo der Kelsterbacher Wald beginnt.[1]) Dieser Waldteil war also damals bereits aus der Koppelweide thatsächlich ausgeschieden, ebenso wie früher schon der Wald der Gemeinde Schwanheim. Wann und wie dies geschehen, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Folge war nun, daß die im Forste berechtigten fremden Ortschaften sich den Vereinbarungen der Landesherren gegenüber weit unbotmäßiger verhielten, als die im Buchwalde berechtigten Orte Sprendlingen und Offenbach, welche die Möglichkeit von Repressalien in den ihnen zunächt gelegenen Isenburg'schen Wäldern zu scheuen hatten. Während noch 1582 die Gemeinde Kelsterbach gegen die angekündigte Hege im Forst nichts einzuwenden hat, auch im folgenden Jahre ihre Vertreter versichern, sie wollten sich aller Gebühr verhalten, was von Einzelnen unter ihnen geschehen, sei aus Unverstand geschehen, wird seit Anfang des 17. Jahrhunderts regelmäßig Anerkennung und Beachtung der Hegen versagt in der alljährlich am Andreastag abgegebenen feierlichen Weisung des Weiderechts.[2]) Beigetragen hat zu dieser Wandlung wohl auch der im Jahre 1600 erfolgte Verkauf des Amtes Kelsterbach an Hessen.[3]) — So war die Nachzucht der Hölzer im Forste zuerst erschwert und endlich für lange Zeit

[1]) Scharff 255 f.

[2]) Scharff 241 ff.

[3]) Simon, Geschichte des Hauses Isenburg II., 319. Das Amt bestand aus den Ortschaften Kelsterbach, Langen, Egelsbach, Mörfelden, Nauheim Ginsheim und Gundhof.

geradezu unmöglich gemacht worden. — Während des Krieges und noch lange nachher konnten aber auch die günstigeren Berechtigungsverhältnisse des Buchwaldes nur wenig zur Schonung dieses Waldteiles ausgenützt werden. Die Hege-Vereinbarungen mit Isenburg hatten seit 1620 aufgehört; sie sind in der früheren Weise auch nie wieder eingeführt worden. Außerdem aber hat der nahe der Stadt gelegene Buchwald stets zu Zeiten innerer und äußerer Unruhen durch unrechtmäßige Eingriffe in seine Holzvorräte sehr zu leiden gehabt. Während des von Vincenz Fettmilch geleiteten Bürgeraufstandes waren in den Jahren 1613 und 1614 im Walde arge Verwüstungen angerichtet worden; trotz regelmäßig verstärkter Aufsicht hatte man in den Hegen schonungslos geholzt, Bäume unter den Augen der Förster gefällt und später verkauft.[1]) Noch ärger aber wurde im Walde zur Zeit des großen Krieges gehaust. Mehrere Jahre hindurch lag eine starke schwedische Besatzung in dem Stadtteil Sachsenhausen und verwüstete den Wald in einer Weise, die jener Bericht des Forstamts von 1634 andeutet. Im März 1634 richtete der Rat eine Beschwerde an den kommandierenden Major von Vitzthum wegen des Schadens, den seine Soldaten im Walde durch Abhauen fruchtbarer Bäume anrichteten.[2]) Nach dem Abzug der Schweden blieb die Gegend südlich von Frankfurt und Hanau noch mehrere Jahre hindurch ein Schauplatz des Krieges und nahmen die Verwüstungen ihren Fortgang.

Die langen Kriegsjahre haben auf den Wald hier nicht die gleichen Wirkungen wie anderswo ausgeübt.[3]) Einer starken Verminderung der Holzvorräte während des Krieges stand hier keine sehr bedeutende Verringerung der an den Wald gestellten Anforderungen nach dem Kriege gegenüber. Zwar hatten die Ortschaften rings um Frankfurt große Verluste an Menschen und Vieh erfahren, die Stadt selbst aber hatte weniger gelitten und erholte sich nach 1648 rasch wieder.[4]) Da somit der Bedarf an Brenn- und Bauholz auch nach dem Kriege noch immer

---

[1]) Kriegk, Geschichte von Frankfurt, 1871, S. 301.

[2]) Wahrscheinlich war die Besatzung bei dem Aufenthalt Gustav Adolphs in Frankfurt hier zurückgelassen worden; sie blieb bis August 1635. Kriegk, Geschichte von Frankfurt, 421 f.

[3]) Vergl. Pfeil, Kritische Blätter III.

[4]) Kriegk, Geschichte von Frankfurt.

beträchtlich, anderseits aber der Sinn für Waldschonung und -Pflege nicht mehr in gleichem Maße wie früher vorhanden war, da zudem wohl auch die Mittel fehlen mochten, um in der früheren Weise einen großen Teil des nötigen Holzes von auswärts zu beziehen, so machte die Verschlechterung des Waldzustandes auch nach dem Kriege immer weitere Fortschritte. Bei den noch hie und da (1644, 1660) zu stande gekommenen Hege-Rezessen spielt die von Isenburg aufgestellte Behauptung, befugt zu sein, noch einmal so viel als Frankfurt in Hege zu legen, eine große Rolle. Es gelang der Stadt, diesen Anspruch, der sich auf die hergebrachte Wildbannsherrlichkeit gründete, zurückzuweisen. Im Jahre 1660 wurde auf beiden Seiten der Umfang der einzuhegenden Flächen in Schritten ausgemessen und die noch mangelnde Gleichheit nachträglich hergestellt. Im Jahre 1700 wird auf Isenburgischer Seite beabsichtigt, eine Hege anzulegen; man erinnert sich dabei, daß Frankfurt an solchen Orten den Weidgang habe und macht deshalb der Stadt von jener Absicht Mitteilung. Der Senat beschließt darauf: „Man soll sich informieren und die alten Forstknechte fragen, wie es bisher bei Einlegung eines solchen Hegwaldes gehalten worden.“ Auch auf Frankfurter Seite wird nun eine Hege angelegt und seitdem treten Hegungen im Buchwalde wieder häufiger auf.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts begannen wiederum die Versuche, den Zustand des Waldes, insbesondere des Unterwaldes, durch umfassende Maßregeln der Waldschonung zu heben. Eine „Überlegung, wie der Wald zu menagiren“ nennt zunächst als Ursachen der zunehmenden „Waldverösung“ die Waldweide und die große Holzkonsumption. Im Forste seien, soviel man wisse, niemals Hegen angelegt worden wegen der Weideberechtigung fremder Ortschaften. Von den Hirten werde Feuer angemacht zu gar dürren Frühlingszeiten, der Wald entzündet und große Bezirke höchst beschädigt. Bei der Lage mehrerer Ortschaften dicht am Walde sei es nicht zu verhüten, daß bei Tag und Nacht viel Holz abgehauen und gestohlen werde; auch der Verbrauch der Stadt sei, seit der Zeit, da die Städte so große Garnisonen halten müßten, beträchtlich gewachsen. — Vor allem sei nun zu versuchen, auch im Unterwalde, der anklebenden Servitut ungeachtet, Hegungen einzurichten, der Kelsterbacher gütliche Einwilligung zu erlangen; Schwanheim,

das sich stets gelinder gezeigt, werde dann bald folgen. Schlage dies fehl, so sei den Regierungen vorzustellen, daß der Wald ohne Hegung mit der Zeit ganz vergehe. An dem (1696 erlassenen) Ratsdekret, daß zur Schonung des Waldes an niemanden Holz verkauft werden solle, sei auch ferner steif und fest zu halten. Vor gegenwärtigen geldarmen Zeiten habe man auch alles Bauholz zum Stadtbau in fremden Waldungen kaufen lassen, in den letzten 20 Jahren aber jährlich etwa 200 Stämme Bauholz aus dem Stadtwald nehmen müssen; es sei sehr wünschenswert, wenn möglich, die frühere Praxis wieder einzuführen. Den Holzfreveln sei durch sorgsame Aufsicht der Förster zu steuern. — Nach langen Verhandlungen mit den Regierungen zu Darmstadt und Mainz konnte endlich 1721 ein Stück des Unterwaldes eingehegt werden; als Motive zur Hege werden neben der Viehweide bezeichnet die heftigen Sturmwinde der Jahre 1705 und 1712, welche im Forst etliche tausend (?!) Bäume aus der Erde gerissen und große Pflichten öde gemacht, sodann der kalte Winter von 1709, in welchem sehr viele Bäume erfroren, nach und nach zurückgefallen und gänzlich verdorrt. — Aber schon 1724 und später 1726 haben die Schwanheimer in die Hege getrieben, dieselbe wieder fast gänzlich zerstört.

Auch die Versuche zur Eindämmung der Forstfrevel blieben lange ohne Erfolg: Im Jahre 1717 klagen die Förster in einer Eingabe an den Senat, daß Bürger, Beisassen, Soldaten etc. an verbotenen und erlaubten Tagen die jungen gesunden und fruchtbaren Eich- und Buchbäume weghieben und öfters viele Lasten Holz in die Weinberge und nachgehends in die Stadt schleppten; sie könnten dem Unwesen nicht mehr steuern. — Es scheint, daß die Forstschutzbeamten selbst in der Erfüllung ihrer Pflichten manches gefehlt und dadurch zur Verschlimmerung jener Mißstände beigetragen haben. Eine zur Entscheidung verschiedener Mißhelligkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft ernannte kaiserliche Kommission veranlaßte im Jahre 1726 eine Neuorganisation auch des städtischen Forstamts. Bisher waren jeweils die beiden abgehenden Bürgermeister eines Jahres die Forstmeister des darauf folgenden Jahres gewesen;[1]) dieser Gebrauch wird nun aufgehoben, das Amt zwei

[1]) Fr. A. A. Mglb. E. 19, No. 18. — Vergl. die Verordnung von 1695 im Archiv für Frankfurts Geschichte VII., 118.

Ratsmitgliedern von der zweiten Bank, so lange sie es versehen können, übertragen. Es soll so den Forstmeistern Gelegenheit gegeben werden, die Verhältnisse des Waldes gründlicher, als dies bisher möglich war, kennen zu lernen.[1]) Ein wohlerfahrener und waldverständiger Mann wird als „Reitender Oberförster", mit dem Wohnsitz in Niederrad, angestellt. Ferner bestimmt die kaiserliche Kommission aus sechs von der Bürgerschaft Gewählten zwei „Bürgerliche Deputierte zum Forstamt", zur künftigen Vermeidung früher vorgekommener Unregelmäßigkeiten bei Holzfällung und Holzverkauf. In der Instruktion dieser bürgerlichen Deputierten heißt es, sie sollen bei der Holzfällung zugegen sein und darauf achten, daß kein gesundes Holz gefällt und daß das genutzte Holz zu rechter Zeit aus dem Walde geführt werde, damit dieser rein und leer werde; sie sollen über alles Holz ein Gegen-Register führen mit Angabe der Zeit und des Ortes der Fällung, der Zahl der Stöße und dem „eigentlichen Preis" derselben; besonders sollen sie darauf achten, daß beim Verkauf „keine favores gebraucht, sondern nach Beschaffenheit des Holzes und Entlegenheit um den rechten Preis verkauft werde"; ferner, daß das Bauholz für die Stadtbauten an unschädlichen Orten gehauen werde, darüber auch ein Gegenregister mit Angabe der Länge und Dicke der Bäume führen; sie sollen ferner sorgen, daß „die abfallenden Afterschläge" aufgemacht und dem gemeinen Wesen zu Nutzen verwendet werden. — Das neugebildete Forstamt unterbreitete am 3. II. 1727 einer hohen Kommission seine Vorschläge zur Besserung des Waldes. Interessant sind die im Jahre 1739 von dem damaligen Oberförster[2]) gemachten Randbemerkungen über die Ausführung dieser Vorschläge: Die Ausbesserung und Verwahrung der Grenzsteine, die Abschaffung unnötiger Nebenwege durch Einhegen und Ansamen, die Unterhaltung der Hauptwege in gutem Stand, damit die Fuhrleute nicht veranlaßt werden, auszubiegen und zum Schaden der Bäume Nebenwege zu machen, ist befolgt oder ständig im Werk. Das durch Entwurzeln der

[1]) Schon 1614 war die hier ausgeführte Änderung in der Forstverwaltung mit der gleichen Motivierung angeregt worden. (Gesetze des Forstamts von 1614. Uglb. B. 63. C.)

[2]) J. D. Klotz, einer der bürgerlichen Deputierten, wurde 1730 an Stelle Baur's von Eiseneck zum Oberförster ernannt.

Bäume schädliche Sandgraben ist ganz abgestellt; die Sandgruben sind mit Tannen (Kiefern)-Samen besäet worden. Die Beisassen und Soldaten sind vom Holzen im Walde strikte ausgeschlossen. — Dagegen hat sich nicht bewerkstelligen lassen, den Bürgern, denen gestattet, sich an erlaubten Tagen nach gelösten Waldzetteln notdürftig zu beholzen, gewisse Bezirke anzuweisen; das Beholzen geschieht nach wie vor im ganzen Walde. Zum Ausgraben des Stockholzes werden die Leute, da sie ohnedies die Notdurft dazu zwingt, erfolgreich angehalten. Es war angeordnet worden, die Holzsammler sollten wenigstens einige Jahre hindurch aus dem Buchwald bleiben und nur alte Eichen-Stümpfe und Lesholz holen; man ist bemüht gewesen, dem nachzukommen und läßt auch am Stadtthor von Buchenholz nur dürres und abgängiges passieren. Den früheren Holzfreveln der Winzer und Gärtner, welche die schönsten und geradesten jungen Stämme gehauen und zu Pfählen, Latten etc. verspalten hatten, ist, durch Visitationen in den Häusern etc., ziemlich gesteuert. Zum Schutze des Unterwaldes vor Holzfreveln ist an der Kelsterbacher Grenze ein neues Forsthaus gebaut, ein Förster eingesetzt. Das „Ausbutzen und Schneideln", zur Förderung des Wachstums der jungen Bäume ist bereits an verschiedenen Orten geschehen und wird fortgesetzt. Mit der Auspflanzung holzleerer Stellen hat man bisher schlechte Erfahrungen gemacht; hiegegen zeigt das Besamen einen besseren Effekt. Die Winterschafweide im Forste betreffend war vorgeschlagen worden, das Recht den fremden Ortschaften gegenüber zu wahren, die Weide auch fernerhin zu verleihen; inzwischen ist aber das Forstamt anderer Ansicht geworden: Man hat wahrgenommen, daß der Wald mit Schafen grausam überschlagen wird,[1]) zudem verbrennen und stehlen die Schäfer mehr Holz, als an Geld dem Aerar eingeht. Das Forstamt würde das gänzliche Einstellen der Winterschafweide lieber sehen. Im Oberwalde sind ansehnliche Pflichten in Hege gelegt worden, deren Nutzen bereits mit Vergnügen gezeigt werden kann. Dagegen sind alle Bemühungen zur Wiederherstellung der Hege im Unterwald, wo der Aufwuchs durch den Eintrieb der

[1]) Im Sommer beweidete der Schäfer des städtischen Riedhofes den Forst in seiner ganzen Ausdehnung, im Winter nur die östliche Hälfte desselben; die westliche wurde alljährlich an fremde Schäfer verliehen.

Schwanheimer Viehherde zerstört worden, vergebens gewesen bei fernerer Continuation der Weide sei, so meint das Forstamt, der gänzliche Untergang eines großen Teiles des Unterwaldes zu erwarten. — Es zeigt sich hier wieder, daß in der Regel die auf einem Walde lastenden Berechtigungen auch indirekt ungünstig wirken, indem sie die Waldbehandlung des Eigentümers beeinflussen: der Sorgfalt, mit welcher der Buchwald vor Übernutzungen gehütet wird, steht eine wenig waldpflegliche Ausnutzung des Forstes durch Schafweide gegenüber. So lange jede Einschränkung der eigenen Weidenutzung in erster Linie den schonungslos vorgehenden Weideberechtigten zu gute kam, konnte man sich zu einer solchen nur schwer entschließen.

Aber auch die Gegenpartei gelangte allmählich zu der Erkenntnis, daß ihr eigenes Interesse die Schonung des gemeinsamen Weidegrundes forderte. Bei einer nach fortgesetzten Bemühungen der Stadt endlich im Jahre 1747 zu stande gekommenen Besichtigung des Forstes müssen die fremden Abgeordneten zugestehen, daß an vielen Orten der Wald schon wirklich zu stark verfallen und zur natürlichen Besamung nicht genugsam Bäume übrig seien, mithin notwendig gezackert und mit Eicheln besäet werden müsse; daß ferner an solchen Orten durch die große Auslichtung die Sonne alles Gras verbrannt habe und die Wiederbewachsung mit Bäumen gerade zur Besserung des Weidgangs nötig sei. Die noch stehenden alten Bäume seien so gipfeldürr und abgängig, daß sie längst hätten genutzt werden sollen. Denen von Frankfurt klingt dies, bei dem zuvor gehörten Vorwurf, daß sie ja selbst den Wald nicht schonten, angenehm: Alle Bäume, welche noch einige grüne Blätter hätten und etwas Früchte tragen könnten, blieben verschont; vor der Hege (von 1719) habe man solche abgängige Bäume herausgenommen, damit sie bei ihrem dereinstigen Umfallen den jungen Anwachs nicht verderben sollten. — Wenn auch die Behandlung solch abnormer, verlichteter Waldorte noch kein Beweis ist für die damalige Waldwirtschaft überhaupt, so kann doch an eine eigentliche, mit Rücksicht auf die Verjüngung vorgenommene Schlagführung in den zu hegenden und gehegten Waldteilen jedenfalls nicht gedacht werden. Noch immer gilt jede Nutzung gesunden stärkeren Holzes, im ganzen Walde, als nachteilig und wird so viel als möglich beschränkt. Alles ge-

nutzte Stoßholz, so führen die Frankfurter weiter an, sei faul und bringe oft kaum den Macherlohn ein.

Das vor allem Notwendige war erreicht, als nach gemeinsamer Beratung der beteiligten Regierungen im Jahre 1748 die allmähliche Wiederverjüngung des Unterwaldes in folgender Weise in Angriff genommen werden konnte: Der Unterwald oder Forst wurde in acht Teile eingeteilt und zwei (wohl getrennt liegende) Teilstücke eingeschont; nach 40 Jahren sollten diese Hegen wieder geöffnet und ein zweites Viertel der Fläche eingehegt werden u. s. w.[1]) Bei dieser Einteilung der Fläche und Bestimmung der Hegezeit war ohne Zweifel lediglich das Gedeihen der Verjüngung selbst neben der fortbestehenden Waldweide ins Auge gefaßt worden. Die eingehegten Flächen wurden zum größeren Teil angesäet, zum Teil auch, wo dies anging, auf natürlichem Wege verjüngt. — Daß der Erfolg den gehegten Erwartungen vielfach nicht entsprach, erklärt sich sowohl aus den meist sehr ungünstigen Bodenverhältnissen, als auch aus der noch mangelnden Kenntnis der Mittel, durch welche die zum Gedeihen des An- und Aufwuchses jeweils nötigen Bedingungen, wenigstens teilweise, herzustellen gewesen wären. Als man im Jahre 1791, gestützt auf die eigenen und auf fremde Erfahrungen, die Verbesserung der ganzen Forstwirtschaft im Stadtwalde in Angriff zu nehmen begann, wendete man sich besonders scharf gegen das System der „unweisen Sparsamkeit, welche den Wald für eine Sparbüchse ansieht". Als Beispiel wird angeführt: „Als 1749 im Unterwald in der Hege die junge Ansaat angeschlagen war, so hätte ein großer Teil des alten Holzes herausgenommen werden müssen; 40jährige Zinsen gingen verloren, das Kapital nahm ab; der junge Aufschlag ward teils unterdrückt, teils am Wachstum gehindert; die Hege geriet nicht. Den gleichen Schaden erfuhr man am Buchrain im Oberwalde." Noch 1762 schrieb Oberförster Klotz: Da nur die genaue Kenntnis der Forste beurteilen hilft, was aus einem jeden zu der unentbehrlichen Notdurft genommen werden kann, so ist zu erstreben, kein Holz zur Fällung zu bringen, das nicht mit der Waldaxt zuvor bezeichnet

[1]) Das Öffnen des ersten und Einschonen des zweiten Viertels geschah 1784.

ist. Allein maßgebend für das zu nutzende Quantum ist also auch hier der notwendigste Bedarf. — Dennoch steht nach einer andern Nachricht fest, daß damals bereits die Holzentnahme zugleich den Zweck verfolgte, an bestimmten Waldorten die natürliche Verjüngung einzuleiten. Gelegentlich eines Streites mit Isenburg wegen Hegung des Lehens berichtet (1765) das Forstamt an den Rat, die ehemals alljährlichen Besichtigungen hätten ihren Grund gehabt in den damals üblichen Schlag-Wälden, welche zu Wellen benützet und nur 3 Jahre lang gehegt, deren also alle Jahre etliche aufgethan, andere wiederum in Hege geschlagen und vorher besichtigt worden. In diesseitigen, vielleicht auch in Isenburg'schen Waldungen sei dieser Gebrauch schon vor undenklichen Zeiten abgekommen[1]) und würden dagegen auf kleineren leeren Plätzen Sätze[2]) gemacht, zur Hege destinierte große Stücke [aber] waldrecht ausgehauen und dem Anflug überlassen, welcher wenigstens 30 Jahre zu seinem Wachstum nötig habe, bis er dem Vieh aus dem Maule gewachsen sei, daher eine alljährliche Zusammenkunft überflüssig mache. — Diese Erklärung, wenn sie auch an sich vielleicht nicht das Richtige trifft, läßt jedenfalls keinen Zweifel darüber, daß wir in der angedeuteten Wirtschaftsform eine primitive Stufe des Schirmschlagbetriebes vor uns haben. Was schon lange zuvor aus Gründen der Bequemlichkeit und äußeren Zweckmäßigkeit in Übung gewesen, die jeweilige Entnahme des Bauholzes an bestimmten Orten des Waldes, geschieht nun planmäßig, mit Rücksicht auf eine möglichst reichliche Wiederbesetzung dieser Orte. Vermutlich lehnte sich die hier angewendete Methode an das einige Jahrzehnte vorher durch Oberforstmeister von Minnigerode in den anstoßenden Hessen-Darmstädtischen Waldungen eingeführte Verfahren[3]) an. Nach dem einmaligen Hiebe scheint man das Weitere in der Hauptsache der Natur überlassen zu haben. Oberförster Klotz sagt in seinen 1762 zur

---

[1]) Über die Gründe des in vielen Gegenden Deutschlands seit Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgten Übergangs vom Mittelwald- zum Hochwaldbetrieb siehe Seidensticker, Wald-Metamorphosen etc., i. d. Suppl. zur Allg. F. und J. Zeitung I. 1858, S. 1 ff.; ferner Hausrath in Baur's Forstwirthschaftl. Centralblatt 1891, S. 393.

[2]) Hier in der Bedeutung von künstlicher Verjüngung.

[3]) Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte, 402 f.

Informierung der neuen Deputierten aufgestellten wirtschaftlichen Gesichtspunkten hierüber nur: den neuen Hegen sei Ruhe zu gönnen und seien sie zu kompletieren; die älteren Hegen seien zu säubern von unnötigem Gesträuch und auszuschneiden. Noch war man also nicht zu dem gelangt, was z. B. die Hanau-Münzenberg'sche Forstordnung schon 1736 vorschreibt, „ordentliche, von Anfang bis zu Ende haltende Schläge" zu führen, um dadurch den jungen Aufschlag „in gleichen Anwachs und Aufkommen" zu bringen.[1])

Den raschen Fortschritt in der Bewirtschaftung, die Aneignung der anderwärts in Theorie und Praxis gewonnenen Resultate hinderte hier der stete Kampf, welchen die Forstverwaltung zu führen hatte gegen eine verderbliche Übernutzung des Waldes durch thatsächlich und vermeintlich Berechtigte. In einer Reihe von Berichten des Forstamts aus dem 18. Jahrhundert wird als das schlimmste Hindernis der Forstkultur die Viehweide im Walde bezeichnet. Es galt dies nicht nur für die Weideberechtigungen im Unterwalde, sondern fast in gleichem Maße auch für die „zum Unglück des Waldes eingeführte Koppelweide" im Oberwalde. Der Nutzen, den die Stadt selbst noch aus der Koppelweide zog, war nur sehr gering nach den umfangreichen Rodungen im Isenburg'schen Wald auf der Offenbacher sowohl, als auf der Sprendlinger Seite, durch welche nicht nur diese Flächen selbst der Weide entzogen, sondern auch die Frankfurter Herden von den ferner liegenden Weideplätzen abgeschnitten worden waren. Vergebens war die Einsprache der Stadt gewesen gegen die den Holz- und Weidebestand des Waldes bedrohende Anlegung des Dorfes Neu-Isenburg dicht an der Frankfurter Waldgrenze im Jahre 1699.[2]) Die Holzfrevel mehrten sich stark; unter Berufung auf die Koppelweide wurde die bald auf mehrere hundert Stück angewachsene Herde des neuen Dorfes in den Stadtwald zur Weide getrieben. Eine 1718 bei dem Reichshofrat in Wien gegen Isenburg angestrengte Klage blieb ohne praktisches Ergebnis. Auf ein mandatum de non turbando in possessione führte der Beklagte aus, es wäre der Stadtwald in dem ihm rechtmäßig zustehenden Wildbanne gelegen, daher Isenburg

[1]) Schwappach, a. a. O. 404.

[2]) Vergl. Scharff, a. a. O. S. 303 ff. Es wurden hier französische Reformierte angesiedelt.

Wildbanns Oberherrlichkeit darin hergebracht; den Frankfurtern stehe nur das jus lignandi, saginandi et compascendi zu.[1]) Später übertrug der Kaiser dem Abt von Fulda die Schlichtung des Streites, doch fand dieser erst durch die veränderten politischen Verhältnisse gegen Ende des Jahrhunderts seine Erledigung. Ein Weiderecht des Dorfes Neu-Isenburg im Stadtwalde ist nicht zur Geltung gekommen.

Zugleich mit jener Klage hatte die Stadt an den Reichshofrat ein Ansuchen gelangen lassen, betreffend die Aufhebung der Koppelweide. Auch hierüber schleppten sich die Verhandlungen ergebnislos hin. Immer wieder stellte das Forstamt dar, wie es zur Erhaltung des Waldes unumgänglich nötig, auf irgend eine Weise die Beseitigung der Weide zu erlangen. Da das frühere gute Einvernehmen mit dem Nachbarstaate geschwunden war, so konnten auch die Hegerezesse viel Günstiges nicht mehr wirken. Ein Beispiel möge genügen: Nach Hegerezeß von 1730 hätte das Lehen so lange gehegt werden sollen, bis ein Schaden durch Viehtrieb nicht mehr möglich war; 1754 war man aber durch das Drängen der Gegenpartei genötigt worden, die Hege — zu früh — wieder zu öffnen; nun war dort „an den bestbewachsenen Orten alles, wie mit der Sense, der Erde gleich abgeweidet worden". Als man später (1765) nochmals die Verjüngung versuchte, teilte der Graf von Isenburg der Stadt mit, er könne seine Unterthanen zur Beobachtung dieser Hege nicht anhalten. Das Forstamt berichtet, wie vor 11 Jahren das Lehen zu früh, durch Isenburg erzwungen, aufgethan worden sei; jetzt zeigten die vielen, bisher noch nicht bewachsenen Plätze schönsten Anflug, es sei unverantwortlich, den jetzt abfressen zu lassen. Zu hoffen stehe, daß Isenburg den Eigennutz einiger Unterthanen der immer nötiger werdenden Conservierung der Waldungen nachsetzen werde. Man drang nicht durch; 1767 mußte die Hegung des Lehens aufgehoben werden.

Erst die allmähliche Einführung der Stallfütterung hat den Wald von diesem Übel befreit. Richtig hatte die Forstverwaltung vorausgesehen: „die Koppelweide sei nicht eher zu beseitigen, als bis der gemeine Mann durch eigene Erfahrung

[1]) Über die Bedrohung der städtischen Reichsunmittelbarkeit durch die aus den Wildbannrechten hergeleiteten Ansprüche s. insbesondere Scharff, Dreieich 312 ff.

überzeugt werde, daß die Kleezucht ihm vorteilhafter als die Waldweide sei“ (1791). Mehr und mehr verlor die Waldweide ihre frühere Bedeutung; im Jahre 1823 wurden auch die jährlichen solennen Weidgänge, welche das Recht vor Vergessenheit schützen sollten, abgeschafft.[1]) Die Beschränkungen der forstlichen Kulturen im Interesse der Weide, so namentlich auch die in den Rezessen mit Darmstadt und Mainz festgesetzte Bestimmung, daß stets nur ein Viertel des Unterwaldes eingehegt sein dürfe, hob eine Großherzoglich Frankfurtische Verordnung von 1808 auf, mit der Motivierung, es sei nicht zuzugeben, daß der Wald unter seinen Servituten leide. Nun erst konnte fast die Hälfte des Unterwaldes, der zum größten Teil nur noch aus Räumden bestand, eingeschont und angesäet werden.[2])

Neben der Waldweide war mit der Zeit die den ärmeren Einwohnern der Stadt und der dazu gehörigen Dörfer vergünstigungsweise gestattete Holznutzung[3]) zu einer wahren Kalamität für den Wald geworden. Im Jahre 1763 berichtet das Forstamt, der Wald nehme mehr und mehr ab und könne die an ihn gestellten Anforderungen, zumal auch die Holzzufuhr aus dem Frankenland alljährlich geringer werde, dauernd nicht ertragen: die Zahl der im Walde Holz holenden Familien sei von 285 im Jahre 1729 auf 505 im Jahre 1762 gestiegen. Selbst wohlhabende Sachsenhäuser ständen in dem Wahne, zur Beibehaltung ihrer vermeintlichen Gerechtsame Holz aus dem Walde tragen zu müssen. Der nötige Vorrat an abgängigem Holze, das nicht zu Stoßholz tauglich, sei nicht vorhanden, darum nähmen die Exzesse überhand; man benutze Beile und Äxte, verletzte die gesundesten Bäume an Gipfel und Ästen derart, daß sie abgängig und von anderen Holzträgern als abgängig weggehauen würden. Die verdoppelte Zahl der Thorwächter und Förster könne bei der großen Menge Menschen, die sich durch alle Gegenden ausbreiteten, nicht viel helfen. Nach dem kaiserlichen Kommissions-Decret vom 31. III. 1727 sei das Be-

---

[1]) Scharff, a. a. O., 216.

[2]) A. Beil, Frankfurter Stadtwaldung, 1840.

[3]) Vergl. oben S. 63 ff. — Die Einwohner der Stadtteile auf dem rechten Mainufer scheinen schon im 18. Jahrhundert kaum mehr Gebrauch von der Erlaubnis gemacht zu haben; es handelt sich damals nur mehr um Sachsenhausen, Ober- und Niederrad.

holzen kein Recht der Bürger, sondern pure Konzession und gegönnte Wohlthat, dessen Moderator von jeher der Rat gewesen. Das Forstamt beantragt nun, die Waldtage von drei im Winter und zwei im Sommer auf einen, Freitag, das ganze Jahr hindurch zu reduzieren, auch das Verbot des Gebrauchs von Äxten und Beilen zu erneuern. — Der Beschluß des Senats ist, im Sommer einen, im Winter zwei Waldtage zu gestatten, Äxte und Beile zu verbieten, ledige Leute von der Vergünstigung des Holzens auszuschließen. Dies war der Inhalt der am 10. November 1763 veröffentlichten Verordnung. Sie traf auf den stärksten Widerstand, namentlich seitens der Bewohner Sachsenhausens. Diese wendeten sich schließlich mit Vorstellung und Bitte wegen ihres Rechtes an den Kaiser und erst nachdem ihr Gesuch abgewiesen war und ein kaiserliches Reskript an den Magistrat vom 10. Juli 1766 erklärt hatte, „so lange die Umstände der Waldungen ein anderes nicht gestatteten, sei sich lediglich an das zuletzt erlassene Forst-Edikt zu halten", erst dann konnten die Bestimmungen dieses Edikts zur Geltung gebracht werden.[1]) Noch im 19. Jahrhundert reichte die Bürgerschaft von Sachsenhausen eine Bittschrift ein, man möge bei der Beholzung neben der bloßen Gartenhacke auch andere Werkzeuge gestatten.[2]) Im Jahre 1807 wurde die alte Frevelordnung, deren Strafsätze schon seit Jahren nur bis zum vierten Teil wirklich erhoben worden waren, durch eine neue, strikte und streng auszuführende, ersetzt. Auch den Ursachen der Holzfrevel möglichst abzuhelfen war man durch Abgabe von Brennholz an die ärmeren Bürger zu ermäßigten Preisen, außerhalb der regelmäßigen Holzversteigerungen, fortgesetzt bemüht.[3])

Mit dem allmählichen Schwinden der früheren Hindernisse[4]) erhielt die Stadt in der Bewirtschaftung ihres Waldes mehr

---

[1]) Die sehr interessanten Einzelheiten dieser Vorgänge bei Scharff, Dreieich, 294 ff.

[2]) Scharff, 298.

[3]) Forstliche Reiseberichte, in der Allgem. F.- u. J.-Zeitung, 1837, No. 107.

[4]) Was das Jagdrecht betrifft, so wurde durch die Stürme der Revolutionszeit der noch 1791 beim Reichskammergericht anhängige Rechtsstreit mit Isenburg zu Ende gebracht, die letzte Erinnerung an den kaiserlichen Wildbann Dreieich vertilgt. Seitdem steht das Jagdrecht der Stadt zu; es konnte anfangs (noch 1850, s. Fr. Ges. u. Stat. S. Bd. X., S. 323 ff.) von jedem Bürger

und mehr freie Hand. Das Forstkulturwesen hatte schon seit der Berufung des Oberförsters Joh. Vogel (1766) eine größere Ausdehnung erfahren. Die Hegeflächen im Unterwalde und — soweit die Viehweide dies zuließ — die zahlreichen Blößen im Oberwalde waren in der Weise angebaut worden, daß man den meist stark verwilderten Boden entweder durch vorherigen Feldbau oder durch Pflügen und Hacken, sowie durch Rodung der alten Stöcke[1]) lockerte und hierauf die Ansaat vornahm, anfangs ohne Wahl mit dem, was man gerade an „Edelholz"-Samen (Eicheln, Bucheln, Kiefern-, Fichten-, Tannen-Samen) besaß; seit ca. 1785 fanden häufig, in sehr räumigen Beständen des Unterwaldes, Eichensaaten, rein oder mit Buchen gemischt, unter dem Schutze von 10—15 Jahren vorher angebauten Kiefern statt; seit 1790 wurde die Kiefer in größerem Umfange rein angebaut, viele alte Eichenbestände in Kiefernorte umgewandelt.[2]) — Ein rühmliches Zeugnis für die damalige und frühere Forstwirtschaft ist das trotz der so ungünstigen Verhältnisse vergleichsweise gute Resultat einer 1791 vorgenommenen eingehenden Waldbesichtigung: Noch Vieles sei zu verbessern, doch sei der Zustand des Waldes im Vergleich zu benachbarten Waldungen immerhin ein guter zu nennen. — Gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann man, sich mit der Regelung des Betriebes zu beschäftigen. Auch hier wurde zuerst das Nächstliegende, die Einteilung der Waldfläche „in gewisse jährliche Gehaue oder Schläge" ins Auge gefaßt.[3]) Diese Methode empfahl der damalige ältere Senatsdeputierte Dr. Buck in seinen sorgfältig ausgearbeiteten „Vorschlägen zur Verbesserung der Forstwirthschaft in den zur Reichsstadt Frankfurt gehörigen Waldungen",[4]) als die nach dem Urteil aller Forstschriftsteller (Gleditsch etc.) einzige Möglichkeit, Ordnung und Sicherheit in die ganze Wirtschaft zu bringen. Nachdem man die Vorschläge Buck's einem auswärtigen Forstwirte, dem Fürstlich Usingen'schen Forstmeister

selbständig ausgeübt werden; später wurde das Recht der freien Ausübung ersetzt durch Verpachtung der Jagd seitens der Stadt.

[1]) Medicus bezeugt (in Mosers Forstarchiv, 25 Bd., 1801, S. 187), daß im Frankfurter Stadtwalde schon ca. 1770 auch das Baumroden mit Hilfe von Zugseilen, lange ehe man sonstwo damit begonnen, in Übung war.

[2]) Beil, Frankfurts Stadtwaldung.

[3]) Vergl. Schwappach, a. a. O., 439—452.

[4]) Akten des Fr. Archivs Uglb. D. 29.

Zimmermann vorgelegt hatte, gab dieser (1799) sein Gutachten dahin ab, daß hier die Fläche nicht in Jahresschläge, wie beim Niederwald, sondern nur in Periodenschläge eingeteilt werden könne. Wolle man z. B. die Bäume ein Alter von 100 Jahren erreichen lassen, so sei die Waldfläche in 10 Teile zu teilen und in jedem Teile 10 Jahre lang zu hauen. Zugleich erteilte Zimmermann eine Anleitung zur Behandlung des Buchenhochwaldes: Erziehung geschlossener Bestände; im 80. Jahre geringe Auslichtung, im 90. Einschonung und Führen des Besamungsschlags; dieser sei dunkel zu halten, wegen der Gefahren durch Spätfröste und starken Graswuchs; später Lichtschläge mit Rücksicht auf den Stand der Verjüngung, dann Abtriebsschlag. Nur wenn alles gut gehe, könne die Verjüngung in 10 Jahren beendet werden, oft seien 12 und 15 Jahre und die Nachhülfe durch Pflanzung nötig. — Der hier empfohlene Dunkelschlagbetrieb ist, freilich mit bedeutend größeren (20—35 jährigen), den Standortsverhältnissen (Spätfröste) Rechnung tragenden Verjüngungszeiträumen, seit Ende des 18. Jahrhunderts in den Stadtwaldungen eingeführt.[1]) — Mit der Vermessung und genauen Kartierung der Waldungen, sowie mit Abschätzung der Holzvorräte wurde der sehr tüchtige Oberförster Ph. Vogel, der Sohn und Nachfolger Joh. Vogels, betraut; er führte diese Arbeiten in den Jahren 1802 bis 1822 zu Ende. Später, hauptsächlich erst unter Forstmeister Schott von Schottenstein (seit 1840) wurden die Ertragskräfte der Waldungen genauer ermittelt und darnach der Ertrag, jedoch unter Beibehaltung der Grundlage periodisch zu nutzender Flächen, bestimmt.

Die weitere, seither ungestört verlaufende Entwickelung in der Bewirtschaftung des Stadtwaldes bewegt sich hauptsächlich auf den Gebieten einer immer genaueren Anpassung der Holzzucht an den Standort, einer sorgfältigen Auswahl und Ausformung der verschiedenen Hölzer zu derjenigen Verwendung, für welche sie am besten geeignet, sowie einer wachsenden Berücksichtigung ästhetischer Gesichtspunkte bei den Maßregeln der Waldpflege. Sie gehört der Gegenwart an und liegt bereits außerhalb der Grenzen der hier gestellten Aufgabe.

[1]) Beil, Frankfurts Stadtwaldung. — Baur's Monatschrift, 1871, S. 372.

Druckberichtigung.

Seite	5,	Zeile 13 von oben	lies: **54** m (statt 45 m).
„	27,	Note 4 Zeile 1	„ **Main**gau (statt Rheingau).
„	40,	„ 1 „ 4	„ von den Insassen desselben (statt derselben).
„	62,	Zeile 3 von oben	„ Wald (statt Walt).

6° Östl. L. v. Paris
26° Östl L.v. Ferro
Bonames
Berkersh.
Eschersh.
Heddernh.
Preungesh.
Eckenh.
Bockenh.
Bornhm.
Sachsenhausen
FRANKFURT
Rödelhm.
Sossenhm.
Höchst
Griesh.
Schwanhm.
Niederrad
Hattersheim
Hofheim
Sindlingen
Kelsterbach
Unter-Wald
Erlenkopf
Schwengel
Kastel
Hochheim
Florsheim
Raunheim
Walldorf
Dreieichenhain
Mörfelden
Langen
Egelsbach
Offenbach
Trebur
Gr. Gerau
Wallerstätten
Büttelborn
Stockstadt
Crumstadt
Pfungstadt
Eschollbrücken
Griesheim
Wolfskehlen
Erfelden
Goddelau
Darmstadt
Bessungen
Arheilgen
Wixhausen
Oppenheim
Nierstein
Ruhlsheim
Guntersblum
Gimsheim
Bechtsheim
Stroh
Bernsheim
Lache
Alsbach
Main
Rhein
Maasstab 1:300,000

Geogr. Anst. v. L. Ravenstein, Frankfurt a/M.